SCHULISCHE, BERUFLICHE UND NACHGEHENDE FÜRSORGE FÜR BLINDE UND SEHSCHWACHE

EIN NACHSCHLAGEWERK FÜR BEHÖRDEN FÜRSORGER, ÄRZTE, ERZIEHER, BLINDE UND DEREN ANGEHÖRIGE

VON

DR. CARL STREHL

Direktor der Blindenstudienanstalt Marburg/Lahn
Mit dem Halten von Vorlesungen und Übungen beauftragt bei der
Medizinischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg/Lahn



1 9 3 9

GEORG THIEME / VERLAG / LEIPZIG

ATLAS DER AUGENKRANKHEITEN

Sammlung typischer Krankheitsbilder mit kurzen diagnostischen und therapeutischen Hinweisen

Von Professor Dr. **Rudolf Thiel,** Frankfurt a. M.

1937. Lex.-8⁰. 203 Seiten. Mit 420, meist farb. Abbildungen. In Ganzl. geb. RM. 24.—
Ausgabe auf einseitig bedruckten Blätt...

G ... LKUNDE

... genärzte

... n

1937. ... ie 21 Tabellen

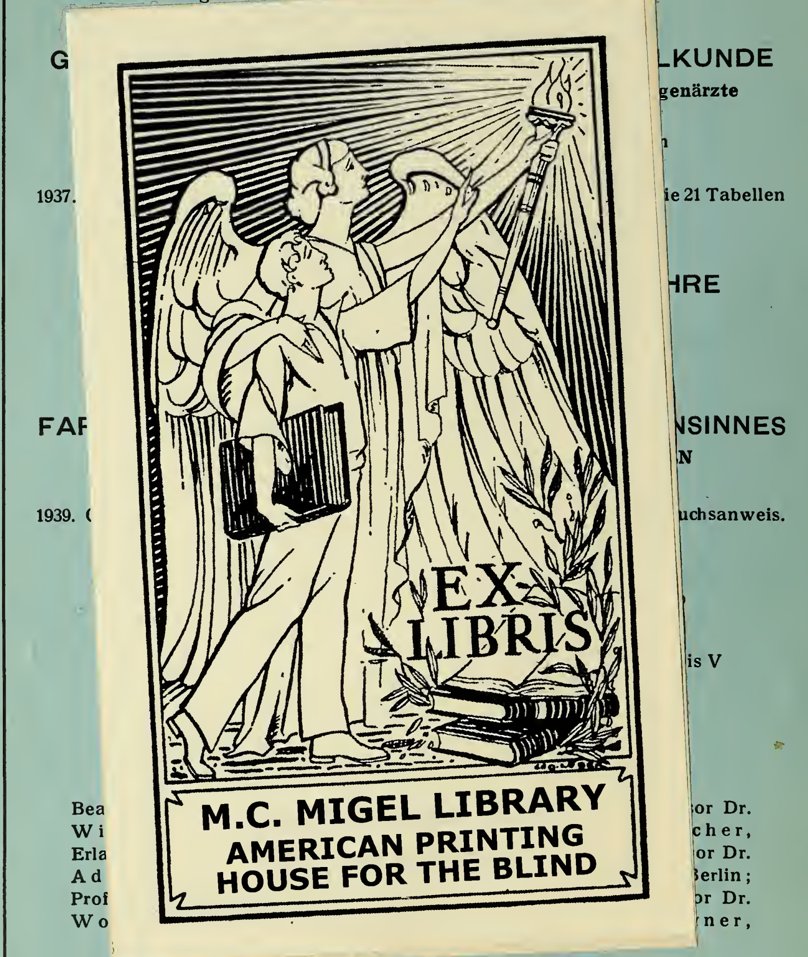
... HRE

FAF ... NSINNES

... N

1939. (... uchsanweis.

... is V



Bea ... or Dr.
Wi ... cher,
Erla ... or Dr.
Ad ... Berlin;
Prof ... or Dr.
Wo ... ner,

(Handbuch der Erbkrankheiten, herausgeg. von Ministerialdirektor Dr. Arthur Gütt, Bd. 5)

1938. Lex.-8⁰. XI, 310 Seiten. Mit 221, teilweise farbigen Abbildungen RM. 24.–, in Ganzleinen gebunden RM. 26.—

Vorzugspr. für Käufer des vollständig. Werkes RM. 22.—, in Ganzl. geb. RM. 24.—

GEORG THIEME / VERLAG / LEIPZIG

Preis		(Vorzugs-Preis):
Geheftet:	RM.	(RM. ....)
Kartoniert:	RM. 4.–	(RM. ....)
Gebunden:	RM.	(RM. ....)



SCHULISCHE, BERUFLICHE UND NACHGEHENDE FÜRSORGE FÜR BLINDE UND SEHSCHWACHE



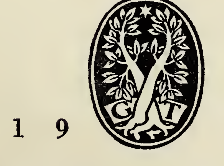
SCHULISCHE, BERUFLICHE UND NACHGEHENDE FÜRSORGE FÜR BLINDE UND SEHSCHWACHE

EIN NACHSCHLAGEWERK FÜR BEHÖRDEN FÜRSORGER, ÄRZTE, ERZIEHER, BLINDE UND DEREN ANGEHÖRIGE

VON

DR. CARL STREHL

Direktor der Blindenstudienanstalt Marburg/Lahn
Mit dem Halten von Vorlesungen und Übungen beauftragt bei der Medizinischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg/Lahn



1939

GEORG THIEME / VERLAG / LEIPZIG

Printed in Germany
Buchdruckerei Richard Hahn (H. Otto) in Leipzig

Inhaltsverzeichnis

1. Bedeutung des Blindenwesens im Rahmen der Gesundheitsfürsorge

Zu den mannigfaltigen Aufgaben der sozialen Hygiene gehört auch das Studium der Ursachen und der Bekämpfung der Blindheit und Sehschwachheit. Treten diese trotz aller vorbeugenden Maßnahmen ein, so ist die Kenntnis der Mittel und Wege erforderlich, wie dem Blinden und Sehschwachen durch besondere Schulung, Ausbildung, Berufsberatung, Fürsorge und Versorgung geholfen werden kann. Die Blinden und Sehschwachen sind eine Gruppe, die durch fürsorgerische und wohlfahrtspflegerische Maßnahmen geschützt werden müssen. Dies besonders, weil sie meistens der ärmeren Volksschicht angehören, und weil die ihnen verbliebene Arbeitskraft nur durch ihren Gebrechen angepaßte Methoden für den allgemeinen Arbeitsmarkt nutzbar gemacht werden kann.

Die meisten Menschen kannten bisher nur einen besonderen Typ: Den blinder Bettler! Das ist bedauerlich, aber verständlich. Diesem begegneten sie früher häufig auf der Straße und in der Literatur. Er erregte ihr Bedauern und Mitleid und prägte sich ihrem Gedächtnis ein. Der schaffende blinde Volksgenosse entging ihrer Aufmerksamkeit. Er sitzt in der Werkstatt oder am Schreibtisch; ihm begegnet nur der, der zu ihm in ein näheres Verhältnis tritt. Das Fehlen eines Sinnes wirft ein besonderes erzieherisches und sozialpolitisches Problem auf. Das soziale Problem entsteht dadurch, daß die allgemeinen Verhältnisse denen des Betreffenden nicht mehr entsprechen. Die bestehende Gesellschaftsordnung befaßt sich vornehmlich mit Personen oder Gruppen von Personen, die als normale Durchschnittsmenschen unter normalen Verhältnissen leben. Die auf ethischer Grundlage aufgebaute Sozialpolitik geht jedoch weiter. Sie will die Personengruppen in ihrem Wirtschafts- und Existenzkampf unterstützen, die durch geistige oder körperliche Abnormitäten, durch wirtschaftliche oder gesellschaftliche Einflüsse des besonderen Schutzes bedürfen. Der Blinde ist infolge seines Gebrechens dem normalsinnigen Menschen in vielfacher Hinsicht unterlegen, woraus sich die Hilfe des Stärkeren für den Schwächeren als Volksgenosse ohne weiteres nach der heutigen Weltanschauung ergibt. Der Staat, die Volksgemeinschaft machen es sich zur Pflicht, dem Blinden zu helfen, das durch das Gebrechen bedingte Mißverhältnis zwischen seinem Wollen und Streben einerseits, seinem Können und

Erreichen andererseits durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen. Unter allen Gebrechen ist die Blindheit zweifellos dasjenige, das den Menschen in seiner Verkehrs- und Berufsfähigkeit am stärksten behindert. Doch liegt — und das ist besonders hervorzuheben — kein Anlaß vor, den seines Augenlichtes beraubten, aber sonst geistig, körperlich und charakterlich gesunden Blinden als Asozialen oder Kranken zu betrachten. Blindheit setzt in der Regel ein abgeschlossenes, nicht mehr zu behandelndes Leiden voraus und ist als Dauerzustand anzusehen. Das schließt nicht aus, daß in manchen Fällen durch therapeutische Behandlung oder operativen Eingriff der Zustand der Blindheit bzw. Sehschwäche gebessert oder ganz beseitigt werden kann. Im allgemeinen ist demnach der Blinde als ein geistig, körperlich, charakterlich und erbbiologisch gesunder Volksgenosse zu betrachten. Ihm ist lediglich durch Krieg, Unfall oder Krankheit der optische, d. h. der Sehsinn, verlorengegangen. Folgerichtig kann man also annehmen, daß er als sonst normaler Mensch und nicht als minderwertig zu gelten hat.

Naturgemäß kann das Fehlen der Anschauungsbilder die Entfaltung des nichtsinnlichen seelischen Lebens hemmen. Es handelt sich hier jedoch überwiegend um äußere, das seelisch-geistige Leben und seine Vollwertigkeit nicht notwendig beeinträchtigende Schranken. Körperliche und geistige Hemmungen, die man bei blind oder sehschwach geborenen Kindern ab und zu beobachtet, sind nicht immer Folgeerscheinungen des fehlenden oder mangelhaften Sinnes an sich. Es waren oft Wirkungen einer ungünstigen, unsachgemäßen Entwicklungsmöglichkeit, die heute zufolge allgemein zugängiger und der Besonderheit des Gebrechens angepaßter Schul- und Berufsausbildungsmöglichkeiten überwunden sind. Treten sie auch äußerlich oft stark hervor, so sind sie doch nicht innerer Natur bei sonst gesunden Blinden und Sehschwachen. Mechanische Handlungen, die der Blinde ausführt, die Gesichtsvorstellungen, Seheindrücke voraussetzen, bringen allerdings oft schwer überwindbare Schwierigkeiten mit sich. Diese äußere Behinderung bedingt aber keine Einschränkung der Gefühlsempfindung. Der Mangel an äußerer Ablenkung kann, ja muß sogar zu einer Vertiefung und Verinnerlichung des Gemüts- und Empfindungslebens führen. Das ist bei ihm zwar nicht schlechthin der Fall; Voraussetzung ist stets eine entsprechende Veranlagung. Ist diese aber vorhanden, so kann die Verminderung der äußeren Eindrücke den Blinden vor Oberflächlichkeit bewahren und ihn zu stärkerer Verinnerlichung führen. Unter den Sinnen, die das Innenleben der Menschen entscheidend beeinflussen, spielt allerdings das Gesicht eine erhebliche Rolle. Es ist auch ausschlaggebend zwischen seinem Ich und seinen Beziehungen zu den anderen Menschen, zu seiner Umwelt. Das Fehlen dieser Sinnestätigkeit hindert ihn in seiner normalen Entwicklung, der schulischen, be-

ruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung. Ihre Zahl, die auf der ganzen Erde mit rund 2,5 Millionen, wenn wir nur die Blinden zählen, angenommen werden kann, ist zwar kleiner als die anderer Gruppen Gebrechlicher, aber einheitlicher und geschlossener. Wer sich näher mit dieser Gruppe von Menschen beschäftigt, dem muß von vornherein klar werden, daß die Erziehung und Beschulung des Kindes besondere Maßnahmen erfordert, da hierbei der Gesichtssinn, die Eindrücke, die durch das Sehen vermittelt werden, eine ganz ausschlaggebende Rolle spielen. Alles, was dem normalsinnigen Menschen durch Schauen, Lesen und Beobachten ganz von selbst zufällt, stößt bei den Blinden und Sehschwachen auf erhebliche Schwierigkeiten, die nur durch angepaßte, dem Sehenden oft unbekannte Methoden ausgeglichen werden können. Bestimmte Gebiete menschlicher Arbeit und menschlichen Wissens, die nur auf Gesichtswahrnehmung beruhen, bleiben den Frühgebrechlichen für immer verschlossen, so die Farben, bildliche Darstellungen, Landschaften, überhaupt Blicke in die Natur. Zu den einfachsten täglichen Verrichtungen sind sie auf sehende Hilfe angewiesen, eine Abhängigkeit, die sie nur selten und dann auch nur durch Aufwand besonderer Hilfsmittel und Einsatz größter Energie ausgleichen können. Auf Grund dieses Umstandes kam man schon frühzeitig in Ländern hochstehender Kultur zu Maßnahmen, die darauf gerichtet waren, die Härten und die Schwere des Gebrechens durch besondere Methoden zu mildern, Maßnahmen, die einen gerechten Ausgleich für den Sehmangel schaffen sollten.

2. Begriff der Blindheit und Sehschwachheit

Es gibt zwei Blindheitsbegriffe: 1. den wissenschaftlichen oder totalen, 2. den praktischen oder sozialen. Der erstere setzt völlige Lichtlosigkeit, der letztere Sehreste bei stark eingeschränktem Gesichtsfelde voraus. Praktisch Blinden, so auch Sehschwachen, bleibt in den meisten Fällen eine eigene Orientierungs- und größere Anpassungsfähigkeit. Ihr Prozentsatz unter den Blinden ist relativ hoch.

Als blind im engeren wissenschaftlichen und medizinischen Sinne gilt derjenige, der Hell und Dunkel nicht mehr zu unterscheiden vermag (Amaurose). Blinde im weiteren praktischen und sozialen Sinne sind alle, deren Sehvermögen entweder zur selbständigen Orientierung im Raum oder zur Erkennung der für jede Berufstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände nicht mehr zureicht. Nach Kraemer[1]) ist blind, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er auch unter Zuhilfenahme bester Gläser mit dem Auge nicht mehr brauchbar lesen kann. § 29

[1]) Kraemer, R., a. a. O., S. 67/68.

Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsversorgungsgesetz vom 16. November 1920 lautet: „Als ‚blind' im Sinne dieser Vorschrift gelten alle Beschädigten, deren Sehvermögen so gering ist, daß es wirtschaftlich wertlos ist. Wenn noch $^1/_{50}$ bis $^1/_{25}$ der normalen Sehschärfe, d. h. der mit gewöhnlichen Hilfsmitteln zu erreichenden Sehleistung, erhalten ist, liegt im allgemeinen, soweit die Erwerbsfähigkeit in Betracht kommt, Blindheit vor (‚praktische Blindheit'), obwohl der Beschädigte meist imstande sein dürfte, sich ohne fremde Hilfe auf der Straße zurechtzufinden." Eine noch weitere Abgrenzung der Blindheit von der Sehschwäche bringen die Durchführungsbestimmungen zu § 93 des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (WFVG), RGBl. 1938, I, S. 1077 ff.

Der Reichsarbeitsminister hat durch Erlaß vom 31. März 1938 hierzu Richtlinien gegeben, die besonders für den Reichsverband des Blindenhandwerks Anwendung finden, aber voraussichtlich von allen Organisationen übernommen werden. Sie lauten:

1. Die Frage, ob bei einer fast erblindeten Person praktische Blindheit im Sinne des § 29 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen vom 16. November 1920 zum Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 und der Nr. 1 der Verordnung vom 1. Oktober 1934, RGBl. I S. 868, besteht, ist im Zweifelsfalle durch ein augenärztliches Zeugnis klarzustellen.

2. Als blind gelten nach den oben genannten Ausführungsbestimmungen außer völlig Blinden auch solche Personen, deren zentrale Sehschärfe $^1/_{50}$ bis $^1/_{25}$ des Normalen beträgt, obwohl derartige Kranke meist imstande sein dürften, sich ohne fremde Hilfe auf der Straße zurechtzufinden.

3. Praktische Blindheit kann auch bei Überschreitung der in 2. genannten Grenze von $^1/_{25}$ der normalen Sehschärfe anerkannt werden, wenn besondere Umstände dafür sprechen, wie z. B., wenn

a) neben der Herabsetzung der Sehschärfe eine erhebliche Einschränkung des Gesichtsfeldes vorliegt. Hierfür kommen vor allen Dingen Fälle von Sehnervenatrophie, Glaukom, Pigmentdegeneration, Netzhautablösung und von Hemianopsie in Betracht;
b) wenn Augenzittern mit Scheinbewegungen der Außendinge;
c) wenn Nachtblindheit als Folge von krankhaften Veränderungen im Augeninneren;
d) wenn hohes Alter die zentrale Sehschärfe in dem in Bruchteilen der normalen Sehschärfe ausgedrückten Maße nicht voll im praktischen Leben zur Geltung kommen lassen."

Der Reichsminister der Finanzen hat am 11. Januar 1936 einen Erlaß an die Präsidenten der Landesfinanzämter gerichtet, in dem

er sich den Ausführungsbestimmungen zu § 29 Abs. 2 des RVG. vollinhaltlich anschließt (praktische Blindheit).

Der Sehschwachenbegriff geht über die obigen Bestimmungen hinaus. Nach bisher in vielen europäischen Ländern gemachten Erfahrungen belasten die Sehschwachen die Blindenfürsorge viel zu stark. Ihr erheblicher Sehrest gibt ihnen oft die Möglichkeit, Berufe zu wählen und auszuüben, die für Blinde wenig oder garnicht in Frage kommen. Eine Trennung beider Kategorien würde vor allem die Arbeits- und nachgehende Blindenfürsorge stark entlasten, ist aber dennoch bisher nicht immer möglich gewesen. Es wird daher die auf dem 2. Blindenwohlfahrtskongreß zu Königsberg angenommene Begriffsbestimmung für Sehschwache allen Ärzten und Fürsorgern empfohlen. Sie lautet: „Ein Kind ist sehschwach bei einer Sehschärfe von $^1/_{25}$ bis $^1/_4$ S., sofern diese Sehschärfe ausreicht, unter Anwendung heilpädagogischer Grundsätze, gegebenenfalls mit gewöhnlichen Hilfsmitteln, Schreiben und Lesen nach Art der Sehenden zu erlernen und eine Beschäftigung und spätere Berufsausbildung nach Art der Sehenden zu ermöglichen.“ (E. Niepel[1]).)

3. Statistik

Nachstehend auszugsweise die Ergebnisse der letzten Blindenstatistik nach der Gebrechlichenzählung von 1925/26, zusammengefaßt auf Grund amtlicher Veröffentlichungen und persönlicher Mitteilungen. Die Gesamtzahl der Gebrechlichen im Altreich, ohne das Saargebiet, betrug 713571. Davon waren Taubstumme und Ertaubte 45376, Geistig-Gebrechliche 230112, sonstige Körperlich-Gebrechliche 401314, Blinde 36769. Von den Blinden waren 21 606 männlich, darunter etwa 2800 Kriegsblinde, 15163 weiblich. Es kamen auf je 10000 der Wohnbevölkerung 7,2 m., 4,7 w., zusammen 5,9 Blinde. Davon entfielen auf:

	Männlich	Weiblich	Zusammen	
Preußen	17701	8816	26517	(vorläufig)
Bayern	2563	1737	4300	(vorläufig)
Sachsen	1920	1388	3308	(vorläufig)
Württemberg	1101	908	2009	
Baden	847	594	1441	
Thüringen	555	463	1018	(vorläufig)
Hamburg	488	360	848	
Hessen	424	297	721	
Mecklenburg-Schwerin	224	197	421	
Oldenburg	184	126	310	
Braunschweig	150	109	259	(vorläufig)

[1]) Blindenfreund, Jg. 1927, S. 179.

	Männlich	Weiblich	Zusammen
Anhalt	111	88	199
Lippe	67	57	124
Mecklenburg-Strelitz .	35	26	61
Lübeck	34	23	57
Schaumburg-Lippe . .	21	20	41
Bremen	(74) 79	(57) 56	(131) 135

(Die eingeklammerten Zahlen sind vom Stat. Reichsamt angegeben, die danebenstehenden vom Stat. Landesamt Bremen.)

Sehr bedeutend war der Unterschied der Blindenziffer in den einzelnen Bundesstaaten. Waldeck stand an der Spitze mit 10,1 m. und 2,3 w. auf 10000 ortsanwesende Lebende. Dann folgte Schaumburg-Lippe mit 8,6 m. und 7,5 w., Lippe 8,6 m., 3,3 w., Mecklenburg-Strelitz 8,4 m., 5,9 w., Hamburg 8,4 m., 5,1 w., Sachsen 8,1 m., 5,6 w., Thüringen 7,7 m., 5,8 w., Baden 7,5 m., 4,5 w., Bayern 7,2 m., 4,5 w., Preußen 6,9 m., 4,5 w., am niedrigsten war die Blindenziffer in Bremen mit 5,0 m., 3,7 w.

Nach einer Erhebung im Jahre 1928 befanden sich in Österreich insgesamt 4013 Blinde, darunter 350 Kriegsblinde. Rechnet man die Verhältnisziffer der obigen statistischen Feststellungen von 5,9 auf 10000 Einwohner auf das Saargebiet und den Sudetengau, so ergeben sich auf das erstere 472, den zweiten 2065 Blinde. Das ergibt eine Gesamtzahl von 43319 Blinden bei rund 80 Millionen Einwohnern auf 885000 qkm Bodenfläche, darunter etwa 3400 Kriegsblinde.

In welchen Altersstufen befanden sich die Blinden bei der Erblindung? Die Blindgeborenen erscheinen mit 9,75 v. H. der Gesamtheit, die Früherblindeten (vor dem 16. Lebensjahr) einschließlich der Blindgeborenen mit 28 v. H., die Spätererblindeten (zwischen dem 15. und 50. Lebensjahr) mit 36,7 v. H., die Alterserblindeten mit 32,7 v. H.

Besondere statistische Nachweise über Sehschwache gibt es nicht. Entweder gehören sie zu den Blinden; dann sind sie praktisch blind und in den Rahmen der Blindenstatistik einbezogen. Oder sie sind nur sehschwach, besuchen die Normal- oder Sehschwachenschulen und zählen dann zu den Normalsinnigen. Niepel nimmt unter 10000 Einwohnern etwa 10 Sehschwache an[1]).

4. Ursachen und Verhütung

Welches sind die Erblindungsursachen? Diese Frage ist sehr schwer zu beantworten, da bei der in Abschnitt 3 genannten Gesamtzahl nur bei 15 v. H. der Befund durch Augenärzte festgestellt wurde.

[1]) Niepel, E., Handbuch der Blindenwohlfahrtspflege, T. I, S. 68/69.

Die bei 18911 angegebenen Erblindungsursachen gliedern sich in zwei Gruppen:

1. Angeboren	2361
2. Erworben:	
a) durch Erkrankungen des Auges	5079
b) durch Verletzungen	4903
c) infolge allgemeiner Körperkrankheit	6568
	18911

Diese Zahl umgerechnet auf 43000 ergäbe für die Gruppe „Angeboren" 5150 = etwa 13 v. H. der Gesamterblindungen. Dabei ist zu beachten, daß erbliche Blindheit nicht gleichbedeutend ist mit angeborener. Es sei hier erinnert an die Augeneiterung der Neugeborenen, die früher vor der zwangsweisen vorbeugenden Behandlung bei der Geburt fast stets zur Erblindung führte.

Es gibt zwei Arten von Erblindungsursachen: die angeborenen und die erworbenen. Zu den ersteren zählen nach Gütt, dem Kommentator zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, vornehmlich: Angeborener Grüner Star, angeborene Netzhaut-, Aderhaut-, Hornhaut- oder ähnliche Entartungen (z. B. Albinismus oder Farbstoffmangel), gänzliches Fehlen oder übermäßige Kleinheit des Augapfels bei der Geburt, angeborene Mißbildung oder Fehlen einzelner Teile des Auges, wie der Linse, der Regenbogenhaut u. a. m., alle komplizierten Formen des angeborenen Grauen Stars, insbesondere wenn er mit anderen körperlichen oder geistigen Minderwertigkeiten auftritt, angeborener Sehnervenschwund, durch Turmschädel oder andere selten vorkommende Leiden bedingt, angeborene hochgradige Kurz- und Schwachsichtigkeit im Zusammenhange mit weiteren Entartungen, schließlich die angeborene totale Farbenblindheit und der Augenkrebs, der, selbst wenn auch nur auf einem Auge auftretend und mit Erfolg operiert, vererbt wird.

Zu den erworbenen Erblindungsursachen gehören: Erkrankungen der Gefäßhaut und der Netzhaut durch bakterielle Infektion; gonorrhöische Entzündung der Bindehaut bei Neugeborenen; die unter dem Namen „Ägyptische Augenentzündung" bekannte Körnerkrankheit (Trachom, Granulose), hauptsächlich im Orient vorkommend, aber auch in europäischen Industriezentren; Erkrankungen des Auges durch Diphtherie, Pocken, Syphilis, Tuberkulose; Entzündungen der Regenbogenhaut, Ablösung der Netzhaut, Grauer Star, Grüner Star; Sehnervenerkrankungen. Eine große Rolle spielen hier die Augenverletzungen und die damit verbundene sympathische Entzündung des unverletzten Auges; Vergiftungen durch Tabak- und Alkoholmißbrauch, durch Methylalkohol und als Auswirkung bestimmter beruflicher Tätigkeiten.

Als Verhütungsmaßnahmen sind zu nennen in erster Linie eine ständige Aufklärung in Wort und Schrift der Eltern, der Erzieher, der Fürsorger und Fürsorgerinnen, der Hebammen und des Krankenpflegepersonals, ferner durch hygienische Ausstellungen. In Anwendung als Gegenmaßnahmen sind weiter bekannt: das Credésche Verfahren, die gesetzliche Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten, die Schutzpocken- und Seuchenimpfung, Salvarsanbehandlung, Gewerbehygiene. Es ist ratsam, auch bei der leichtesten Augenerkrankung möglichst sofort einen Spezialisten aufzusuchen.

Zum anderen gibt das Gesetz vom 14. Juli 1933 unter § 1, Abs. 2, Ziffer 6 (erbliche Blindheit) und 8 (schwere erbliche körperliche Mißbildung) die erwünschte Handhabe, um solche, die nachweislich erbkrank sind, von der Fortpflanzung auszuschließen. Selbstverständlich wird jeder geistig und seelisch hochwertige und verantwortungsbewußte erbkranke Blinde im Interesse der Volksgemeinschaft dieses Opfer freiwillig auf sich nehmen. Das besagt aber nicht, daß die wenigen unter den Blinden, die nachweislich tatsächlich erbkrank, nun körperlich, charakterlich und geistig minderwertig sind. In dem Heft „Gesunde Eltern — gesunde Kinder", herausgegeben von der NSV., hat der bekannte Rassenforscher Groos betont: „Um von vornherein jedem Irrtum zu begegnen, sei ausdrücklich festgestellt, daß Blinde, Taube, Schwerhörige, Krüppel und sonstige Körperbehinderte, die ihre Gebrechen erst zu Lebzeiten durch Krankheit oder Unfall sich zugezogen haben, selbstverständlich nicht erbkrank sind und also auch nicht unter das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fallen. Insbesondere gilt dies für die Kriegsverletzten und die Opfer der Arbeit. Fürsorge dieser Art ist und bleibt Ehrenpflicht des Staates. Auch darf z. B. die schulische und berufliche Ertüchtigung der Jugendblinden wegen ihrer größeren Kosten nicht vernachlässigt werden. Der Allgemeinheit würden sonst auf die Dauer weit größere finanzielle Lasten aufgebürdet." All denen, die im Leben stehen, also ihr Schicksal gemeistert haben, bleibt der Weg zur Fortpflanzung offen, wenn sie nicht nach § 1, Abs. 2, Ziffer 6 und Ziffer 8 des Sterilisierungsgesetzes in Verbindung mit § 1, Ziff. (1)d des „Ehegesundheitsgesetzes" vom 18. Oktober 1935 auf Grund eines Eheuntauglichkeitszeugnisses von der Ehe ausgeschlossen werden. Nach § 2 des Ehegesundheitsgesetzes haben die Verlobten vor der Eheschließung durch ein Zeugnis des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß ein Ehehindernis im Sinne des Gesetzes nicht vorliegt. Dieses ist dem Standesbeamten vor der Anordnung des Aufgebotes vorzulegen. Der Standesbeamte ist an den Inhalt dieses Zeugnisses gebunden und muß das Aufgebot verweigern, wo ein Ehetauglichkeitszeugnis nicht vorliegt. Kurt Schwarz[1])

[1]) Schwarz, Kurt, a. a. O., S. 304/05.

macht besonders auf die schweren Folgen der Verwandtschaftsehe aufmerksam, die zu einem weit höheren Prozentsatz Gebrechlicher, insbesondere Blinder, führen, als selbst Ehen unter Blinden. Durch das Gesetz vom 6. Juli 1938 (RGBl. I, S. 807ff.) ist das gesamte Eheschließungswesen in Deutschland einschließlich Österreich einheitlich neu geregelt worden. Erbbiologisch sind §§ 6 und 7 wichtig. Danach ist die Ehe zwischen Blutsverwandten gerader Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern und zwischen Verschwägerten gerader Linie verboten. Demnach darf eine Ehe zwischen Stiefeltern und Stiefkindern oder Schwiegereltern und Schwiegerkindern nicht geschlossen werden, da diese in gerader Linie verschwägert sind und die Schwägerschaft fortdauert, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, inzwischen aufgelöst worden ist.

Es ist zu hoffen, daß diese Gesetze dazu beitragen werden, die Blindheitsvererbung immer weiter einzuschränken, so daß mit den Fortschritten der Medizin und mit fortschreitender Hygiene in Verbindung mit den Maßnahmen der Erbgesundheitslehre die Blindheit auf Grund ererbter Krankheiten zu den seltensten Fällen rechnen möge. Dagegen werden die Unfall-, Krankheits- oder Altersblinden stets anzutreffen sein. Ihr Prozentsatz ist nachgewiesenermaßen weit größer als der der Erbblinden, so daß die Blindenbeschulung, -ausbildung und berufliche Unterbringung nach wie vor zu den vordringlichsten Aufgaben des Staates und der Volksgemeinschaft gehören. Aufgaben, zu denen auch nicht unerhebliche Mittel erforderlich sind, da die Blinden auf Grund einer 150jährigen Erfahrung der Sonderschulung und -ausbildung bedürfen. Aber alle diese vom Staat, den Bezirks- und Landesfürsorgeverbänden, der NSV. und der freien Wohlfahrtspflege aufgebrachten Mittel können und müssen zum Segen gereichen, wenn der Blinde oder Sehschwache trotz seines körperlichen Gebrechens zu einem brauchbaren Menschen herangebildet, seinen Fähigkeiten entsprechend untergebracht und so als werteschaffendes Glied in die Kette der Volksgemeinschaft eingereiht wird.

5. Geschichte des Blindenwesens

Die antike Welt brachte den Blinden, gleichwie den vom Blitz getroffenen und vom Wahnsinn umfangenen Menschen, vielfach ehrfürchtiges Mitleid entgegen, wie wir es noch heute bei den Mohammedanern und in vielen orientalischen Ländern finden, ganz im Gegensatz zu China, wo dem Vernehmen nach noch jetzt die blinden Mädchen zu Zwecken der Prostitution angeworben werden. Die Blinden galten als Heilige, denen man Prophetengabe zuschrieb, weil sie, losgelöst von

der Gegenwart, nur in sich schauten und das Erschaute offenbarten, oder als von Gott gestrafte, von jedem zu vermeidende Subjekte. Aber es wurde ihnen zu allen Zeiten und an allen Orten mehr Bedauern und Mitleid als Wertschätzung und Wertung ihrer Person und ihrer Arbeit entgegengebracht. In dem Zeitalter, wo die religiös-sittliche Anschauung der Bevölkerung und die Organisation der christlichen Kirche Träger der Wohltätigkeit waren, bedeutete Fürsorge im wesentlichen nichts weiter als Almosengeben. Das Empfangen dieser Almosen war für den Bedürftigen nichts Bedrückendes. Die altchristliche Armenpflege, auf dem Judentum fußend, verpflichtete den Reichen, dem Armen zu geben. Der Blinde zählte in jener Zeit zu den Armen. Der Reiche gab seinen Überfluß nicht unmittelbar dem Armen, sondern der almosenspendenden Kirche, dem irdischen Vertreter Gottes. So entstanden vereinzelt Asyle und Blindenbruderschaften (369 Anstalt des heiligen Basilius in Cesarea am Halys, um 450 Asyl des heiligen Lymnäus in Cyr in Syrien, um 630 das Typhlocomium in Jerusalem; Asyl zu Pontlieue; Kloster Hohenburg der heiligen Odilia im 7. Jahrhundert; im 11. Jahrhundert „Aveugliers" in Nordfrankreich; 1178 Asyl zu Memmingen in Württemberg; 1254 „Hospice des Quinze-Vingts" in Paris; 1292 „Six-Vingts" in Chartres; 1331 das Elsing-Hospital in London; 1351 Hospital in Tournai; Blindenkongregation in Châlons-sur-Marne; Kongregation in Padua 1377, in Palermo 1661; Blindenbruderschaft St. Andreas in Straßburg 1411). In diesen fristeten die Blinden, je nach Dotierung der Anstalt oder Vereinigung, ihr Leben karg oder üppig, zweck- und ziellos. Der Gedanke einer Schulung und Berufsausbildung wurde nicht erwogen. Im Laufe der Jahrhunderte änderte sich diese Anschauung. Aufgabe der Wohltätigkeit wurde es, nicht Almosen zu geben, sondern den Menschen vor dem Almosennehmen zu bewahren. Diese Auffassung setzte den Arbeitswillen und die Arbeitspflicht des einzelnen voraus. Angeregt durch Diderots „Lettre sur les aveugles à l'usage de ceux qui voyent" (London 1749) und die Tätigkeit der hochbegabten blinden Maria Theresia von Paradis, Wien, den hochbegabten Weißenburg, Mannheim, sowie den Engländer Saunderson, Cambridge, wurden um die Wende des 18. Jahrhunderts die Blindenanstalten Paris (1784), Wien (1804) und Berlin (durch Kabinettsorder Friedrich Wilhelm III. vom 11. August 1806) errichtet. Dort wurden die Blinden in den Elementarfächern und in den verschiedensten Handfertigkeiten unterwiesen. In diese Zeit fällt auch die geniale Erfindung eines Louis Braille, die Blindenschrift, die heute Gemeingut der ganzen zivilisierten Welt ist. Nach dem Wiener und Berliner Beispiel folgte die Gründung einer Reihe von Blindenanstalten in Deutschland. Ihre Leiter und Lehrer wurden auf die teilweise hohe Intelligenz und die Arbeitsfähigkeit normaler blinder Kinder aufmerksam und bauten ihre

Einrichtungen zweckentsprechend aus. Befruchtend wirkten der gegenseitige persönliche Meinungsaustausch und die Kongresse der Blindenlehrer, der erste europäische in Wien 1873, die übrigen deutschen im allgemeinen von drei zu drei Jahren einander folgend bis 1930 (Nürnberg als Blindenwohlfahrtskongreß).

Dennoch herrschten bis zum Ende des 19. Jahrhunderts in der Blindenfürsorge armenrechtliche Grundsätze vor. Erst in den letzten Jahrzehnten wurde theoretisch und praktisch die rein unterstützende Fürsorge in eine produktive Erwerbsbeschränktenfürsorge in sozialpolitischem Sinne umgewandelt. Nicht die Fürsorge, sondern die Vorsorge wurde ausschlaggebend. Das erzieherische Moment trat bei der Unterstützung in den Vordergrund. Diese wurde gewährt nicht um ihrer selbst willen, sondern um die Blinden und Sehschwachen schulisch und beruflich auszubilden und sie somit zu befähigen, auch ihrerseits nach Kräften zur Behebung ihrer Unselbständigkeit beizutragen. Das Verantwortungsbewußtsein eines jeden wurde geweckt; es wurde ihm klar, daß nicht um seiner selbst, sondern um der Volksgemeinschaft willen die öffentliche und private Fürsorge wie auch die NSV. ergänzend für ihn eintraten. Ziel der gesamten sozialpolitischen Maßnahmen wurde somit die Hilfe zur Selbsthilfe, und die ergänzende Fürsorge trat nur dort ein, wo sie nicht entbehrt werden konnte. Staat und Gemeinschaft sind nicht nur dem Gebrechlichen gegenüber verpflichtet, sondern auch dieser jenen gegenüber, soweit es seine geistigen und körperlichen Kräfte zulassen. Eine solche zielbewußte vorbeugende Fürsorge muß letzten Endes dazu führen, daß die den Blinden und Sehschwachen verbliebenen Kräfte ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechend zum Wohle der Gesamtheit nutzbringend angesetzt werden. Das Ideal der Blinden, nicht mehr außerhalb, sondern mitten in der Volksgemeinschaft zu stehen, scheint somit heute seiner Verwirklichung am nächsten gebracht zu sein.

6. Blindenbeschulung und -ausbildung

Nach Zahor[1]) „rechnet die allgemeine Erziehung mit Durchschnittsmenschen. Ein Sehmangel ist zu den schwersten Hindernissen sowohl der Entwicklung und Vorbereitung zum Leben, als auch der Lebensgestaltung und -führung zu zählen. Wer der Blindensache Interesse widmet, begreift, daß schon die Erziehung Blinder und Sehschwacher anders sein muß, weil Gesichtseindrücke, deren Einfluß bei normaler Entwicklung überwiegt, keine Bedeutung haben. Er wird sich bewußt, daß Lesen von Büchern, Studieren, Beobachtung des täglichen Lebens

[1]) Zahor, Dr. A., a. a. O., S. 502/3.

auf die übliche Art dem Blinden garnicht möglich ist. Er erkennt, daß bestimmte Gebiete menschlicher Arbeit und menschlichen Wissens, die auf Gesichtswahrnehmungen beruhen, ihm für immer verschlossen sind. Er sieht ein, daß der Blinde zu manchen der geläufigsten Verrichtungen des täglichen Lebens fremde Hilfe benötigt, wenn er in unbekannte Umgebung kommt. Und er gelangt zum Schluß, daß sich das ganze Leben unter dem Einflusse dieser Umstände anders, viel beschwerlicher und daher kostspieliger gestaltet als für den vollsinnigen Menschen.

Diese Erkenntnisse führten dazu, daß die Blindheit in vielen Ländern tatsächlich als besonderer von allen übrigen Gebrechen verschiedener Zustand anerkannt wurde, der als solcher besondere Berücksichtigung, also Einrichtung von Blindenanstalten erfordert."

Nach Grasemann[1]) hat diese eine dreifache Aufgabe zu erfüllen:

„1. Eine erziehliche. Erziehung und Unterricht müssen darauf abzielen, aus den schwachen, hilflosen Kindern, die der Anstalt übergeben werden, arbeitstüchtige, selbständige Persönlichkeiten zu bilden.

2. Eine unterrichtliche. Der Unterricht soll den Kindern durch eigenartige Hilfs- und Lehrmittel und mittels einer besonderen Lehrweise eine gute Allgemeinbildung geben, die in der Auswahl der Lehrfächer und Unterrichtsstoffe auf die späteren Berufsmöglichkeiten besondere Rücksicht nimmt.

3. Eine berufliche. Die Blindenanstalt muß auch — soweit es in ihren Kräften steht — die berufliche Ausbildung durch Einrichtung von Lehrwerkstätten und Fortbildungs(Berufs)schulunterricht selbst übernehmen."

Otto[2]) geht mehr auf die psychologischen Begründungen ein. Auch nach ihm „hat sich die Erziehung der Blinden in Sonderanstalten als notwendig erwiesen. Hier, im Verkehr mit seinesgleichen, fühlt sich das blinde Kind wohl und glücklich. Es bekommt nicht mehr, wie draußen unter den Sehenden, Worte des Mitleids zu hören. Die ihm zuteil werdende Behandlung als vollwertiger Mensch, von dem Leistungen verlangt werden, bewirkt eine Hebung seines Selbstbewußtseins und seiner Willenskraft. An älteren Blinden und deren Leistungen hat es Vorbilder, die mehr als alle Worte wirken. Um der Neigung der Blinden zur Unbeweglichkeit entgegenzuwirken, legen die Anstalten auf Turnen und Sport großes Gewicht." Um den nationalsozialistischen Forderungen auch hier nachzukommen, sind eine Blinden-HJ. und ein Blinden-BdM. (Blindenbann) eingerichtet. Jede Anstalt verfügt über eine Gefolgschaft beider Gruppen und strebt so dem Ideal der späteren Eingliederung in die Volksgemeinschaft zu.

---

[1]) Grasemann, P., in „Handbuch der Blindenwohlfahrtspflege", Teil I, S. 33/34.

[2]) Otto, H., a. a. O., S. 10/11.

Diese psychologischen und pädagogischen Erkenntnisse lassen klar erkennen, daß die Blindenbildung und -ausbildung nur in Sondereinrichtungen durchgeführt werden kann, die über alle Hilfsmittel und Methoden verfügt, um das blinde Kind trotz seines Gebrechens so zu schulen, daß es sich später im Leben seinen sehenden Altersgenossen gegenüber nicht benachteiligt fühlt. Zwar hat man in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Schottland und anderwärts blinde und sehschwache Kinder auch in Normalschulen geschickt und ihnen nur neben der Kenntnis der Blindenschrift in den Fächern Sonderunterricht erteilt, in welchen sie mangels entsprechender Hilfsmittel dem auf das Visuelle eingestellten Unterricht in der Normalschule nicht folgen können. Bei uns in Deutschland lehnt man mit Recht diesen Versuch ab, da die Erfahrungen der letzten 150 Jahre in allen Ländern Europas zu den unterrichtlichen und erzieherischen Erfolgen geführt haben, die ihren Niederschlag in der neuesten Gesetzgebung finden.

Unter dem 6. Juli 1938 hat die Reichsregierung das Gesetz über die Schulpflicht im Deutschen Reich (Reichsschulpflichtgesetz) beschlossen. (RGBl. I, Nr. 150, S. 799ff.) Es trat mit dem 1. November 1938 in Kraft; für das Land Österreich bleibt die Inkraftsetzung dieses Gesetzes vorbehalten. Das preußische Blindenbeschulungsgesetz vom 7. August 1911 und die der übrigen deutschen Länder treten damit außer Kraft. Das Gesetz ist für die gesamte Schulbildung normalsinniger, blinder und sehschwacher Kinder insofern wichtig, weil dadurch die Schulbildung nunmehr im ganzen Reich einheitlich geregelt ist.

„Der umfassende Ausgangspunkt der allgemeinen Schulpflicht und die damit verknüpfte Anpassung des Gesetzes an den Gesamtbau des deutschen Schulwesens eröffnete die Möglichkeit, die bisher von den meisten Ländern durch Sonderbestimmungen geregelte Schulpflicht geistig und körperlich behinderter Kinder in das Gefüge der Schulpflichtbestimmungen einzugliedern. Ihre Behandlung in dem Abschnitt über die Volksschulpflicht ergab sich daraus, daß ein Teil der Sonderschuleinrichtungen, die Hilfsschulen, in den meisten Ländern seit jeher Volksschulen besonderer Art sind, daß andererseits die Schulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte, von wenigen Ausnahmen abgesehen, volksschulverwandte Erziehungsziele haben.“ (S. RMinAmtsblDtschWiss. 1938 H. 14, S. 139.)

Der § 3 ist wichtig, da er die besondere Schulpflicht auch für die blinden und sehschwachen Kinder regelt. Er lautet: „Zurückstellung vom Schulbesuch. Volksschulpflichtige Kinder, die geistig oder körperlich nicht genügend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können vom Schulbesuch zurückgestellt werden. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.“

§ 6 regelt die Schulpflicht der geistig und körperlich behinderten Kinder, wonach für Kinder, die wegen geistiger Schwäche oder wegen körperlicher Mängel dem allgemeinen Bildungsweg der Volksschule nicht oder nicht mit genügendem Erfolge zu folgen vermögen, die Pflicht zum Besuch der für sie geeigneten Sonderschulen oder des für sie geeigneten Sonderunterrichts (Hilfsschulen, Schulen für Krüppel, Blinde, Taubstumme u. ä.) besteht. Darüber, ob diese Verpflichtung im einzelnen Falle besteht, und darüber, welche Sonderschule diese Kinder zu besuchen oder an welchem Sonderunterricht sie teilzunehmen haben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. — Demnach beginnt für Blinde und Sehschwache die Schulpflicht wie bei Normalsinnigen mit dem 6. Lebensjahre. —

Für blinde Kinder kann die Schulpflicht über die im § 4 Abs. 2 vorgesehene Zeit (von 8 Jahren) hinaus bis zur Dauer von insgesamt 3 Jahren verlängert werden, wenn anzunehmen ist, daß sie dadurch dem Ziele der Sonderschule nähergebracht werden können.

Ebenso wichtig für Blinde und Sehschwache ist auch der § 7, da er die Unterbringung der Sonderschulpflichtigen in Anstalts- oder Famlienpflege regelt:

„1. Wenn es die Durchführung der Schulpflicht für die im § 6 bezeichneten Kinder erfordert, kann ihre Unterbringung in geeigneten Anstalten und Heimen oder in geeigneter Familienpflege angeordnet werden.

2. Hierüber entscheidet die Schulaufsichtsbehörde gemeinsam mit der zuständigen Fürsorgebehörde.

3. Die Anordnung wird von der Fürsorgebehörde nach den Vorschriften über die Fürsorgepflicht durchgeführt.

4. Vor der Anordnung und vor ihrer Durchführung soll der Erziehungsberechtigte gehört werden."

„Auf die Bestimmungen über die Schulpflicht der körperlich oder geistig behinderten Kinder (§§ 6 und 7) ist schon bei Erörterung des Aufbaus des Schulpflichtgesetzes hingewiesen worden. Die Durchführung rassepflegerischer und rasseerzieherischer Grundsätze in der Schulerziehung erfordert, daß die Normalschule von den Hemmnissen befreit wird, die geistig oder körperlich behinderte Kinder dem Unterricht und der Erziehung bereiten. Sie erfordert andererseits auch, daß diese Kinder den gerade für sie geeigneten Erziehungseinrichtungen zugeführt werden, damit sie nach ihrem Vermögen ihren Platz in der Volksgemeinschaft ausfüllen können. Zu diesem Zwecke muß Klarheit darüber geschaffen werden, unter welchen Voraussetzungen solche Kinder auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten Sonderschulen zugeführt werden können. Bei den Vorschriften über Beginn und Dauer der Schulpflicht blinder Kinder konnten die bewährten

Bestimmungen des Preußischen Gesetzes über die Beschulung blinder Kinder vom 7. August 1911 zugrunde gelegt werden. Rein fürsorgerechtliche Bestimmungen sind nicht in das Gesetz aufgenommen worden, da sie mit der Frage der Schulpflicht nur mittelbar im Zusammenhang stehen. Jedoch ist für die Fälle, in denen aus vorwiegend schulischen Gesichtspunkten Fürsorgemaßnahmen notwendig werden, durch § 7 den Schulaufsichtsbehörden der nötige Einfluß eingeräumt worden. Ausführungsbestimmungen werden die reibungslose Durchführung der §§ 6 und 7 in Zusammenarbeit mit Elternhaus und Fürsorgebehörden sicherstellen." (S. RMinAmtsblDtschWiss. 1938, H. 14, S. 140.) In Ergänzung zur Volks- und Sonderschulpflicht tritt die Berufsschulpflicht, die durch Abschnitt III geregelt wird und für Blinde und Sehschwache gleiche Anwendung findet. Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule beginnt nach § 8 mit der Beendigung der Volksschulpflicht und dauert drei Jahre. Lehrlinge sind bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig, wenn fachlich ausgerichtete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind. § 9 (1).

Über die Erfüllung der Berufsschulpflicht handelt der § 10. Er lautet:

„1. Die Berufsschulpflicht ist durch Besuch derjenigen Berufsschule zu erfüllen, die von der Schulaufsichtsbehörde für den Berufsschulpflichtigen vorgeschrieben ist.

2. Die Verpflichtung besteht für alle Jugendlichen, solange sie nicht

a) eine als ausreichenden Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannte Fachschule besuchen,
b) mindestens 24 Stunden wöchentlich am Unterricht einer anderen öffentlichen oder privaten Schule teilnehmen,
c) eine Hochschule besuchen."

Für begabte Blinde würden demnach die Schulabteilungen der Marburger Blindenstudienanstalt, bei allen übrigen blinden und sehschwachen Kindern der Besuch der Berufs- und Fachschulen, die den Blindenanstalten angegliedert sind, der Berufsschulpflicht entsprechen.

Ärzte und Hebammen sowie Eltern blinder und sehschwacher Kinder sind verpflichtet, der zuständigen Schulaufsichtsbehörde von der Erblindung des Kindes Mitteilung zu machen, so daß dieses rechtzeitig der betreffenden Blindenanstalt zugewiesen werden kann.

Da die Beschulung der blinden und sehschwachen Kinder in der Normalschule nicht durchzuführen ist, so hat fast jedes Land oder jede Provinz eine oder mehrere Blindenunterrichtsanstalten mit angeschlossenen Berufs- und Fachschulabteilungen. Dazu kommt die Blindenstudienanstalt in Marburg mit ihrer staatlich anerkannten privaten Oberschule für Blinde und Sehschwache in Aufbauform, sowie den

staatlich genehmigten Abteilungen: Einjährige höhere und zweijährige Handelsschule für Blinde und Sehschwache. Allen Blindenschulen sind Heime für die Schüler(innen) angegliedert. Nur in Groß-Berlin und Groß-Hamburg sind es Tagesschulen.

Nach § 1e der Fürsorgepflichtverordnung vom 13. Februar 1924 und ihren Abänderungen in Verbindung mit dem Reichsschulpflichtgesetz §§ 6 und 7 sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, die Kosten für die Sonderbeschulung und Verpflegung für Blinde und Sehschwache zu übernehmen, soweit die Eltern dazu nicht in der Lage sind.

Den Beschulungs- und Ausbildungszwecken dienen in Großdeutschland heute die im Anhang aufgeführten Anstalten. Neben diese Ausbildungsanstalten treten noch eine Reihe von Blindenwerkstätten und Genossenschaften der Blinden-Selbsthilfe- und Fürsorgevereine. Jedes Land, jede Provinz, selbst fast jede Großstadt besitzt eine solche oder mehrere Einrichtungen oder ist zur Förderung derselben verpflichtet. Den Werkstätten und Genossenschaften, die den Charakter von Beschäftigungsanstalten haben, sind oft Gesellenheime angegliedert.

Eltern, die sich um ihr blindes Kind wenig oder garnicht kümmern können, wäre zu raten, dieses schon vor dem schulpflichtigen Alter, das mit 6 Jahren beginnt, in die Kindergärten zu geben, die einigen Blindenanstalten (s. Tabelle) angegliedert sind. In diesen Vorschulklassen wird die Handgeschicklichkeit des blinden Kindes durch Fröbel- und Modellierarbeiten frühzeitig geübt, sein Orientierungssinn entwickelt und der unvollkommene Raumvorstellungssinn ausgebildet. Auf jeden Fall muß dafür gesorgt werden, daß das Kind rechtzeitig zum Schulbesuch angemeldet und in die zuständige Landes- oder Provinzialanstalt aufgenommen wird. Die Blindenanstalt vermittelt den Blinden und Sehschwachen das Wissen, das sich der Sehende an einer normalen Volksschule erwirbt. Die Blindenschule arbeitet nach arbeitsunterrichtlichen Grundsätzen; sie will durch anschauliche Darstellung des Stoffes in Gemeinschaft mit werktätigem Schaffen dem Blinden eine richtige Vorstellung abstrakter und konkreter Begriffe vermitteln. Sie ist in den meisten Fällen gleichzeitig die Stätte der Schulfortbildung und der Berufsausbildung.

Wie die Blindenanstalt sich als Sonderschule in Deutschland uneingeschränkt durchgesetzt hat und als die einzig richtige Form für Blinde schlechthin anerkannt werden muß, so ist dies folgerichtig auch für die Marburger Einrichtungen mit Bezug auf die höhere Beschulung und Ausbildung unbedingte Voraussetzung.

Erziehung und Unterricht für Blinde und Sehschwache in Normalschulen sind möglich; diese Form ist jedoch auf Grund langjähriger

Erfahrung grundsätzlich abzulehnen. Es ist hervorzuheben, daß dort zufolge mangelhafter pädagogischer und methodischer Erfahrungen der Lehrkräfte und aus Zeitmangel immer Lücken in der Ausbildung der Blinden und Sehschwachen verbleiben, die sich später im Leben zu deren Nachteil auswirken. Selbst bei hochbegabten Blinden, die erst in den oberen Schulklassen nach Marburg kamen, mußte eindeutig festgestellt werden, daß diese, rein akustisch geschult, in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern trotz vorhandener Anlagen sich nur unvollkommene Kenntnisse erworben hatten. Sie legten ihre Prüfungen an den Normalschulen wohl mit gutem Erfolge ab; aber die für das praktische Berufsleben notwendigen klaren Begriffe und Erkenntnisgrundlagen fehlten. Auch körperlich und charakterlich wurden sie leicht einseitig; oft traten bei ihnen Spannungen auf, die sie seelisch stark deprimierten. Ausnahmen bestätigen die Regel. Daher ist es wünschenswert, daß wirklich hochbegabte Blinde nicht den Normalschulen, sondern der Blindenstudienanstalt zugeführt werden.

Der Erlaß des Reichserziehungsministers vom 14. Dezember 1936 gibt allen zuständigen Stellen hierzu die Handhabe. Er besagt dreierlei:

1. Die Marburger Blindenstudienanstalt ist als einzige höhere Schule für Blinde und Sehschwache im Deutschen Reich zu empfehlen. Wenn die Eltern finanziell dazu in der Lage sind, müssen sie ihre Kinder in die anerkannte private Oberschule für Blinde und Sehschwache in Aufbauform schicken. Nur um Härten zu vermeiden, sind Ausnahmen zulässig. Nach den nunmehr in 22 Jahren in Marburg gemachten Erfahrungen und den wirklichen Erfolgen dürften auch die zuständigen Behörden bereit sein, die für die höhere Beschulung erforderlichen Mittel zu gewähren.

2. Die Blinden werden, wenn sie sonst körperlich, geistig und charakterlich den ministeriellen Vorschriften entsprechen, zum Studium zugelassen.

3. Bei hoher pädagogischer Begabung bleibt ihnen der höhere Schuldienst nicht verschlossen. Die Arbeitsmarktlage ist vorher zu prüfen.

Wenn auch nicht der ganze Erlaß zitiert wird, geht doch aus dem Vorangegangenen klar hervor, daß die erforderliche Auslese in den Fällen 2 und 3 bereits von den amtlich zuständigen Stellen getroffen wird. Sollte der eine oder andere Blinde sich nicht für das Studium eignen, bleibt ihm die Möglichkeit, nach dem Abiturientenexamen die einjährige höhere Handelsschule der Blindenstudienanstalt zu besuchen und nach einem Jahr mit einer guten schulischen und beruflichen Ausbildung in das Erwerbsleben einzutreten.

Es ist wichtig, daß die blinden Kinder rechtzeitig der höheren Schule zugeführt werden. Diese Möglichkeit regeln die Erlasse des Reichserziehungsministers vom 22. Februar 1937 (Übergang hochbegabter

Kinder von der Grundschule auf die höhere Schule) und vom 27. März 1935 (Schülerauslese an den höheren Schulen), ergänzt durch den Erlaß des Reichsministers des Innern vom 30. Januar 1936 (Körperliche Auslese der Schüler höherer Schulen).

Im Erlaß vom 14. Dezember 1936 nimmt der Reichserziehungsminister auf diese, die „körperliche, geistige und charakterliche Auslese" betreffenden Erlasse ganz eindeutig Bezug, bringt jedoch zum Ausdruck, daß Blindheit als solche dem Schüler den Zugang zur höheren Schule und zum Studium nicht verschließen soll. Es sind somit alle Voraussetzungen gegeben, daß nur noch solche blinden und sehschwachen Schüler der höheren Schule und den entsprechenden Berufen zugeführt werden, die allen Anforderungen genügen. Sollten dennoch einige nicht alle Bedingungen erfüllen, ist die schon vorher erwähnte zweite Auslese vor der Zulassung zum Studium ausschlaggebend. Wenn man behauptet: „Nach Abschluß der sechsten Blindenanstaltsklasse kann die Begabung und Eignung für diesen oder jenen Beruf noch nicht eindeutig festgestellt werden, da die Entwicklungsjahre bei blinden Kindern oft etwas hinausgeschoben sind," so erscheint es dringend erwünscht, diese Anschauung im Interesse des blinden Kindes und der Erziehungsberechtigten einer Korrektur zu unterziehen. Hat man ein Kind sechs Jahre lang in Schule und Internat beobachtet, so muß man sich über seine körperlichen, geistigen und charakterlichen Anlagen ein klares Bild machen können. Dies vor allem, wenn es sich um Ausnahmen erster Ordnung handelt. Es ist vorerst nur zu prüfen, ob überdurchschnittliche Fähigkeiten vorliegen. Das Urteil darüber, ob diese zu einem höheren oder mittleren Beruf befähigen, kann man der Marburger Blindenstudienanstalt überlassen. Diese trifft ihre Entscheidungen durchaus verantwortungsbewußt und kann gegebenenfalls eine Umstellung in der Ausbildung ohne Zeitverlust vornehmen.

Die einjährige höhere Handelsschule für Blinde und Sehschwache macht die Versetzung in die siebente Klasse einer höheren Schule zur Bedingung, während die zweijährige Handelsschule für Blinde und Sehschwache nur Volksschul- oder Blindenanstaltsabschluß voraussetzt. Eine Eignungsprüfung ist erforderlich. Wenn ein begabtes blindes Kind, das wenig oder gar nicht für einen manuellen oder musikalischen Beruf geeignet ist, mit der Versetzung in die siebente Blindenanstaltsklasse nach Marburg kommt, kann es in fünf weiteren Jahren (vier höhere Schule, eins höhere Handelsschule), berufsfertig sein, also nach insgesamt elf Schul- und Ausbildungsjahren. Oder es kommt nach dem achten Blindenanstaltsjahr und besucht die zweijährige Handelsschule. Dann ist es schon nach zehn Schuljahren berufsfähig. Es ist anzunehmen, daß diese beiden Wege der beruflichen Fürsorge für den Blinden selbst, seine Angehörigen und für die Behörden durchaus

gangbar sind, wobei der erstere bei ausreichender Begabung natürlich zu bevorzugen ist, weil er weitere Aufstiegsmöglichkeiten (z. B. vom Stenotypisten zum Korrespondenten u. ä.) bietet. Nach jahrelanger Tätigkeit als Berufsberater und Arbeitsvermittler für blinde Geistesarbeiter hat Marburg immer wieder die Erfahrung gemacht, daß die beste schulische Vor- und Ausbildung für den Blinden gerade gut genug ist. Es wäre daher eine Planung auch auf diesem Gebiete, wie es bereits bei der höheren Ausbildung durch den Erlaß vom 14. Dezember 1936 geschehen ist, nicht im Interesse der einen oder anderen Schule, sondern zum Wohle der blinden und sehschwachen Schüler und ihrer Angehörigen zu begrüßen.

Stark sehschwache Kinder werden in den meisten Fällen nach wie vor gemeinsam mit den Blinden in Blindenschulen ausgebildet. Man versucht ihrer Eigenart gerecht zu werden und soweit möglich im Unterricht den verbliebenen Sehrest mit Unterstützung von entsprechenden Hilfsmitteln, großgedruckten Büchern, besonderer Beleuchtung und optischen Gläsern auszunutzen. Bei dieser gemeinsamen Beschulung besteht die Gefahr, daß der Sehrest nicht genügend ausgenutzt wird und die Kinder später solchen Berufen zugeführt werden, die eigentlich nur Blinden vorbehalten bleiben sollten. In der Normalschule werden sie gleichfalls als Belastung empfunden und oft schulisch vernachlässigt, da man ihre meist auf dem Sehmangel beruhende Leistungsschwäche nicht richtig beurteilt. Diese Gründe führten in größeren Städten zur Errichtung von Sehschwachenklassen und -schulen, die teils organisch mit den Blindenschulen verbunden sind. Wo dies der Fall ist, können sie vornehmlich in den ethischen und Sprachfächern den Blindenunterricht besuchen, während sie in den naturkundlichen Fächern, in Erdkunde und Rechnen Sonderunterricht erhalten. Die Benutzung des Sehrestes und seine schonende Behandlung begründen den heilpädagogischen Charakter der neuen Schulart. Sie hat das gleiche Ziel wie die Normalschule, erreicht es nur auf anderem Wege und mit anderen Mitteln, unter Befolgung heilpädagogischer Grundsätze[1]). Ein Übertritt in die Normalschule ist, falls sich die Sehkraft bessert, zu empfehlen; im umgekehrten Falle sind sie wie Blinde zu behandeln.

Die Ausbildung und Prüfung der Lehrer(innen) an Blindenanstalten werden durch den Erlaß des Reichserziehungsministers vom 12. Juni 1936 geregelt:

§ 1. Ausbildungsweg

1. Die Blindenlehrer und -lehrerinnen erhalten ihre Berufsausbildung in einem zweijährigen Lehrgang an einer staatlichen Blindenlehrerbildungsanstalt.

---

[1]) Niepel, E., in „Handbuch der Blindenwohlfahrtspflege“, Teil I, S. 68/69.

2. Die Befähigung zur Anstellung als Lehrer oder Lehrerin in Blindenanstalten kann nur durch Ablegung der Prüfung für Blindenlehrer erworben werden. Sie bildet den Abschluß des Ausbildungslehrganges.

§ 2. Vorbildungsforderungen

1. Zu den Ausbildungslehrgängen werden zugelassen: Lehrer und Lehrerinnen, denen die Befähigung zur endgültigen Anstellung im öffentlichen Schuldienst zuerkannt ist, Gewerbelehrer und Gewerbelehrerinnen mit ausreichender Unterrichtserfahrung, Mittelschullehrer und Mittelschullehrerinnen, die mindestens zwei Jahre im Klassenunterricht einer Mittelschule voll und mit Erfolg beschäftigt gewesen sind, Studienassessoren und Studienassessorinnen, und zwar unter der Bedingung, daß sie im Regelfalle ein Jahr zur Feststellung der Neigung und Eignung als Hilfskräfte in einer öffentlichen Blindenanstalt tätig waren und zur Zeit der Meldung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 kann der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zulassen, wenn es besondere Verhältnisse im Einzelfall erfordern.

Die Blindenlehrerbildungsanstalt ist der staatlichen Blindenanstalt in Berlin-Steglitz angeschlossen. In der Regel werden die Lehrer an Blindenanstalten sehend sein. Blinde Bewerber werden bei besonderer Eignung, vornehmlich in Blindenanstalten mit größerem Lehrkörper, mit Erfolg verwendet. Die Erfahrung hat bewiesen, daß Blindenlehrer sich auch für den Unterricht in Sehschwachenklassen und -schulen am besten eignen.

7. Die Blindenberufe

a) Industrie und Handwerk

Die Grundlagen der Blindenberufsausbildung geben in Deutschland die Blindenanstalten und ihre Werkstätten; dazu kommen in den letzten Jahrzehnten die Genossenschaften und die Werkstätten der Selbsthilfeorganisationen.

Die Blindenanstalt Chemnitz hat eine Industriewerkstätte eingerichtet, ein Versuch, der neben der üblichen Ausbildung in den Betriebswerkstätten der Industrie dazu angetan ist, den Blinden den Übergang in den Fabrikbetrieb zu erleichtern. Durch einen ministeriellen Ausschuß sind vor Jahren über 200 Arbeitsmöglichkeiten zusammengestellt, die für Blinde in der Industrie in Betracht kommen. Sie geben Hinweise, in welchen Betrieben und in welchen Abteilungen derselben Blinde als ungelernte, später als angelernte und Hilfsarbeiter unterkommen. Diese Liste von Arbeitsmöglichkeiten ist später durch P. Th.

Meurer, Dortmund, erweitert und neuerdings in der von K. Anspach, Heilbronn, herausgebrachten Schrift „Der Blinde in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung“ auf den neuesten Stand gebracht worden. Die „Arbeitsmöglichkeiten für Blinde in der freien Wirtschaft und bei Behörden“ (s. S. 171 bis 189) erstrecken sich auf folgende Gebiete: Nahrungs- und Genußmittel-, Textil- und Bekleidungs-, Lederindustrie und Rauchwaren, Bergbau- und Hütten-, Eisen- und Metall-, feinmechanische, Elektro-, optische, Industrie der Steine und Erden, holzverarbeitende Industrie, Schiffs- und Flugzeugbau, chemische Industrie, Kautschuk- und Asbest-, Papierindustrie, Verlagswesen, Druckerei- und Buchbindereigewerbe, Kulturunternehmungen, Verkehrswesen und öffentliche Betriebe, in der freien Wirtschaft und bei Behörden vorkommende Arbeiten allgemeiner Art. Bei guter Konjunktur wird die Industrie immer einen Teil blinder und sehschwacher Männer und Frauen für alle möglichen Arbeitsverrichtungen einstellen und so den Blindenarbeitsmarkt entlasten können. Bei gewisser Geschicklichkeit ist der Verdienst ausreichend. Gerade hier wird das Schwerbeschädigtengesetz in Verbindung mit dem Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung helfend eingreifen müssen. Durch Erlaß vom 30. September 1938 hat der Präsident der Reichsanstalt für AV. und ALV. die Arbeitsämter auf die Bedeutung der Unterbringung Blinder im Erwerbsleben durch Zusammenarbeit mit den Organen der Schwerbeschädigtenfürsorge hingewiesen. In dem Erlaß heißt es u. a.: „Angesichts des starken Kräftebedarfs der deutschen Wirtschaft melden sich in steigendem Maße Blinde, die bisher keinen oder nur einen unzureichenden Erwerb gehabt haben, als arbeitsuchend bei den Arbeitsämtern. Ich bitte, sich nachdrücklich für die Unterbringung dieser Volksgenossen einzusetzen. Blinde können nicht nur in den sogenannten Blindenhandwerken (Bürstenmacherei, Korbflechterei usw.) beschäftigt werden. Vielmehr muß versucht werden, die Blinden unter Berücksichtigung ihrer Eignung und ihrer Vorkenntnisse als industrielle Arbeiter und Angestellte unterzubringen.“ „Die größten Gefahren, die dem blinden Industriearbeiter durch die Einseitigkeit seiner Tätigkeit erwachsen können, sind geistiger und seelischer Art; die Absperrung des Innenlebens von den Eindrücken der Außenwelt erfährt durch die Beschäftigung in der Industrie gegenüber der Betätigung in den typischen Blindenberufen eine ganz enorme Steigerung. Acht Stunden im Lärm der Maschinen, festgebannt an den Arbeitsplatz bei ständiger stärkster Beanspruchung der Leistungsfähigkeit, erheischt von dem blinden Industriearbeiter bei der völligen Abgeschlossenheit von der Außenwelt ein weit höheres Maß von Willensstärke, um seinen Arbeitsplatz möglichst vollwertig auszufüllen, als bei einem sehenden Mitarbeiter. Wenn Nichtsehende diesen erhöhten

Anforderungen Jahrzehnte hindurch genügen sollen, so erfordert dies eine nicht zu unterschätzende geistige und körperliche Widerstandsfähigkeit, die durch zweckmäßige Lebensweise und entsprechende Feierabendgestaltung gestärkt und gefördert werden muß. Der blinde Industriearbeiter muß, wenn er seinen Posten brauchbar ausfüllen will, ein geschickter, geistig reger und charakterfester Mensch sein, der sich schnell wechselnden Anforderungen, die an seine Aufnahmefähigkeit und Arbeitsleistung gestellt werden müssen, gewachsen zeigt und der auch durch sein sonstiges persönliches Verhalten seinen Vorgesetzten und Arbeitskameraden gegenüber sich deren Achtung erwirbt." (Glänzel[1].)

Die Kriegsblinden, die das Neuland der Industriearbeit für Blinde erschlossen haben, sind größtenteils mit der Zeit in andere Berufe abgewandert, da die eintönige und lärmende Beschäftigung für ihre Nervenkraft eine zu starke Belastung darstellte. Die Industriearbeit ist vornehmlich da zu empfehlen, wo Männer und Frauen vor ihrer Erblindung in Fabriken tätig waren. Jugendblinde kommen hierfür nur nach sorgfältiger Auswahl und Eingewöhnung durch Lehrwerkstätten, wie Chemnitz sie eingerichtet hat, in Frage.

Statistisch sind insgesamt in den 18 angeführten Sparten 1511 (1277 m., 234 w.) Personen festgestellt worden. Dazu kommen als Hilfsarbeiter verschiedener Art noch 279 Männer.

Die althergebrachten Blindenhandwerke, nämlich Korbmachen, Bürstenbinden, Stuhl- und Mattenflechten, Seilerei, Weberei, Maschinenstrickerei, Handarbeiten u. a. m. werden für Jugendblinde in den Blindenanstalten, für Späterblindete in den Werkstätten und in dem Ausbildungsheim des Reichsdeutschen Blindenverbandes in Wernigerode gelehrt. Die Ausbildung dauert für Jugendliche drei bis vier, für späterblindete Teilhandwerker ein bis zwei Jahre. Durch Zusammenschluß auf genossenschaftlicher Basis und durch immer neue Organisation des Absatzes in Verbindung mit dem „Blindenwarenschutzzeichen" sowie der Bekämpfung der strafanstaltlichen und Schmutzkonkurrenz wird man das Blindenhandwerk vor schweren Erschütterungen vielleicht bewahren können. Nur handlich außerordentlich geschickten und kaufmännisch befähigten Handwerkern ist dieses Gewerbe zu empfehlen, falls kein anderer Beruf für sie in Frage kommt. Das Ausbildungsziel der Anstalten ist die Gesellen- und die Meisterprüfung, zu der die gesetzliche Grundlage unter Berücksichtigung der durch das Gebrechen erforderlichen technischen Erleichterungen nach wie vor vorhanden ist. Die blinden und sehschwachen Handwerker tun gut daran, in ständiger Fühlung mit ihren Ausbildungswerkstätten oder einer Blindengenossenschaft zu bleiben, um ihre Rohstoffe billig zu

---

[1]) Anspach, K., a. a. O., S. 13ff.

beziehen und in Zeiten schlechter Konjunktur durch diese Stellen Aufträge und Absatz zu erhalten. Im Jahre 1935 wurde der „Reichsverband für das Blindenhandwerk" gegründet. Er bildet heute das Rückgrat der Rohstoffzuteilung und Arbeitsüberwachung für Groß-, Anstaltsbetriebe und selbständige Handwerker. Er hat nach der von der Reichsregierung gegebenen Satzung die Stellung eines rechtsfähigen Vereins und die rechtliche Stellung eines Reichsinnungsverbandes. Ihm gehören alle blinden Handwerker, alle in die Handwerksrolle eingetragenen Unternehmungen, die überwiegend Blinde beschäftigen, und alle Einrichtungen an, die blinde Handwerker beschäftigen und ihre Erzeugnisse als Blindenwaren vertreiben. Zu diesen letzteren Einrichtungen gehören die nicht in die Handwerksrolle eingetragenen Blindenanstalten und Blindenwerkstätten der Blinden- und Blindenfürsorgevereine. Aufgabe des Reichsverbandes ist die Förderung des deutschen Blindenhandwerks und die Wahrnehmung seiner besonderen Belange sowie die Erfüllung der Aufgaben, die ihm durch gesetzliche Vorschriften, insbesondere durch die Verordnung zur Durchführung des § 56a Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 1. Oktober 1934 (RGBl. I, S. 868) übertragen sind.

Der Leiter des Reichsverbandes für das Blindenhandwerk (RBH.) ist von dem Reichsarbeitsministerium im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium nach Anhörung des Reichshandwerksmeisters bestellt. Er hat insbesondere das für den Gewerbebetrieb im Umherziehen gesetzlich vorgeschriebene Blindenwarenzeichen zu erteilen oder zu versagen, das nur an Mitglieder oder Zusammenschlüsse von solchen zur Bezeichnung der Blindenwaren (handwerksmäßige Erzeugnisse Blinder) gegeben werden kann. Der RBH. hat zudem die Aufgabe, den im Gewerbebetrieb im Umherziehen tätigen Warenvertretern und Hausierern die gesetzlich vorgeschriebenen, den Handelsvertretern des stehenden Gewerbes die durch die Satzung vorgeschriebenen Ausweise auszustellen. Etwa 2000 Personen haben solche Ausweise. Der RBH. hat zur Zeit rund 1500 Mitglieder, unter ihnen rund 540 mit Blindenwarenzeichen, unter diesen 123 Betriebe, die rund 4000 blinde Handwerker als Werkstatt- oder Heimarbeiter oder durch Abnahme von Waren beschäftigen. Diese 123 Betriebe allein meldeten im Jahre 1937 einen Umsatz an Blindenwaren in Höhe von rund 12 Millionen, an Fabrik- und Handelswaren in Höhe von rund 3 Millionen RM. Dazu kommt der geringere Umsatz der anderen Mitglieder, die allein arbeitende Handwerker sind. Trotz dieser hohen Umsätze sind die Verdienstmöglichkeiten der blinden und sehschwachen Handwerker im Regelfalle so gering, daß ihre wirtschaftliche Lage selten dazu ausreicht, eine Familie zu begründen und zu ernähren. Die dankbarste, aber auch schwierigste Aufgabe des RBH. ist die

Ausschaltung aller unredlichen Händler mit Blindenwaren und die Sorge für die Beschäftigung der blinden Handwerker durch Förderung und Regelung des Warenabsatzes. Zur Zeit ist er dabei, eine Planung des Handels durch Zuweisung von Verkaufsbezirken an die Mehrzahl der Warenvertreter und die Hausierer durchzuführen, die gesetzlich zur Führung eines Ausweises des RBH. verpflichtet sind. Durch Runderlaß des Preußischen Finanzministers, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und sämtlicher Staatsminister vom 9. Juni 1938 (Preuß. Besoldungsblatt, Teil II des Finanzministerialblattes vom 30. Juni 1938, S. 226) sind die nachgeordneten Behörden und Dienststellen aller Zweige der preußischen Staatsverwaltung angewiesen, vom Beginn des Rechnungsjahres 1939 an 30 v. H. des Bedarfs an Besen, Bürsten, Handfegern, Papierkörben, Matten usw. vom Blindenhandwerk zu beziehen. Der Reichsminister des Innern hat durch Runderlaß vom 5. Juli 1938 (Reichsministerialblatt für die innere Verwaltung Nr. 29, S. 1121) die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände Preußens ersucht, die erstrebte Planung im deutschen Blindenhandwerk in gleicher Weise zu unterstützen. Es steht zu erwarten, daß sich der Kreis der behördlichen Auftraggeber und ebenso der Prozentsatz mit der Zeit wesentlich erweitern werden, so daß durch diese Maßnahmen besonders für die selbständigen Handwerker eine regelmäßig wiederkehrende Arbeits- und Absatzmöglichkeit geschaffen wird. Unter den Handwerkern gibt es eine ganze Reihe blinder und sehschwacher Frauen und Mädchen. Viele von ihnen arbeiten zuhause selbständig oder in größeren Genossenschaften und Heimen. Nur selten sind sie in der Lage, sich als Handarbeiterinnen eine lohnende Existenz zu schaffen. Neuerdings ist man mit Erfolg zur Maschinenstrickerei und Weberei übergegangen, die zur Zeit günstigere Absatzaussichten bieten. Der Reichsdeutsche Blindenverband hat eine „Handarbeitszentrale" des Vereins blinder Frauen Deutschlands in Wertheim a. M. eingerichtet, mit der die meisten blinden Frauen Deutschlands in Verbindung stehen, um die allerorts gefertigten weiblichen Handarbeiten abzusetzen. Außerdem bleiben einzelne dem Handwerk verwandte Arbeiten eine Beschäftigungsmöglichkeit für alte und schwachbefähigte Blinde in Anlehnung an Werkstätten und Altersheime.

b) Mittlere Berufe

Der selbständige Kaufmann befindet sich häufiger unter den Spätererblindeten. Was er braucht, ist eine gute sehende Hilfskraft, Organisationstalent und Branchekenntnisse. Die zur Einrichtung eines Geschäftes erforderlichen Kredite werden mitunter, wenn der Betreffende sich als qualifiziert erweist, durch die zuständigen amtlichen und privaten

Fürsorgeverbände aufgebracht werden. In der Regel handelt es sich hierbei um Personen, die später erblindet sind, also die fachlichen Voraussetzungen bereits mitbringen. Dasselbe gilt für Handelsvertreter in den verschiedensten Branchen.

Korrespondenten, Stenotypisten und Maschinenschreiber gibt es nach der Anspachschen Schrift 450 (363 m., 87 w.), ein Zeichen, daß sich Blinde und Sehschwache in diesen Berufen trotz anfänglicher Zurückhaltung ihnen gegenüber mit den Jahren erfolgreich durchgesetzt haben. Wie aus der Blindenanstaltstabelle ersichtlich, haben Anstalten Stenotypistenkurse im Rahmen ihrer Fach- und Berufsschulen eingerichtet. Dazu kommen das „Blinden-Erholungsheim und Ausbildungsstätte für Spätererblindete in Wernigerode a. Harz", dessen Träger der Reichsdeutsche Blindenverband, Berlin, ist; weiter die im Jahre 1914 gegründete, heute der Städtischen Berufsschule für die Blinden Groß-Berlins angegliederte, unter dem Namen Silex-Handelsschule bekannte Einrichtung. Diese Ausbildungsstätten fordern in der Regel eine Ausbildungszeit von 6 bis 12 Monaten. Die Marburger Blindenstudienanstalt hat ihrer Oberschule in Aufbauform seit 1926 eine zweijährige Handels- und im Jahre 1931 eine einjährige höhere Handelsschule angegliedert, die durch Erlaß des Reichserziehungsministers vom 6. August 1937 genehmigt worden sind und eine sorgfältige theoretische und praktische Ausbildung gewährleisten. Schüler(innen), die mindestens den Abschluß der sechsten Oberschulklasse (früher mittlere oder Obersekundareife, heute Mittelschulabschluß) oder eine gleichwertige Vorbildung besitzen, gute Kenntnisse der Blindenkurzschrift sowie der Handhabung der Normalschreibmaschine nachweisen können, werden nach einem einjährigen Besuch den Abschluß der höheren Handelsschule machen können. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, sind zum Abschluß der Handelsschule zwei Jahre erforderlich, da ihnen die sonst bei Sehenden übliche dreijährige Lehrzeit mit gleichzeitiger Berufsschulpflicht mangelt.

In den Handelsschulabteilungen der Marburger Blindenstudienanstalt vermitteln besonders ausgewählte Fachlehrkräfte, die im Unterricht Blinder bewährt und erprobt sind, die handelswissenschaftlichen und handelstechnischen Kenntnisse. Diese Schulstunden sind zwar getrennt von dem übrigen Unterricht; aber die Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre schulischen Kenntnisse durch Besuch der obligatorischen Unterrichtsfächer, die, soweit angängig, mit dem Unterricht der Oberschule kombiniert sind. Es kann nicht oft genug betont werden, daß nur die allerbeste, sorgfältigste Auslese und Ausbildung Aussicht auf spätere Erfolge bietet. Der Besuch einer Normalhandelsschule oder reiner Stenotypistenkurse kann naturgemäß den Unterricht von ausgebauten Handelsschulen für Blinde und Sehschwache nicht ersetzen.

Solche Schüler(innen) laufen Gefahr, bei Überangebot an guten Kräften auf dem Arbeitsmarkt zurückzubleiben.

Die Lehrpläne der Marburger Handelsschulabteilungen für Blinde umfassen folgende Fächer:

Betriebswirtschaftslehre und Schriftverkehr,
Buchhaltung,
Kaufmännisches Rechnen,
Englisch,
Staatsbürgerkunde und Volkswirtschaftslehre,
Wirtschaftserdkunde,
Deutsch,
Schnellschrift,
Maschinenschreiben,
Bürodienst.

Da der Unterricht dem Schüler eine Lehrzeit ersetzen muß, liegt das Schwergewicht auf fortgesetzten praktischen Übungen an der Stenographier- und Schreibmaschine (Methode des Arbeitsunterrichts), sowie in der Handhabung des Diktaphons und ähnlicher Apparate. Theoretische Erörterungen treten mehr ergänzend hinzu.

Als Zusatzfach wird die Tachotype (Schnellschreiber) gelehrt. Sie können während ihrer Schulzeit in der Handhabung dieser neuen Maschine soweit ausgebildet werden, daß sie es zu einer hohen Schreibgeschwindigkeit bringen. Der mit der Tachotype ausgebildete Blinde und Sehschwache ist nicht nur als Maschinenschreiber oder Stenotypist, sondern auch als reiner Stenograph zu verwerten.

Die Verwendung des blinden Büroangestellten in größeren öffentlichen und privaten Betrieben ist mannigfaltig trotz seiner Beschränkung, da er als Kopist natürlich nicht beschäftigt werden kann. Der Blinde und Sehschwache kann als reiner Maschinenschreiber, als reiner Stenograph oder kombiniert als Stenotypist, nach einigen Jahren der Eingewöhnung auch als Korrespondent und bei besonderer Eignung und Schulung als Werbeleiter und Pressestenograph arbeiten. Er kann Rechnungen ausstellen, Formulare ausfüllen und längere und kompliziertere Aufstellungen, Worte und Zahlen kombiniert, machen, das Durchschlagpapier handhaben u. a. m. Dabei ist charakteristisch, daß die von ihm angefertigten Arbeiten in der Regel einwandfrei sind, so daß Rasuren oder Verbesserungen selten in Frage kommen. Die Durchschnittsstenographiergeschwindigkeit der blinden Büroanwärter liegt zwischen 150 bis 180 Silben die Durchschnittsanschlaggeschwindigkeit, zwischen 240 bis 300 Anschlägen in der Minute. Das in Blindenschrift aufgenommene Stenogramm liest er flott und überträgt es mit seiner Normalschreibmaschine in die Reinschrift. Die mit der Tachotype (Schnellschreiber) erzielten Geschwindigkeiten sind individuell. Sie werden durchschnittlich 150 bis 180 Silben in der Minute beim Abgang

des Schülers betragen, sind aber im Laufe der Zeit auf 240 Silben und mehr zu steigern.

Der Büroberuf ist bei vorhandenen Sehresten und sonstiger Eignung besonders zu empfehlen, da dann verschiedene Verkehrsschwierigkeiten fortfallen, und der Betreffende zu Nebenarbeiten, die in jedem Betrieb vorkommen, leichter mitherangezogen werden kann.

In verschiedenen Anstalten steht eine Lehr-Telefonzentrale zur Verfügung, an der der blinde Handelsschüler im Laufe des Kursus theoretisch und praktisch ausgebildet wird, um in Betrieben, die Telefonvermittlung als Nebenarbeit fordern, mit Erfolg verwendet zu werden.

Nach der Anspachschen Schrift sind 106 Blinde (95 m., 11 w.) als Telefonisten in behördlichen und privaten Betrieben tätig, eine Zahl, die sich heute bereits erhöht hat. Diese Arbeit eignet sich als selbständige Tätigkeit vornehmlich für Blinde und Sehschwache, die in ihrem früher erlernten Beruf brachgelegt sind und nun in kürzester Frist einer lohnenden Beschäftigung zugeführt werden müssen. Günstig scheint die Konjunktur für blinde Telefonisten zur Zeit nur in gewissen Gebieten Deutschlands zu sein. Voraussetzung sind gutes Benehmen, gute Nerven, einwandfreies Sprechen, die Möglichkeit, kurze Mitteilungen auf der Schreibmaschine niederzuschreiben oder auf dem Diktaphon festzuhalten. Die Ausbildungszeit liegt zwischen 4 bis 8 Wochen. Es handelt sich in der Regel um kleine und mittlere Zentralen, die entweder für Blinde umgebaut oder gleich entsprechend gebaut werden müssen. Neben dem Licht werden Hörsignale (Summer) oder bewegliche Knöpfe zum Abtasten angebracht, so daß eine solche Zentrale jederzeit von Blinden, Sehschwachen und Normalsinnigen bedient werden kann. Die Kosten eines solchen Umbaus lohnen sich. Sollte der betreffende Arbeitgeber nicht bereit oder nicht in der Lage sein, die erforderlichen Mittel für den Umbau auszuwerfen, dürfte wohl der zuständige Landesfürsorgeverband im Benehmen mit der amtlichen Hauptfürsorge- oder der Bezirks-Schwerbeschädigtenstelle hierzu gewillt sein. Näheres über solche Telefonzentralen ist dem Sonderheft der Marburger Beiträge „Der blinde Telefonist", sowie dem Werbeheft von Siemens & Halske, Berlin-Siemensstadt, „Technische Mitteilungen des Fernmeldewerks, Abteilung für Fernsprechgerät", Februar 1938, zu entnehmen.

Für die Berufe des Büroangestellten und des Telefonisten kommen eine ganze Reihe gutbegabter, handlich geschickter, gesunder und im Auftreten gewandter blinder und sehschwacher Schüler(innen) in Frage. Doch muß Wert auf eine einwandfreie schulische und technische Ausbildung gelegt werden. Auch hier gelingt die Vermittlung meistens nur auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes von 1923. Zugleich verweise ich auf den bereits angeführten Erlaß des Präsidenten der Reichs-

anstalt für AV. und ALV. sowie auf die 2. Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung vom 4. November 1933, deren § 3 lautet: „Die Krankenkassen haben, soweit es nach ihrer Größe oder der Art der zu leistenden Verwaltungsarbeit möglich ist, für solche Tätigkeiten, deren Ausübung keiner besonderen Vorbildung bedarf, Planstellen zu schaffen, bei deren Besetzung von dem Erfordernis der Ablegung einer Prüfung abgesehen werden kann; sie haben diese Stellen vorzugsweise mit Schwerbeschädigten zu besetzen. Eine Vermehrung der Gesamtzahl der Angestellten soll hierbei grundsätzlich vermieden werden; die neuen Stellen können durch Umwandlung bestehender Planstellen oder durch Verwandlung von Hilfsarbeiterstellen in Dienststellen eingerichtet werden.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt das Nähere, namentlich die Art der Tätigkeit, die Zahl der Stellen und die Besoldung der Angestellten; sie kann diese Befugnis auf andere Stellen übertragen." (RGBl. 1933, I, S. 809.)

Zufolge der hochentwickelten Technik arbeitet der Blinde und Sehschwache im Büroberuf verhältnismäßig selbständig. Nur ab und zu muß der sehende Kollege ihm Hilfsstellung leisten.

Der Masseurberuf für Blinde stößt in Deutschland trotz guter Einzelerfahrungen immer wieder auf Schwierigkeiten. Geeignete Ausbildungsstellen sind in den meisten orthopädischen und chirurgischen städtischen oder Universitätsinstituten vorhanden. Die Ausbildung dauert in der Regel 9 bis 12 Monate. Eine gute Allgemeinbildung, ein gesunder, gepflegter Körper und widerstandsfähige Nerven sind Voraussetzung. Leider können sich weder die staatlichen noch die privaten Krankenhäuser entschließen, in größerem Umfange blinde Masseure einzustellen. Hier könnte nur in Verbindung mit der Ärzteschaft und den zuständigen Behörden ein Wandel zugunsten der Blinden geschaffen werden. Blinde Masseure mit Privatpraxis dürfen nach neueren Bestimmungen ihrem Beruf nur dann nachgehen, wenn sie ständig eine geeignete sehende Hilfskraft zur Seite haben. Sie haben Aussicht auf Erfolg, wenn sie sich spezialisieren und unter der Aufsicht der Ortsärzteschaft und der Krankenkassen arbeiten. Spätererblindete Ärzte, die die erforderlichen Fachprüfungen für Heil-, Körper- und Nervenpunktmassage nachgemacht haben, sind in größeren orthopädischen Krankenanstalten und in der Privatpraxis mit bestem Erfolge tätig. Als selbständige Masseure lassen sie sich die Patienten stets durch die Ärzteschaft nach gestellter Diagnose zuweisen.

Der Beruf des blinden oder sehschwachen Klavierstimmers ist heute kaum noch als aussichtsreich für die Blinden zu bezeichnen. Die Ausbildungsstätten befinden sich in acht Blindenanstalten: Breslau, Düren, Hannover, Chemnitz, Hamburg, Graz, Wien, Frankfurt a. M. (s. Tabelle). Nach abgelegter Prüfung empfiehlt es sich, den blinden

Stimmer mehrere Jahre in einer Fabrik arbeiten zu lassen. Erweist sich seine Eignung, ergibt sich die spätere Selbständigmachung von selbst. Es ist jedoch wünschenswert, daß Blinde sehende Techniker für schwierige Reparaturen heranziehen. Da die mechanische Musik das Klavier vielfach verdrängt hat, finden blinde Klavierstimmer nur noch in größeren und mittleren Städten und auch nur dann, wenn sie gleichzeitig einen Instrumentenhandel betreiben, auskömmliche Verdienstmöglichkeiten. Auf dem Lande muß der Klavierstimmerberuf mit einem anderen kombiniert und kann höchstens nebenberuflich ausgeübt werden. Die Tatsache, daß jedoch schon heute unter den Sehenden ein Mangel an Klaviertechnikern in Aussicht steht, dürfte die Blindenanstalten veranlassen, dieses Gewerbe nicht ganz aufzugeben.

Der blinde und sehschwache Salonspieler ist relativ selten und wenig aussichtsreich. Meistens ist er gleichzeitig Klavierstimmer. Der Beruf ist oft saisongebunden. Er verlangt nicht nur gute musikalische Begabung und Beherrschung eines, wenn möglich mehrerer Instrumente, sondern es kommt hinzu, daß von einem Salonmusiker ein stets wechselndes Repertoire gefordert wird. Das Einstudieren der neuesten Musikstücke und das Spielen von Improvisationen sind naturgemäß, da nicht vom Blatt gespielt werden kann, nur wenigen blinden Musikern möglich. Man findet sie größtenteils als Klavier-, Geigen-, Flöten- und Ziehharmonikaspieler. Als Ausbildungsstätten kommen ebenfalls die Blindenanstalten in Frage, denen, wie die Tabelle zeigt, fast ausnahmslos Musikabteilungen angegliedert sind.

Der blinde und sehschwache Musiklehrer, Organist oder der konzertierende Künstler muß wie der Sehende zu diesem Beruf besonders befähigt sein. Die technische Vorbildung kann in der Blindenanstalt erworben, das Studium nur auf den Konservatorien und Musikhochschulen durchgeführt werden. Einige Blindenanstalten, wie Berlin-Steglitz, Breslau, Düren, Wien, haben besondere Musikschulabteilungen eingerichtet, die zum Teil die Musikseminarjahre ersetzen. Der Blindenstudienanstalt in Marburg ist ein Musikproseminarjahr angegliedert. Die Grundlage der Vorbildung für blinde oder sehschwache Musiklehrer, Organisten und konzertierende Künstler müßte besser sein, als sie es im allgemeinen bisher war. Es ist anheimzustellen, diesen Berufen nur solche Anwärter zuzuführen, die mindestens den Mittelschulabschluß, für die Musikstudierenden sogar nur die, die das Abiturientenexamen abgelegt haben, um die künstlerische Reife zu erwerben. Es ist erstaunlich und beschämend, bei musikalisch ganz hervorragend Talentierten oft unzureichende allgemeine Kenntnisse zu finden, die für eine pädagogische Betätigung nicht genügen, daher auch ihre traurige Wirtschaftslage, die bei gut vorgebildeten Privatmusiklehrern besser ist. Dazu kommt die Auswahl der Hilfsmittel; hier ist nur das Beste gut genug.

Sie sind wie auch die Sehenden in der Reichsmusikkammer in den entsprechenden Fachschaften organisiert, und es wird alles getan, um ihnen schulisch und beruflich weiterzuhelfen.

Die Existenzfrage des konzertierenden blinden oder sehschwachen Künstlers ist durch eine besondere Einrichtung einer befriedigenden Lösung zugeführt worden. Es ist das Blinden-Konzertamt, Berlin, laut Anordnung des Präsidenten der Reichsmusikkammer vom 1. August 1935 ins Leben gerufen. An seiner Errichtung waren das Reichsarbeits- und das Reichsinnenministerium, die NSV. und Selbsthilfeorganisationen beteiligt. Die obengenannten Stellen sind im Verwaltungsrat vertreten. Es werden etwa 70 bis 80 blinde Künstler durch das Konzertamt betreut, die Konzerte unter eigener oder fremder Agentur veranstalten. In verschiedenen Gauen haben sich Künstlergemeinschaften gebildet, die die Durchführung der Konzerte in die Hand nehmen. Die Genehmigung zur Veranstaltung von Konzerten mit Kartenverkauf von Haus zu Haus ist jeweils von der zuständigen Orts- und Regierungsbehörde abhängig. Das Konzertamt überwacht die Organisation und Durchführung und hat hierüber entsprechende Richtlinien herausgegeben. Unermüdlichem Ringen ist es zu verdanken, daß die Mehrzahl der dem Konzertamt angeschlossenen Künstler heute über regelmäßige Jahreseinnahmen verfügen. Das Konzertamt sorgt durch den „Künstlerdank" und die Altersversicherung, beides Schöpfungen der Reichsmusikkammer, dafür, daß zusätzliche Unterstützungen und Altersrenten an nicht mehr erwerbsfähige alte Künstler gezahlt werden. Der Aufgabenkreis des Konzertamtes ist durch Beschluß des Verwaltungsrates vom 31. Januar 1939 auf alle schaffenden und nachschaffenden blinden Musiker erweitert worden, welche der Reichsmusikkammer angehören. Ebenso selten wie bei den Sehenden ist auch bei den Blinden und Sehschwachen der wirklich virtuose Künstler anzutreffen. Es sollten daher nur solche Personen Künstler werden, die über außerordentliche musikalische Begabung verfügen. Die meisten dieser Künstler sind Klavier- und Orgelvirtuosen, nur einige Sänger, Streichinstrumentalsolisten und Rezitatoren.

Der blinde und sehschwache Organist erhält seine Ausbildung neben der Blindenanstalt an den Konservatorien und Kirchenmusikinstituten, manchmal auch an den Musikhochschulen, um die große Organistenprüfung abzulegen. Es gibt schätzungsweise etwa 200 blinde und sehschwache Organisten in Großdeutschland. Wenn sie gut ausgebildet und besonders improvisatorisch begabt sind, bieten sich ihnen im Rahmen der evangelischen Kirche noch immer gute Beschäftigungsmöglichkeiten. Dies besonders, da in der letzten Zeit die Lehrer sich von der nebenamtlichen Tätigkeit des Organisten und Chordirigenten

vermutlich stärker zurückziehen werden[1]). In den katholischen Kirchen spielen die Messen eine überragende Rolle. Da der blinde Organist nicht einfach vom Blatt spielen kann, sind hier die Verwendungsaussichten geringer. Dagegen ist das Amt des Friedhofs- und Krematoriumsorganisten eine ausgezeichnete Erwerbsquelle. Es wäre wünschenswert, daß die Städte in diesen Ämtern befähigten Blinden und Sehschwachen den Vorzug gäben.

Der blinde und sehschwache Privatmusiklehrer hat ebenso wie der normalsinnige zur Zeit weniger günstige Aussichten, sich durchzusetzen, da ihm die mechanische Musik und die neugebildeten Musikkörper viele Betätigungsmöglichkeiten wegnehmen. Dazu kommt, daß an Volks- und höheren Schulen nach wie vor ein oft unbegründetes Vorurteil gegen die Leistungsfähigkeit blinder Musikpädagogen besteht, so daß sie nur selten zum Unterricht und in Schularbeitsgemeinschaften herangezogen werden. Wenn wir dennoch in Deutschland etwa 160 bis 180 blinde und sehschwache Privatmusiklehrer, davon etwa 20 als Musiklehrer an Blindenanstalten, haben, so führen diese, soweit sie nicht in festem Dienstverhältnis stehen, heute einen schweren Daseinskampf. Aus diesem Grunde sind die obengenannten Vorschläge bei der Auswahl von Anwärtern für diesen Beruf zu beherzigen. Von den fünf letzten Berufsarten sind oft mehrere miteinander kombiniert.

Seit Jahren hat die Blindenstudienanstalt in Zusammenarbeit mit der Blindenselbsthilfe Schulungskurse für blinde und sehschwache Privatmusiklehrer, Organisten und konzertierende Künstler eingerichtet. In diesen Lehrgängen, die von der Reichsmusikkammer dankenswert unterstützt werden, werden das vorhandene Wissen theoretisch und praktisch untermauert und dadurch die Allgemeinbildung und die musikalischen Fachkenntnisse erweitert. Vor allem wird nachgeholt, was in früheren Jahrzehnten vernachlässigt wurde, wie das Chordirigieren, Rhythmik, Gymnastik, gemeinsames improvisiertes Musizieren u. a. m. Wenn es gelingt, nur die begabtesten und schulisch gut vorgebildeten Blinden und Sehschwachen diesem Berufe zuzuführen, dann wird in absehbarer Zeit auch hier eine Existenzgrundlage geschaffen werden können, die dem für die Ausbildung erforderlichen Aufwand an Kraft, Zeit und Mitteln entspricht.

c) Die höheren Berufe

Vor Eintritt in das Studium ist dem blinden oder sehschwachen Abiturienten auf Grund eines Erlasses des Reichserziehungsministers

[1]) Gesetz über die Trennung dauernd vereinigter Schul- und Kirchenämter. Vom 7. September 1938 (Preuß. Gesetzsammlung 1938, Nr. 19, S. 93) und Ausführungsanweisung dazu vom 13. Oktober 1938 (RMinAmtsblDtschWiss. 1938, S. 465ff.), insbes. Abs. 4, Ziff. (2).

vom 17. Oktober 1935 Gelegenheit geboten, statt des nicht möglichen Arbeitsdienstes den Sonderdienst in den gewerblichen Betrieben der Marburger Blindenstudienanstalt abzuleisten.

Das Universitätsstudium ist für jeden Blinden, der es ernst nimmt, heute mit den in Marburg vorhandenen kulturellen und sozialen Einrichtungen, wie Hochschulbücherei, Verlag, Lehrmittel, technische Apparate, Maschinen, Studentenheim u. a. m. durchschnittlich in der gleichen Zeit zu bewältigen wie von Sehenden. Die von den blinden Akademikern abgelegten Staats- und Fakultätsprüfungen stehen oft über dem Durchschnitt.

Zu allen Zeiten hat es blinde Gelehrte, Dichter, Schriftsteller, Rechts- und Staatswissenschaftler, Theologen und Philologen, Ärzte, überhaupt blinde Geistesarbeiter, wenn wir den Begriff generell fassen wollen, gegeben. Meist waren es jedoch Spätererblindete, die bereits im Beruf standen. Es seien nur einige Namen genannt, wie Milton, Plank, Dühring, Spielhagen, Riggenbach, Vaihinger, Eberhard.

Schon während ihrer Ausbildungszeit haben die blinden und sehschwachen Geistesarbeiter oft den praktischen Beweis erbracht, daß sie das eine oder andere Amt übernehmen können. Dies allerdings nur, wenn sie eine eigene Hilfskraft, einen Vorleser, eine Sekretärin mitbringen. Diese ist und bleibt für die Betätigung des blinden Geistesarbeiters eine unbedingte Voraussetzung. Akteneingänge, periodische Zeitschriften, Gesetzesblätter, Verordnungen, Erlasse u. a. m., die jedem im höheren öder mittleren gehobenen Dienst stehenden Berufstätigen tagtäglich auf den Schreibtisch fliegen, können für ihn nicht erst in Blindenschrift übertragen werden. Die Kenntnis dieser Schriftstücke muß er sich von seiner Hilfskraft vermitteln lassen. Einerseits kommt ihm bei der Arbeit sein gutes Gedächtnis durch intensivere Schulung zugute. Andererseits ist er zufolge des Nichtsehens gezwungen, die einschlägigen Vorgänge gründlicher durchzuarbeiten, als es ein Normalsinniger im allgemeinen tut, der sich auf die Notiz verläßt.

Wenn man behauptet, der Blinde sei nicht in allen Ressorts verwendbar, so trifft das bedingt zu. Der Mangel des Gesichtssinns ist eben nicht überall ersetzbar, z. B. bei Augenscheinseinnahmen, Besichtigungen u. a. m. Aber es gibt Berufsarten, die mehr Schreibtisch-, Lehr- oder rednerische Tätigkeit mit sich bringen als andere, wo es nicht darauf ankommt, dieses oder jenes optisch, sondern nur geistig aufzunehmen und zu erkennen. Der Blinde muß selbstverständlich für das, was er sagt oder schreibt, voll verantwortlich sein, so auch für Fehler seiner Hilfskraft, soweit diese nicht, wie sonst üblich, von anderen Personen kontrolliert wird. Dieses natürlich nur mit Bezug auf die äußere Form des Schriftstückes usw. Da der blinde Geistesarbeiter die Hilfskraft von sich aus honoriert, ist es abwegig, ihn

zufolge seines Gebrechens als halbe Kraft zu bezeichnen. Zur Einarbeitung wird er etwas mehr Zeit benötigen. Dann aber wird er seine Tätigkeit als Lehrer, Pfarrer, Richter, Anwalt usw. voll übernehmen und erledigen. Manchmal findet der Blinde nicht die verständnisvolle äußere Hilfe bei seinen Vorgesetzten, Kollegen oder Untergebenen. Das Vorurteil der andern spielt dabei eine große Rolle. Eigentlich müßten die Leistungen und Erfolge der letzten 23 Jahre den vollen Beweis erbracht haben, daß der befähigte blinde und sehschwache Geistesarbeiter werteschaffend wirkt in einer seinen Fähigkeiten angemessenen Stellung und Tätigkeit. Der vollsinnige Mensch kann mit guten Fähigkeiten und Anlagen sich beliebigen Berufen zuwenden, während die Zahl der geeigneten Berufe für die blinden Geistesarbeiter beschränkt ist. Fragt man: Welche Tätigkeit üben die blinden Theologen, Philologen, Juristen, Nationalökonomen usw. eigentlich aus?, so möge die Antwort lauten: Jede Tätigkeit, bei der es nicht nur auf rein technische und mechanische Fähigkeiten, sondern mehr auf geistige Verarbeitung und Leistung ankommt.

Den blinden Hochschullehrer findet man als Theologen, Philosophen, Nationalökonomen, Mathematiker, Fürsorgewissenschaftler im Rahmen der Hygiene. Hier, wo er sein Wissen frei von jeder Disziplinfrage vermitteln kann, bieten sich keine besonderen Schwierigkeiten. Allerdings bleibt dieser Beruf nur wenigen außerordentlich Begabten vorbehalten, und nur in seltenen Fällen wird es einem Blinden gelingen, beamteter Hochschullehrer zu werden.

Die meisten unserer blinden Theologen sind Pfarrer oder Prediger in kleinen Gemeinden oder an Anstalten der Inneren Mission. Allen Formalien und Kasualien kommen sie nach kurzer Eingewöhnung in ihr Amt auch bei völliger Lichtlosigkeit selbständig nach. Bei besonderen Gelegenheiten geht ihnen die Pfarrersfrau oder der Küster zur Hand, so bei Führung der Kirchen- und Kassenbücher und bei der Ausstellung von Nachweisen. Bei Taufen, Einsegnungen, Hochzeiten und Beerdigungen bedienen sie sich, ohne daß es dem Laien auffällt, kleiner persönlicher Hilfsmittel oder Handreichungen. All diese Äußerlichkeiten sind wichtig; sie bilden aber keine Kluft, sondern nur eine Brücke zwischen dem blinden Seelsorger und seiner Gemeinde. Die Liturgie, Predigt, Seel- und Gemeindefürsorge bieten keine Schwierigkeiten. Sind Besichtigungen oder Besuche erforderlich, wird die Frau, die Gemeindeschwester oder die Fürsorgerin mitgehen, wie das sonst auch üblich ist. Neigung und Eignung für den Beruf sind hier ausschlaggebend.

Beim Lehrer, ganz gleich, ob an höheren, Mittel- oder Volksschulen, bietet die Vermittlung des Wissensstoffes keine Hindernisse. Lediglich die Frage der Disziplin kann zu solchen führen. Aber das ist auch bei vollsinnigen Lehrern Sache der Veranlagung und Fähigkeiten. In den

meisten Fällen nehmen sich die Blinden, die an Normalschulen tätig sind, eine Hilfe mit, die die Klassenaufsicht führt. Rügen erteilt selbstverständlich nur der Lehrer. Im allgemeinen kann dann aber der blinde Lehrer, da ihm die pädagogische Arbeit erleichtert wird, das Hauptgewicht auf Methodik legen. Am besten eignen sich Schulen, in denen es der Lehrer nur mit Erwachsenen zu tun hat. Aber auch in den oberen Klassen an höheren Mädchen- und Knabenschulen hat sich der Blinde bewährt, ebenso auch in Mittel- und Volksschulen. Natürlich hat man ihm vornehmlich die ethischen Fächer, wie Religion, Geschichte, weiter vielleicht Deutsch und fremde Sprachen übertragen. Zu betonen ist die Eignung des Blinden als wissenschaftlicher Lehrer in den Blindenschulen. Hier können sie nicht nur gute Lehrer, sondern auch Erzieher sein. Sie wirken durch ihr Beispiel und flößen dem blinden Schüler von vornherein Selbstvertrauen ein. Körperertüchtigung, Aufsichtsdienst u. a. soll man sehenden Lehrern überlassen. Dafür wird der Blinde eine höhere Stundenzahl im Unterricht übernehmen. Da trotz des Erlasses des Reichserziehungsministers vom 14. Dezember 1936 die Aussichten auf eine beamtete Stelle an höheren, Mittel- oder Volksschulen nur sehr gering sind, kann nur denen das Studium der Philologie empfohlen werden, die von vornherein alle Voraussetzungen erfüllen, und wenn eine günstige Arbeitsmarktlage ihre spätere Anstellung aussichtsreich erscheinen läßt.

Der blinde Jurist und Nationalökonom ist keine Seltenheit mehr als Richter, Beamter, Anwalt und in der freien Wirtschaft. Eine Tätigkeit als Zivilrichter scheidet leider auf Grund einer entgegenstehenden Reichsgerichtsentscheidung wegen der damit verbundenen Berufungsgefahr aus. Möglich wäre sie vielleicht vornehmlich in den Berufungs- und Beschwerdeinstanzen, aber auch in Vormundschafts-, Nachlaß-, Fürsorgeerziehungs- und Vollstreckungssachen. Demzufolge wird der blinde Richter im Rahmen der Justiz zur Zeit mit Ausbildungsdienst für höhere und mittlere Justizbeamte, weiter in Personal- und Verwaltungssachen, Dienstaufsichtsbeschwerde-, Gnadensachen u. a. m. beschäftigt; als Staatsanwalt in der Vorbereitung und internen Vernehmung in Strafsachen; in der Verwaltung als Justitiar, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter und mittlerer gehobener Beamter bei Ministerien, Provinzialregierungen, Landesversicherungsanstalten, Landesarbeits-, Landesfinanzämtern usw., weiter Nationalökonomen als Beamte bei Fürsorge-, Wohlfahrts-, Versorgungs-, Steuer- und Rechtsabteilungen im höheren und gehobenen mittleren Dienst im Reich, den Ländern und Kommunen, in der NSV. und in der freien Wohlfahrtspflege.

Mit dem Publikum verhandeln sie wie der Sehende. Sie verschaffen sich vorher an Hand der Aktenvorgänge ein Bild. Oder sie lassen sich von dem Antrag- oder Gesuchsteller den Sachverhalt berichten. Han-

delt es sich um alltägliche Auskunft oder Beratung, werden sie diese aus dem Stegreif erledigen. Können sie das nicht, so machen sie sich kurze Notizen in Seh- oder Punktschrift, lassen die Besucher Platz nehmen, gehen in das Nebenzimmer, orientieren sich durch ihre Hilfskraft an Hand der einschlägigen Literatur und entscheiden alsdann sofort. Oder sie erbitten schriftlichen Antrag, den sie dann schreibtischmäßig bearbeiten.

Genau so arbeitet der blinde Rechtsanwalt. Seine Verteidigungsrede kann er ebenso wie der Sehende auf Grund des Aktenstudiums vor Gericht halten. Während der Sitzungen überreichte Schriftsätze läßt er sich durch seine Hilfe vermitteln, oder, wenn diese zu lang sind, bittet er um Vertagung des Termins, was auch die sehenden Anwälte tun. Durch Erlaß des Reichsjustizministers vom 19. Juli 1935 werden blinde Rechtsanwälte bei Zuweisung von Armensachen bevorzugt berücksichtigt, um ihre erhöhten Werbungskosten auszugleichen.

Über Massageärzte s. Masseur.

Manche erblindete Ärzte halten Rasse-, erbbiologische und hygienische Vorträge und betätigen sich als Jugend- und Volksaufklärungsredner; einige arbeiten in Verwaltungsämtern.

Es gibt auch blinde Ingenieure und Konstrukteure. Einige üben selbst nach der Erblindung diesen Beruf aus. Andere haben sich zufolge einer überragenden technischen Begabung diesem erst später zugewandt.

Der Beruf des nebenamtlichen Schriftleiters, des literarischen und musikalischen Kunstbetrachters, des Programmgestalters und Tonsteurers beim Rundfunk, des Lektors an einem Buch- oder Zeitschriftenverlag und des akademischen Pressestenographen sind Arbeitsmöglichkeiten, die zwar nur für wenige Blinde und Sehschwache in Frage kommen, aber bei entsprechender wissenschaftlicher und fachlicher Vorbildung auf Grund bisheriger Erfahrungen nicht ganz aussichtslos sind. Hier gilt bezüglich ihrer Vorbildung und Persönlichkeit das Gleiche wie bei den obigen Berufsarten. Besonders gefördert wird die fachliche Vorbildung durch die an der Marburger Blindenstudienanstalt seit 1934 veranstalteten Presseschulungskurse. Diese vermitteln den Anwärtern für Presse, Rundfunk und Verlag die Einführung in die gesetzlichen, technischen und fachlichen Grundkenntnisse. Sie geben ihnen einen Einblick in die vielseitige Tätigkeit dieser Berufe. Voraussetzung ist, daß die Betreffenden später Mitglieder der Reichskulturkammer, Abteilung Schrifttum, Presse bzw. Musik werden, die vorgeschriebenen Lehrgänge durchmachen und die Prüfungen ablegen. Aber auch hier können ebenso wie bei dem Schriftsteller, Dichter und Komponisten nur die Begabung und das Talent entscheiden. Wer nicht zum Journalisten geboren ist, sollte als Blinder oder Sehschwacher

sich besser einem anderen Berufe zuwenden. Wer dagegen die vorgenannten Eigenschaften mitbringt, wird sich durchsetzen und anerkannt werden.

Die nachstehenden statistischen Zahlen zeigen, daß die höheren Berufe unter den Blinden und Sehschwachen ebenso wie unter den Normalsinnigen immer nur einen geringen Prozentsatz ausmachen werden. Voraussetzung sind neben Veranlagung und hoher Begabung gute körperliche Gesundheit, ein starkes Selbstvertrauen, eiserne Willenskraft und der Mut zum Durchhalten; es muß in jedem Falle eine Persönlichkeit sein. Nur wenigen wird es gelingen, nach langem, entbehrungsreichem Studium und einer längeren praktischen Ausbildung in einen beamteten Beruf zu kommen. Die meisten werden sich im freien Beruf oder als Angestellte bescheiden müssen. Aber das Ziel einer wirklich nachhaltigen Blindenberufsfürsorge muß sein, den Blinden und Sehschwachen seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend nicht in irgendeine, sondern in die Stellung zu bringen, die seinen geistigen Anlagen entspricht. Selbstverständlich muß später das Einkommen in einem bestimmten Verhältnis zum finanziellen Aufwand für die Ausbildung stehen, was bei einem Blinden oder Sehschwachen, ganz gleich welchen Berufes, nicht immer der Fall ist. Daher muß es das Bestreben aller amtlichen und privaten Stellen sein, neue Arbeitsmöglichkeiten zu ergründen, die sich vornehmlich für Blinde und Sehschwache eignen, und diesen vorzubehalten, damit sie als vollwertige Kräfte der Volksgemeinschaft dienen und somit als nützliche Glieder in deren Kette eingereiht werden.

Zur Zeit stehen in Ausübung höherer Berufe:

5 Hochschullehrer, Lektoren und mit Abhalten von Vorlesungen beauftragt (Theologie, Philologie, Philosophie, Nationalökonomie, Medizin),

20 Theologen (Geistliche in der Inneren Mission, Pfarrer und Prediger in größeren und kleineren Gemeinden),

40 Philologen (Studienräte, Blindenoberlehrer, Volksschullehrer),

50 Juristen (höhere Justiz- und Verwaltungsbeamte, Anwälte, Syndici usw.),

30 Nationalökonomen (Verwaltungsbeamte im höheren und mittleren Dienst, freie Wirtschaft),

30 Gehobene mittlere Verwaltungsbeamte (Obersekretäre, Inspektoren, Oberinspektoren),

8 Mediziner (Massageärzte, Vortragende im Aufklärungsdienst),

7 Ingenieure (Konstrukteure, Lehrer und Vortragende),

12 Anstalts-, Heim- und Verbandsleiter,

6 Volkspfleger und Blindenfürsorger,

15 Leiter von Blindenbüchereien, Verlagen, Korrektoren,

15 Schriftleiter, Schriftsteller, Lektoren bei Verlagen, Angestellte beim Rundfunk, im Archiv und in der Bibliotheksverwaltung (Leihbüchereien),

12 in der Berufsausbildung (Referendare, Vikare, Supernumerare und Volontäre),
40 Studierende an Universitäten und Hochschulen,
60 Höhere Schüler in Marburg und anderwärts.

Insgesamt 350 aktive blinde Geistesarbeiter in höheren oder gehobenen mittleren Berufen.

8. Grundlagen der öffentlich-rechtlichen Fürsorge und Versorgung

Die Blindenfürsorge wurde nach der Errichtung des deutschen Reiches nach armenrechtlichen Grundsätzen geregelt, und zwar durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 und später in der Fassung vom 30. Mai 1908. Dieses Gesetz enthielt Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes sowie über die Träger der Armenpflege. Landesrechtliche Ausführungsgesetze, wie das preußische Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875, § 4, Ziff. 4; die Provinzialordnung § 120, Ziff. 2, die den Provinzialverbänden das Recht zur Errichtung von Provinzialblindenanstalten gab, und das preußische Fürsorgegesetz vom 11. Juni 1891 bestimmten Art und Maß der zu gewährenden Unterstützung in Bezug auf Bewahrung, Kur und Pflege hilfsbedürftiger Blinder, in denen Erziehung und Erwerbsbefähigung keineswegs immer als im Rahmen des Notbedarfs liegend anerkannt wurden. Gegen Ende des Jahrhunderts hatte ein Teil der Länder das eigentliche Wesen der Blindenfürsorge erkannt, nämlich:

1. die Blinden in einer der Eigenart ihres Gebrechens angepaßten Form zu unterrichten;

2. sie gewerblich auszubilden;

3. sie in den Stand zu setzen, einen Beruf auszuüben und ihnen in eigens dafür eingerichteten Werk- und Verkaufsstätten Arbeitsgelegenheit und Absatzmöglichkeit für ihre Erzeugnisse zu bieten;

4. für die Unterbringung wirtschaftlich schwacher und für alte und arbeitsunfähige Blinde in Heim- und Feierabendstätten zu sorgen.

Das Reichs-Unterstützungswohnsitzgesetz wurde durch die Fürsorgepflichtverordnung (FVO.) vom 13. Februar 1924 (mit zahlreichen Abänderungen und Ergänzungen) nebst den dazu erlassenen Reichsgrundsätzen (RGS.) über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 abgelöst. Es ist ein Reichsrahmengesetz, das den Ländern die Kostenpflicht für Hilfsbedürftige auferlegt, die zu gewährende Fürsorge wohl nach unten, aber nicht nach oben begrenzt. Die Länder haben Ausführungsbestimmungen hierzu erlassen.

Nach § 1 der FVO. sind an Stelle des Reiches die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände Träger der öffentlich-rechtlichen Fürsorge. Ihr Aufgabenkreis ist die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden, die Fürsorge der Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, die Fürsorge für die Kleinrentner, die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung, die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige, die Wochenfürsorge. Blinde und Sehschwache fallen demnach sowohl unter den Begriff der hilfsbedürftigen Minderjährigen, als auch unter den der Schwerbeschädigten und Schwererwerbsbeschränkten.

Sehr wichtig für die Blindenanstalten, die -verbände und -fürsorgeorganisationen sind die Bestimmungen des § 5, der dem Lande die Möglichkeit gibt, unter seiner Verantwortung gewisse Aufgaben auch Verbänden oder Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege zu übertragen. Eigene Einrichtungen sind nicht neu zu schaffen, soweit solche der freien Wohlfahrtspflege ausreichend vorhanden sind. Den Mittelpunkt der öffentlichen Wohlfahrtspflege bilden die Wohlfahrtsbehörden. „Die Fürsorgepflichtverordnung geht von dem Grundsatz aus, daß der Staat auf diesem Gebiet nicht die alleinige Zuständigkeit für sich in Anspruch nimmt, sondern daß er die Kreise der Volksgemeinschaft, die sich um die Erledigung der Wohlfahrtsaufgaben annehmen, als gleichberechtigte Träger der Wohlfahrtspflege anerkennt; die freie Wohlfahrtspflege tritt als vollkommen gleichberechtigte Instanz neben die öffentliche. Der Staat, die Provinzialfürsorgestelle, hat die formale Leitung zu übernehmen und Mittelpunkt der öffentlichen Fürsorge zu sein; damit hat er das Band zu schlagen zu den anderen Fürsorgeträgern (Sozialversicherung usw.)[1]."

§ 6 bestimmt den Umfang der Fürsorge und weist darauf hin, daß Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften das Land bestimmt. Nach den örtlichen Verhältnissen sind Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhaltes der Hifsbedürftigen festzustellen. Für Sozial- und Kleinrentner und ihnen Gleichstehende müssen die Sätze so bemessen sein, daß der Hilfsbedürftige gegenüber der allgemeinen Fürsorge eine angemessene Mehrleistung erhält. Diese Mehrleistung soll, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, in der Regel wenigstens ein Viertel mehr des allgemeinen Richtsatzes betragen.

§§ 16—18 regeln den Kostenersatz.

§§ 19—26 behandeln die Arbeits- und Unterhaltspflicht. Die Unterhaltspflicht geht nach § 22 in gewissen Fällen über die nach

[1]) Wölz, Bericht der ersten Blindenwohlfahrtstagung, Stuttgart 1924, S. 43.

§ 1603 BGB. hinaus, wenn die Ersatzleistungen des Unterhaltspflichtigen sein Fortkommen oder das seiner Angehörigen nicht unbillig erschweren.

Nach § 23 kann die Verwaltungsbehörde vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges die Unterhaltspflicht feststellen.

§ 24 gibt einer Anstalt (also auch Blindenanstalten, -werkstätten und -heimen) zur Deckung ihrer Verpflegungskosten für ihre Insassen das Recht auf Anträge und Empfang von Fürsorgeleistungen. Der Fürsorgeverband bestimmt den Betrag, der dem Hilfsbedürftigen unmittelbar zugewendet werden soll.

Nach § 25 können die Länder bei günstiger Änderung der Vermögens- und Einkommenslage des Hilfsbedürftigen von diesem bzw. seinen Erben Ersatz für die aufgewendeten Kosten verlangen. Diese Ersatzansprüche erlöschen nach § 25b in vier Jahren vom Ablauf des Jahres ab, in dem der Anspruch entstanden ist (Abänderung vom 22. Dezember 1936). Die Kosten der Erwerbsbefähigung Blinder sind nach § 25 Ziff. 4b nicht zu ersetzen (Abänderung vom 6. Juni 1931).

In den „Erläuterungen zu den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge"[1]) heißt es: „Die Fürsorgepflichtverordnung will die bisherige Zersplitterung der öffentlichen Wohlfahrtspflege in Gesetzgebung und Vollzug tunlichst beseitigen. Sie will durch Schaffung leistungsfähiger Träger und durch einheitliche Zuständigkeitsvorschriften die Durchführung einer zweckgestalteten Fürsorge erleichtern. Eine Einheitsfürsorge lehnen die Grundsätze ab. Sie billigen denen, die sich besondere Verdienste um die Allgemeinheit erworben haben, eine gehobene Fürsorge zu, insbesondere aber den Kriegsbeschädigten, Kleinrentnern und Sozialrentnern."

Das Reich lehnt es einerseits aus finanziellen Gründen ab, die Armenpflege allgemein zu einer gehobenen Wohlfahrtspflege umzugestalten. Es gibt aber den Ländern das Recht, bestimmten Gruppen von Hilfsbedürftigen gehobene Fürsorge zuteil werden zu lassen. „Auf der anderen Seite betrachtet es das Reich als seine Verpflichtung, die grundsätzlichen Fragen der Wohlfahrtspflege, namentlich die Erwerbsbeschränkten- und Blindenfürsorge nicht als eine Sache anzusehen, die in jedem einzelnen Gemeinwesen für sich zu behandeln ist. Die grundsätzliche Regelung ist nicht den Ländern überlassen, sondern wird als eine allgemeine deutsche Sache angesehen[2])."

Am 4. Dezember 1924 wurden die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge

[1]) Reichsarbeitsblatt, Jg. 1924, S. 494ff.

[2]) Wölz, Bericht der ersten Blindenwohlfahrtstagung, S. 43ff.

erlassen, die am 1. August 1931 eine Neufassung erhielten und seitdem zahlreiche Abänderungen und Ergänzungen erfahren haben.

Die §§ 1—13 regeln die Fürsorge im allgemeinen.

Sie hat nach § 1 die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren und ihn in den Stand zu setzen, sich und seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen den Lebensbedarf selbst zu beschaffen. Die Fürsorge bezweckt also durch ihre Maßnahmen, sich möglichst überflüssig zu machen.

§ 2 betont, daß die Fürsorge rechtzeitig einzusetzen hat, und daß sie nicht von einem Antrage abhängig sei. Gleichzeitig soll sie nachhaltig der Notlage entgegenwirken und sie zu verhüten suchen.

Nach § 3 kann die Fürsorge auch vorbeugend eingreifen, besonders um Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu erhalten (vgl. § 49 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922, RGBl. I, S. 633ff.). Bei Minderjährigen kann sie, soweit dazu nicht die Jugendhilfe berufen ist, auch eingreifen, um Störungen der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung zu verhindern.

Nach § 4 sollen auch Einrichtungen für Hilfsbedürftige gefördert werden, wenn sie die Einzelfürsorge entlasten, sparsam wirtschaften und die öffentlichen Mittel zweckentsprechend verwenden.

§ 5 gibt die Begriffsbestimmung der Hilfsbedürftigkeit.

§ 6 bestimmt, was zum notwendigen Lebensbedarf gehört. Nach den „Erläuterungen“ soll darunter „nicht lediglich das zum Lebensunterhalt unbedingt Notwendige verstanden werden, sondern darüber hinaus auch das, was zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit geboten ist. In Verwirklichung des Gedankens, daß die Fürsorge in erster Linie bestrebt sein muß, die zu betreuenden Personen selbständig und damit unabhängig von ihrer Hilfe zu machen, bezeichnet § 6d bei Minderjährigen — entsprechend der früheren Vorschrift in § 49 Abs. 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt — außerdem als zum notwendigen Lebensbedarf gehörig Erziehung und Erwerbsbefähigung. Die Erwerbsbefähigung umfaßt nicht nur die Befähigung zu ungelernter Arbeit, sondern in geeigneten Fällen auch die Ausbildung zu einem bestimmten Beruf. Ebenso bestimmt § 6e, daß auch bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln die Erwerbsbefähigung zur Pflichtaufgabe der Fürsorge gehört. Die Erfahrungen, besonders in der sozialen Kriegsbeschädigtenfürsorge, haben ergeben, daß es die wirksamste, würdigste und im Endergebnis sparsamste Hilfe für derartige Schwererwerbsbeschränkte ist, ihre Kräfte dem Wirtschaftsleben nutzbar zu machen. Die Fürsorge wird daher im Endergebnis nicht verteuert, wenn sie verpflichtet wird, von vornherein auch diese Erwerbsbefähigung in ihren Aufgabenkreis einzubeziehen. Wo die Erfolglosigkeit des Versuches, einen solchen Hilfsbedürftigen erwerbs-

fähig zu machen, mit Sicherheit vorauszusehen ist oder sich bereits herausgestellt hat, braucht er — wie sich aus § 10 ergibt — nicht unternommen oder fortgesetzt zu werden.“

Diese gesetzliche Neuregelung der Blindenfürsorge ist wohl das wichtigste Ergebnis der neuen Gesetzgebung.

§ 7 betont, daß der Hilfsbedürftige nach bestem Können schon aus rein sittlichen Beweggründen seine Arbeitskraft zur Beschaffung des notwendigen Lebensbedarfes für sich und seine unterhaltspflichtigen Angehörigen einsetzen muß. Die Fürsorge soll ihm auf Grund des Reichsgesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter nach besten Kräften behilflich sein. Auf die persönlichen körperlichen und häuslichen Verhältnisse und auf die Vorbildung soll tunlichst Rücksicht genommen werden.

§ 8 bestimmt die Höhe der verwertbaren Mittel, die der Hilfsbedürftige einzusetzen hat, und was er zurückbehalten kann, um seine Erwerbsfähigkeit zu steigern. Abs. 4 besagt, daß Zuwendungen des WHW., der NSV. und der freien Wohlfahrtspflege (also auch solche durch Blinden- und Blindenfürsorgevereine) im allgemeinen bei Gewährung der Hilfe außer Ansatz bleiben, wenn diese Zuwendungen nicht die Wirtschaftslage außerordentlich günstig beeinflussen. Dieser Absatz enthält, materiell gesehen, dieselben Bestimmungen wie § 15 Abs. 1 Ziff. 17 der Familienunterstützungsvorschriften; denn bei Beurteilung der Art und des Umfanges der Unterstützung bleiben Zuwendungen außer Ansatz, die die freie Wohlfahrtspflege durch einen rechtlich oder sittlich nicht verpflichteten Dritten zur Ergänzung der Familienunterstützung gewährt[1]). Nach Abs. 5 soll Alten und Erwerbsbeschränkten ein angemessener Teil ihres Arbeitsverdienstes außer Ansatz bleiben; das gilt besonders bei Blinden, Hirnverletzten und anderen Schwererwerbsbeschränkten.

Nach § 9 darf die Hilfe von einer ausdrücklichen Verpflichtung der Rückzahlung der aufgewendeten Kosten nicht abhängig gemacht werden. Nach Abs. 2 und 3 kann ihre Rückerstattung in bestimmten Fällen durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, wenn nicht dadurch besondere Härten entstehen.

§ 10 erweitert § 6 und betont ausdrücklich, daß die zu gewährende Hilfe sich nach der Besonderheit des Falles zu richten habe. Es soll gründliche und dauernde Abhilfe geschaffen werden, und dies besonders bei Minderjährigen, deren körperliche, geistige und sittliche Entwicklung gehemmt ist (danach auch bei blinden und sehschwachen Kindern).

§ 11 sagt, daß die Hilfe in Geld, Sachleistung oder persönlicher Hilfe bestehen und in offener oder geschlossener (Anstalts-)Pflege ge-

[1]) Ballarin, H. G., NSV., V, 13. Oktober 1938, S. 411ff.

währt werden kann. Die geschlossene Pflege beschränkt er auf den Fall, wenn der körperliche, geistige und sittliche Zustand des Hilfsbedürftigen besondere Maßnahmen zur Heilung, Pflege und Bewahrung erfordert, was selbstverständlich auch bei blinden und sehschwachen Kindern der Fall ist (s. Reichsschulpflichtgesetz § 6). Nach Abs. 3 kann die Hilfe in Form eines Darlehens gegeben werden,

1. wenn die wirtschaftliche Selbständigkeit wiederhergestellt wird,
2. in Fällen vorübergehender Not,
3. in Fällen vorbeugender Fürsorge.

§ 13 bestimmt die Maßnahmen bei Arbeitsscheu oder offenbar unwirtschaftlichem Verhalten des Unterstützungsbedürftigen, was bei Blinden kaum je in Frage kommt. In diesem Fall kann die Fürsorge auf das Notwendigste beschränkt werden. Auf Angehörige ist Rücksicht zu nehmen.

Die §§ 14—17 behandeln die Fürsorge für Kleinrentner, Sozialrentner und die ihnen Gleichstehenden. Für alte und arbeitsunfähige Kleinrentner, wozu auch Blinde und Sehschwache gehören, sind besondere Fürsorgeleistungen vorgesehen. Nach § 16 bleibt die Rentenerhöhung, die ein Hilfloser zur Pflege und Wartung erhält (§§ 560, 930, 1065 der Reichsversicherungsordnung) bei jeder Hilfe außer Ansatz, die nicht demselben Zwecke dient.

§§ 18—32 regeln die Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Nach § 18 sollen Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene mindestens wie Kleinrentner behandelt werden. Pflege- und Führhundzulage bleiben außer Ansatz. Ebenso können Vergünstigungen den Kriegsbeschädigten bei beschränktem Einkommen verbleiben, selbst wenn dieses die Höhe der Rente erreicht oder unwesentlich übersteigt.

Nach § 19 richtet sich die über den allgemeinen Rahmen der Fürsorge hinausgehende Fürsorge nach den §§ 20 bis 32.

§ 20 sagt, wer als Kriegsbeschädigter oder Kriegshinterbliebener gilt.

§ 21 bezieht die Familie in die soziale Fürsorge ein. Nach §§ 22 bis 28 soll hierin großzügig und wohlwollend verfahren werden, insbesondere soll der Beschädigte erwerbsfähig gemacht und unentgeltlich für einen Beruf ausgebildet werden. Es soll ihm im Benehmen mit den Arbeitsnachweisen und mit Unterstützung des Schwerbeschädigtengesetzes Arbeit beschafft, im Bedarfsfall Siedlungsmöglichkeit gegeben werden. Bei Arbeitsunfähigkeit soll für angemessene Pflege und Unterkunft für ihn und seine Angehörigen gesorgt werden.

§ 29 bezieht auch die Angehörigen in die obigen Anordnungen ein.

§ 30 sorgt für ausreichende Krankenhilfe im Bedarfsfalle.

§ 31 sieht Darlehnsgewährung gegen Verpfändung von Versorgungsgebührnissen vor. Eine Rückzahlung ist nur dann zu verlangen,

wenn es nicht unbillig ist. Bei der beruflichen Ausbildung, auf die ein Beschädigter nach dem Reichsversorgungsgesetz Anspruch hat (§ 26 RVG.), darf Rückzahlung nicht ausbedungen werden. Der Ersatzanspruch aus § 25a der Verordnung über die Fürsorgepflicht ist ausgeschlossen.

Nach § 32 soll die soziale Fürsorge allgemeine Einrichtungen, die auch Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen zugute kommen, besonders fördern. Durch Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 21. September 1934 und folgende zum Art. 5 § 1 des Gesetzes über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 ist die Fürsorge für die Kriegsblinden und Hirnverletzten sowie deren Hinterbliebenen ausschließlich den Landesfürsorgeverbänden (Hauptfürsorgestellen) übertragen worden. Bei der Arbeitsfürsorge betont das Rundschreiben, daß vielfach nicht die geldliche Unterstützung, sondern eine seelische Betreuung im Vordergrunde stehen muß, um den Beschädigten über etwa vorhandene, durch die Verwundung bedingte Hemmungen hinwegzuhelfen.

Auf Grund einer Verordnung vom 3. September 1938 finden die Fürsorgepflicht und die Reichsgrundsätze mit einigen Ausnahmen Anwendung auf das Land Österreich. Eine Ausdehnung auf die sudetendeutschen Gaue ist durch die Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 ausgesprochen.

Eine Ergänzung der Arbeitsfürsorge auf Grund des Demobilmachungsgesetzes vom 9. Januar 1919 brachten die Verordnung über die Regelung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 8. Februar 1919 und das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. April 1920 in der Fassung vom 12. Januar 1923 und der Abänderungsverordnung vom 8. Juli 1926.

Nach § 1 des letzteren besteht für jeden behördlichen und privaten Betrieb, der über mehr als 20 Arbeitsplätze verfügt, die Verpflichtung, Schwerbeschädigte, zu denen demnach in erster Linie Kriegs-, Unfall- und durch Krankheit Erblindete gehören, als Arbeiter bzw. Angestellte zu beschäftigen.

§ 5 setzt den Prozentsatz auf 2 v. H. der im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Angestellten fest. Erweiterungen sind möglich.

Die Kriegsblinden und die blinden Bezieher von Unfall- und Sozialrenten werden nach § 3, die friedensblinden Nichtrentenempfänger auf Antrag nach § 8 als Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes anerkannt und geschützt. Danach sind die Hauptfürsorgestellen verpflichtet, auch dem Blinden schlechthin, der nicht bereits nach § 3 geschützt ist, den Schutz des Gesetzes zuzuerkennen, wenn er sich ohne Hilfe dieses Gesetzes einen geeigneten Arbeitsplatz nicht

zu verschaffen oder zu erhalten vermag und dadurch die Unterbringung der nach § 3 geschützten Schwerbeschädigten nicht gefährdet wird.

§ 6 sieht die Möglichkeit einer Ausgleichsabgabe unter Befreiung von der Einstellungspflicht vor. Diese Ausgleichsabgabe dient den Hauptfürsorgestellen zur Gewährung produktiver Darlehen, zur Berufsausbildung, Umschulung Spätererblindeter u. a. m.

§ 10 verpflichtet die Arbeitgeber, Arbeitsplätze und -geräte für eine Beschäftigung Schwerbeschädigter besonders zuzurichten.

§ 13 sieht einen besonderen Kündigungsschutz vor. Bei Anstellung zur Aushilfe oder auf Probe muß gleichfalls die Genehmigung zur Kündigung bei der Hauptfürsorgestelle eingeholt werden, wenn die Beschäftigung länger als drei Monate dauert. Fristlose Entlassung aus einem wichtigen Grund ist nur in besonderen Fällen an die Zustimmung der amtlichen Hauptfürsorgestellen gebunden.

Den Schwerbeschädigten, Schwerunfallverletzten und Schwererwerbsbeschränkten, somit auch den Kriegs- und Friedensblinden, steht auf Grund der Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 27. Juli 1936 (RVBl. S. 46) der Schwerbeschädigtenausweis zu. Dieser wird von den städtischen bzw. Kreiswohlfahrtsämtern auf Antrag ausgestellt. Er bezweckt bevorzugte Abfertigung des Inhabers bei Amtsstellen zur Erledigung eigener Angelegenheiten, um sie vor längerem Stehen oder Warten zu schützen.

Eine weitere Handhabe zur Unterbringung Blinder und Sehschwacher bietet das Gesetz über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. November 1935 (RGBl. I S. 1281). Durch den Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind außer den amtlichen Stellen auch die Blindenselbsthilfe- (Reichsdeutscher Blindenverband und Bund erblindeter Krieger) und -fürsorgeverbände mit der nichtgewerbsmäßigen Berufsberatung und Arbeitsvermittlung für Blinde in Deutschland beauftragt. Der Marburger Blindenstudienanstalt wurde dieser Auftrag besonders für die blinden Geistesarbeiter Großdeutschlands erteilt. Im Benehmen mit den Reichs- und Landesministerien, den Landes- und lokalen Arbeitsämtern, der NSV., Hauptamt Berlin, und ihren Gliederungen, den amtlichen Hauptfürsorge- und den Bezirksschwerbeschädigtenstellen wird die Vermittlung eines jeden arbeitsfähigen Blinden oder Sehschwachen, der seine Ausbildung abgeschlossen hat, planvoll in die Wege geleitet. Die behördlichen und privaten Betriebe, die auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes von 1923 (§ 1) verpflichtet sind, einen gewissen Prozentsatz Schwerbeschädigter einzustellen, werden aufgesucht, und der blinde Industriearbeiter, Telefonist oder Büroangestellte muß sich vorstellen. Dank den vereinten Bemühungen aller Stellen ist es gelungen, den größten Teil der Kriegs-

und auch einer Reihe von Friedensblinden in Arbeit und Brot zu bringen. Im Reichsarbeitsblatt, Teil II, Jahrg. 1937, Nr. 31, S. 329ff. finden sich unter dem Titel „Die Unterbringung der Schwerbeschädigten und Gleichgestellten nach dem Stande vom 31. März 1937“ folgende statistische Angaben: Von den insgesamt 429536 unter dem Schutz des Schwerbeschädigtengesetzes stehenden Personen waren am 31. März 1937 2378 Friedensblinde, von diesen waren nur 426 erwerbslos. Am 31. März 1933 betrug die Gesamtzahl der unter diesem Gesetz stehenden Friedensblinden 3071. Davon waren 795 erwerbslos. Die Ziffer der erwerbslosen Friedensblinden, soweit sie damals von den amtlichen Hauptfürsorgestellen erfaßt worden waren, weist demnach eine erfreuliche Senkung von 795 auf 426 auf. Da inzwischen die Arbeitsmarktlage noch günstiger geworden ist, und die Schwerbeschädigten, insbesondere die durch § 3 geschützten, soweit sie überhaupt noch arbeits- und einsatzfähig sind, zum größten Teil eine Beschäftigung gefunden haben, sind die amtlichen Hauptfürsorge- und Bezirksschwerbeschädigtenstellen im Jahre 1938 erfolgreich bemüht gewesen, die Friedensblinden in erhöhtem Maße zu vermitteln, nach § 8 anzuerkennen und zu schützen.

Durch das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 und seine Neufassung vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I, S. 515ff.) und eine Reihe von Abänderungen und Ergänzungen wurden den Kriegsblinden ihre gesetzlichen Versorgungsansprüche gewährleistet. Laut § 3 dieses Gesetzes umfaßt die Versorgung:

1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld (§§ 4—20);
2. soziale Fürsorge (§§ 21—23; sie regeln die Berufsfürsorge für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen);
3. Rente (§§ 24—30), Pflegezulage (§ 31);
4. Beamtenschein (§ 33);
5. Sterbegeld und Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (§§ 34 und 35);
6. Hinterbliebenenrente (§§ 36—50) und Zusatzrente (§§ 88—95).

Nach § 27 erhalten Blinde die Vollrente. Diese setzt sich zusammen aus der Grundrente, der Ausgleichs-, Frauen-, Kinder-, Orts-, Führhund-, Pflege- bzw. Verstümmelungszulage (Offizierpensionsgesetz von 1906) und der Zusatzrente. Dazu tritt seit dem 3. Juli 1934 eine Frontzulage. Wer kriegsblind ist, s. Definition nach den Ausführungsbestimmungen zum RVG. § 29 Abs. 2. Sehschwachen steht eine der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit prozentual angepaßte niedrigere Rente zu.

Durch die Rente werden die Kriegsblinden und ihre Familien materiell vor Not geschützt. Man hat ihnen Siedlungsmöglichkeiten gegeben und sie vor allem, soweit sie geistig und körperlich gesund waren, ausgebildet oder umgeschult, um sie ihrem früheren oder einem

neuen Berufe zuzuführen. Die Fürsorge erstreckt sich auf den Kriegsblinden selbst und seine Familienangehörigen im weitesten Sinne des Wortes. Von den etwa 3400 Kriegsblinden in Großdeutschland ist ein großer Teil (rund 2000) berufstätig.

Von einigen unwesentlichen Änderungen abgesehen, stehen den Kriegsblinden in der Versorgung die Wehrmachtsblinden gleich, d. h. diejenigen Angehörigen der Wehrmacht, die ihre Sehkraft durch eine Wehrdienstbeschädigung verloren haben (Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938, RGBl. I, S. 1077ff., s. § 93 Blindenzulage, § 77 Führhund, Sonderbeihilfen). Dasselbe gilt für die im Kampf für die nationale Erhebung und für die durch innere Unruhen Verunglückten (Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934; Kriegs-Personen-Schädengesetz vom 27. Februar 1934, § 18).

Auf Grund einer Verordnung vom 24. September 1938 über die Einführung von Versorgungsgesetzen im Lande Österreich gilt das RVG. in beschränktem Umfange und nur für Beschädigte und Hinterbliebene, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund einer vor dem 14. März 1938 beendeten Dienstleistung nach den Vorschriften des österreichischen Invalidenentschädigungsgesetzes versorgt werden oder nach diesem Zeitpunkt noch versorgt werden könnten. — Für die sudetendeutschen Gaue ist eine entsprechende Verordnung zu erwarten.

Der Reichsfinanzminister hat der schweren Erwerbsbeschränkung der Kriegs- und Friedensblinden in großzügiger Form Rechnung getragen. Mit Rücksicht auf die dem Blinden und Sehschwachen in der Regel erwachsenden höheren Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen ist ihnen auf Antrag vom Finanzamt auf der Steuerkarte ein steuerfreier Betrag zu vermerken. Bei erwerbstätigen Kriegsblinden mit Pflege- bzw. Verstümmelungszulage sowie erwerbstätigen Friedensblinden beläuft er sich auf 400 RM. monatlich (Werbungskosten und Sonderausgaben 160 RM., außergewöhnliche Belastungen 240 RM.) laut § 26 Abs. 1 der 2. Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 6. Februar 1938. Nicht mehr erwerbstätige Kriegs- und Friedensblinde haben einen steuerfreien Betrag von 240 RM. monatlich (§ 26, 2). Die veranlagten einkommensteuerpflichtigen Kriegs- und Friedensblinden haben nach den Veranlagungsrichtlinien vom 15. Februar 1938 auf Antrag beim Finanzamt folgende Vergünstigungen:

1. Veranlagte selbständige Erwerbtreibende (selbständige Gewerbetreibende, Angehörige freier Berufe) einen steuerfreien Betrag von 3000 RM. im Jahr. Sie können bei der Steuererklärung außerdem ihre

Werbungskosten und Sonderausgaben nach den Vorschriften der §§ 9 und 10 EStG. angeben[1]).

2. Veranlagte erwerbstätige Arbeitnehmer einen jährlichen Freibetrag von 5400 RM., der bereits Werbungskosten und Sonderausgaben einschließt.

3. Veranlagte, zur Zeit nicht erwerbstätige Arbeitnehmer, z. B. Rentenempfänger, einen Freibetrag von 3000 RM. Voraussetzung ist, daß ihr Einkommen nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegt. Hier kommen jedoch weder Werbungskosten noch Sonderausgaben in Anrechnung.

Von der Umsatzsteuer sind nach § 41 der Durchführungsbestimmungen vom 23. Dezember 1938 zum Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 (§ 4 Ziff. 14) auf Antrag befreit:

(1) 1. die Umsätze der Blinden, wenn sie nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen und die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch eine Bescheinigung des Bezirksfürsorgeverbandes nachweisen;

2. die Blindenbeschäftigungswerkstätten, Blindenanstalten, Blindenvereine und ähnliche Einrichtungen der Blindenfürsorge mit den Lieferungen von Gegenständen, die die von ihnen betreuten Blinden hergestellt haben (Blindenware), und mit den sonstigen Leistungen, die sie durch diese Blinden haben ausführen lassen;

(2) Die Ehefrau, die minderjährigen Abkömmlinge, die Eltern des Blinden und die Lehrlinge gelten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1 Ziff. 1.

Bei der Bürgersteuer regelt der Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 20. November 1937 (Reichssteuerblatt S. 1196) die Vergünstigungen wie folgt: Kriegsbeschädigte und gleichgestellte Personen (Ziff. 21 des Runderlasses), also kriegs- und friedensblinde Gehalts- und Lohnempfänger, haben auf Antrag außer einem Betrage von 500 RM. Bruttoeinkommen noch den auf der Steuerkarte vermerkten Jahresfreibetrag von ihrem Einkommen abzusetzen und brauchen nur von dem Rest des Einkommens Bürgersteuer zu zahlen. Bei selbständigen Berufen haben Kriegs- und Friedensblinde auf Antrag nach einem Abzug von 500 RM. vom Bruttojahreseinkommen weitere 3000 RM. des verbleibenden Einkommens steuerfrei und brauchen nur vom Reste des Einkommens Bürgersteuer zu zahlen. (Sinngemäße Anwendung des § 17 Abs. 1 Ziff. 3 des Bürgersteuergesetzes vom 20. November 1937 und die EV. der Veranlagungsrichtlinien, Reichssteuerblatt 1937, S. 217.)

---

[1]) Es ist wahrscheinlich, daß durch das neue „Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 17. Februar 1939“ (RGBl. I, S. 283) gewisse Änderungen in den Pauschbeträgen für Sonderausgaben und Werbungskosten auch für veranlagte selbständig erwerbtreibende Blinde eintreten.

Die Wehrsteuer wird bei Friedensblinden erst bei einem Arbeitseinkommen von monatlich 453 RM. erhoben.

Andere Befreiungsvorschriften mit Bezug auf Grund-, Gewerbe- und Körperschaftssteuer für Blinde und Einrichtungen, die Blinde ausbilden oder beschäftigen, finden sich in den entsprechenden Gesetzen und Durchführungsverordnungen. Dabei spielt der Zweck des Unternehmens, ob ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig oder mildtätig und ob ausschließlich und unmittelbar für wirtschaftlich Bedürftige, eine ausschlaggebende Rolle (§ 17—18 Steueranpassungsgesetz).

Für blinde Familienväter bringen die 9. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien vom 20. Dezember 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1931) bei der Gewährung von laufenden und erweiterten laufenden Kinderbeihilfen eine wesentliche Verbesserung.

Eine Ehefrau, deren Ehemann blind ist, kann für ein Kind auch laufende Kinderbeihilfe erhalten, wenn sie für weniger als fünf Kinder unter 16 Jahren zu sorgen hat, und sie kann für ein Kind erweiterte laufende Kinderbeihilfe auch dann erhalten, wenn sie für weniger als drei Kinder unter 16 Jahren zu sorgen hat.

Das Gleiche ist auch für Ausbildungsbeihilfen (s. Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen nach § 23a der 6. Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien, RMinAmtsblDtschWiss. 1938, S. 162) in Aussicht genommen.

Auch der Reichsverkehrsminister hat den Kriegs- und Friedensblinden in Anbetracht ihrer schweren Erwerbsbeschränkung und ihrer außerordentlich hohen Werbungskosten verständnisvolles Entgegenkommen bewiesen. Jeder Kriegs- und Friedensblinde kann sich von einem Begleiter frei durch die Sperre auf den Bahnsteig an den Zug bringen oder von dort abholen lassen.

Kriegsblinde haben für Reisen auf der Reichsbahn eine freie Begleitung; sie darf auch kostenlos allein zurückfahren (Deutscher Eisenbahn-Personentarif vom 1. Oktober 1938, XXI, S. 38ff.). Kriegsblinden steht der Schwerbeschädigten-Fahrausweis zu, wonach sie mit einer Fahrkarte 3. Klasse die 2. Wagenklasse benutzen dürfen.

Kriegs- und Friedensblinden steht der Berufsausweis zu, der für sie und die Begleitung der Friedensblinden die Fahrpreise bei Berufsreisen in allen Personen-, Eil- und Schnellzügen um 50 Prozent ermäßigt. Zuschläge müssen voll bezahlt werden. Der Führhund wird frei befördert. Voraussetzung ist

a) praktische Blindheit, auf keinem Auge mehr als $^1/_{25}$ Sehschärfe (amtsärztliches Attest);

b) daß der betreffende Blinde einen Beruf ausübt und hierzu die Eisenbahn benutzen muß (amtliche Bescheinigung vom Wohlfahrtsamt bzw. der Polizei);
c) die Stellung eines Antrages bei der zuständigen Reichsbahndirektion mit Einsendung eines Lichtbildes. Der ausgestellte Berufsausweis gilt jeweilig für ein Kalenderjahr.

Zöglinge und Pfleglinge von Blindenanstalten und deren Begleitung haben die gleiche Fahrpreisermäßigung für Reisen

a) zur Unterbringung in die Anstalt;
b) bei Versetzung aus einer Anstalt in eine andere gleichartige;
c) zum Besuche der Angehörigen;
d) bei Entlassung aus der Anstalt

und zurück, die Begleitpersonen auch allein hin- und zurückreisend. Voraussetzung ist die Mittellosigkeit der blinden Personen oder ihrer Unterhaltsverpflichteten, für die der Fahrschein ausgestellt wird (DPT. I, Nr. XVII). Im übrigen gelten für Schüler und Studierende (IV), Kur- und Erholungsreisende (XVI) die im Tarif vorgesehenen allgemeinen Vergünstigungen, für die letzteren im Bedürftigkeitsfalle auch die Ermäßigung für die Begleitung.

Die Reichspost hat den Blinden zu Berufsreisen auf den Kraftpostlinien Fahrpreisermäßigungen von 50 Prozent zugestanden, aber ohne Begleitung. (Postministerialamtsblatt vom 1. Juli 1930, Nr. 203, S. 215). Nur der Führhund wird gebührenfrei befördert. Der Eisenbahn-Berufsausweis genügt als Legitimation zur Erlangung des Fahrausweises.

Ähnliche Vergünstigungen wie bei der Eisenbahn und der Post werden den Kriegs- und Friedensblinden bei den Verkehrsmitteln der Städte gewährt. Die Kosten der Vergünstigungen tragen die Bezirksfürsorgeverbände. Das Einkommen der Schwerbeschädigten und Schwererwerbsbeschränkten darf 200 RM. monatlich nicht übersteigen (Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 16. März 1936; Nachrichtendienst des Deutschen Gemeindetages).

Weitere Ermäßigungen bei der Lufthansa, den See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften, privaten Eisenbahnen und Kraftpostlinien bestehen außerdem. Einzelheiten hierüber s. „Beiträge zum Blindenbildungswesen", Blindendruckausgabe, Jahrg. 1933, Nr. 1, S. 73ff.; Nr. 4, S. 177ff.

Laut Erlassen des Reichsarbeitsministers vom 1. November 1937 und vom 1. April 1938 sind im Benehmen mit dem Reichspost- und dem Reichspropagandaministerium Richtlinien für die Befreiung Kriegs- und Friedensblinder von Rundfunkgebühren aufgestellt. Kriegsblinde mit Zusatzrente genießen völlige Befreiung, Friedensblinde nur,

wenn ihr Einkommen den fünffachen Richtsatz der gehobenen Fürsorge nicht übersteigt (Reichsarbeitsbl. 1937, I, S. 300; 1938, I, S. 153/54).

Für die postalische Beförderung von Blindenschriften gibt es einen Sondertarif. Dieser beträgt im Inlande 3 Pf. bis zum Höchstgewicht von 5 kg, nach dem Ausland für jedes kg 3 Pf. bis zur Höchstgrenze von 3 kg (RGBl. 1929, I, S. 33; Postministerialamtsblatt vom 30. Januar 1929, Nr. 13, S. 49).

Alle Vergünstigungen haben nur einen Zweck: Sie wollen die durch die Blindheit hervorgerufene Erwerbsminderung ausgleichen und so dem Schwererwerbsbeschränkten die Eingliederung in die Volksgemeinschaft erleichtern. Es handelt sich also nicht um eine armenrechtliche, sondern um eine sozialpolitische Maßnahme, die wohl dem einzelnen zugute kommt, aber dadurch der Gesamtheit dient.

9. Selbsthilfe- und Fürsorgeverbände

Was ist Selbsthilfe? Selbsthilfe ist Hilfe in allen Fragen und Lagen des Lebens durch geeignete sozialpolitische Maßnahmen für die durch Blindheit Betroffenen durch Schicksalsgefährten auf Grund der im Lebenskampf erworbenen Erfahrungen. Die Mittelbeschaffung bleibt dabei sekundär. (Strehl.)

Wir haben in Deutschland vier Selbsthilfeorganisationen:

1. Den Reichsdeutschen Blindenverband e. V., Berlin;

2. den Verein blinder Frauen Deutschlands e. V. (dem Reichsdeutschen Blindenverband als Mitgliedsverband eingegliedert);

3. den Verein der blinden Akademiker Deutschlands e. V., Marburg a. d. Lahn.

Diese drei Verbände stehen seit dem Umbruch unter der Aufsicht des Hauptamtes der NSV., die eine eigene Blindenabteilung in ihrem Hause eingerichtet hat, und deren Gauwaltungen im engsten Einvernehmen mit allen Stellen des Blindenwesens im Reiche arbeiten.

4. Den Bund erblindeter Krieger (Fachabteilung der NSKOV., Berlin).

Die Arbeit dieser vier Selbsthilfeorganisationen ist besonders wertvoll, da hier Blinde sich zusammengetan haben, um ihren Schicksalsgefährten durch geeignete Maßnahmen Rat und Hilfe zu erteilen, wobei sie selbstverständlich auf die ideelle und materielle Unterstützung der weitesten Kreise des Staates, der Partei, insbesondere der NSV., und aller deutschen Volksgenossen angewiesen sind.

Zur Durchführung der besonderen schwierigen Aufgaben hat man die bestehenden Organisationen belassen, sie lediglich in die Dachorganisation der deutschen Volkswohlfahrtspflege eingegliedert, so daß sie ungehindert zum Wohle ihrer Schicksalsgefährten arbeiten können.

Die größte deutsche Selbsthilfeorganisation, der Reichsdeutsche Blindenverband e. V., Berlin, gegründet im Jahre 1912, mit den Rechten einer milden Stiftung, ist ein Verband, der von den deutschen Blinden selbst zur Besserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage errichtet wurde. Er ist die Reichsspitzenorganisation der deutschen Blinden; er umschließt in 23 Landes- und Provinzialvereinen und in zwei Reichsvereinen rund 16000 erwachsene Blinde. Die fürsorgerischen Ziele und Einrichtungen des Verbandes gelten allen deutschen Blinden. Seine Bestrebungen und die seiner Mitgliedsvereine sind auf die Wohlfahrt der 40000 Friedensblinden gerichtet. Seine Satzung enthält in § 2 folgende Zweckbestimmung: „Förderung der Blindenbildung, der Berufs- und Arbeitsfürsorge und aller Wohlfahrtsbestrebungen für Blinde.“ Mit diesen Richtlinien umschließt er in seiner Arbeit alle Lebensgebiete der Blinden, um sie zu werteschaffenden Gliedern der deutschen Volksgemeinschaft zu machen. Der Verband besitzt zur Berufsumschulung ein Berufsausbildungsheim für Späterblindete in Wernigerode a. H. und sieben Blindenkur- und Erholungsheime: Kniebis, Schwarzwald; Oppelsdorf, Sachsen; Timmendorferstrand, Ostsee; Wernigerode, Harz; Wertheim, Main; Marquartstein, Südbayern; St. Georgen am Reith, Ybbstal, Niederdonau. In seinem umfangreichen Zeitschriftenverlag veröffentlicht er zehn Zeitschriften in Blindendruck, von denen sich fünf Fachblätter der Berufsförderung für Handwerker, Klavierstimmer, Musiker, Büroangestellte und der blinden Handarbeiterin widmen. Die eigene Blindenschriftdruckerei des Verbandes befindet sich in dem vorerwähnten Berufsausbildungsheim in Wernigerode. Im gleichen Verlag erscheint das Verbandsorgan „Die Blindenwelt“ (s. Schrifttum). Die umfassende Arbeit des Reichsdeutschen Blindenverbandes wird ergänzt durch die in seiner Verwaltung stehenden Einrichtungen: Übertragungsbüro der Notenbeschaffungszentrale für Blinde und die Deutsche Stiftung für Blindenhilfe, deren Aufgabe es ist, hauptsächlich Blinde mit Führhunden zu versorgen. Er ist ferner Mitglied des Verwaltungsrates des Blindenkonzertamtes.

Die Geschäftsstelle befindet sich Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33. Der Vorsitzende ist W. von Gersdorff, staatlich anerkannter Wohlfahrtspfleger.

Der Verein blinder Frauen Deutschlands e. V., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Straße 33, gegründet 1912, betreut die blinden Frauen Deutschlands. Ihre Handarbeitszentrale in Wertheim a. M. erfährt in besonderem Maße Förderung und Unterstützung durch den Reichsdeutschen Blindenverband, dessen Mitgliedsverband er ist. Vorsitzende ist Frl. Dr. Hildegard Mittelsten Scheid, Bonn.

Der Verein der blinden Akademiker Deutschlands e. V., 1916 gegründet, ist die Berufs- und Standesorganisation der blinden Geistes-

arbeiter ganz Deutschlands. Er hat den Zweck, ihre Interessen in allen ihren Studien-, Bildungs- und Berufsfragen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen zu vertreten und die Fürsorge für blinde reichs- und auslandsdeutsche Akademiker, insonderheit für die im Kriege erblindeten, zu organisieren und durchzuführen. Der VbAD. arbeitet in Gemeinschaft mit den zuständigen Fürsorge- und Selbsthilfeorganisationen und der Blindenstudienanstalt, in denen er die Interessen seiner Mitglieder vertritt. Der VbAD. sieht es als seine besondere Aufgabe an, die Blindenstudienanstalt in jeder Weise und mit allen Kräften zu unterstützen. Er vertritt die berufstätigen blinden Geistesarbeiter generell und individuell nach Bedarf, er sorgt für produktive Beihilfen während des Studiums und in der Ausbildungszeit, vermittelt gute und durch Stiftungen verbilligte Maschinen und sonstige Hilfsmittel, verschafft ausreichende Erholung, gibt in besonderen Fällen Darlehen und tut alles, um nach seinen Kräften die wirtschaftlichen und sozialen Härten auszugleichen, die sich bei einem blinden Geistesarbeiter, der in der Ausbildung oder im Beruf steht, bemerkbar machen.

Die Mitgliederzahl in Großdeutschland beträgt rund 600.

Die Belange der blinden Schul- und Privatmusiklehrer, Organisten und Künstler werden durch die Fachgruppe der blinden Musiklehrer beim Verbande und dessen Mitgliedschaft zu der Notenbeschaffungszentrale und im Verwaltungsrat des Blindenkonzertamtes unterstützt. Es werden für diese Gruppe Reichsschulungswochen in der Regel jährlich abgehalten. Die Belange der blinden Schriftleiter, Schriftsteller und verwandter Berufe werden durch eine entsprechende Fachgruppe wahrgenommen. Durch jährliche Presseschulungskurse werden sie gefördert.

Das Organ des Verbandes sind die „Marburger Beiträge zum Blindenbildungswesen“ (s. Schrifttum).

Sitz des Vereins ist Marburg a. d. Lahn, Wörthstraße 11. Vorsitzender ist Dr. C. Strehl, Direktor der Blindenstudienanstalt.

Der Bund erblindeter Krieger e. V., Berlin, 1916 gegründet, ist eine Fachabteilung innerhalb der NSKOV. und betreut in Großdeutschland rund 3400 Kriegsblinde. Er hat folgende Aufgaben:

1. eine organisatorische, d. h. die Erfassung aller deutschen Kriegsblinden;

2. die Sicherstellung einer Reichsversorgung als Existenzgrundlage und Ausgleich für die auf dem öffentlichen Arbeitsmarkt erwerbsunfähig gewordenen Kameraden;

3. aktive und produktive Eingliederung der noch arbeitsfähigen Kameraden in die werktätige Gemeinschaft.

Die organisatorische Aufgabe wurde durch die straffe Gliederung des Bundes in 15 Landes-, 37 Bezirksverbände gelöst, die versorgungs-

rechtliche durch Mitarbeit bei der Schöpfung und Ausgestaltung des Reichsversorgungsgesetzes. Durch sein tatkräftiges Eingreifen ist der Bund Mitgestalter der durch die öffentlichen Organe durchzuführenden Fürsorgeaufgaben. Seine Leistungen liegen ferner auf dem Gebiete des Siedlungs- und Erholungswesens. 2175 Kameraden einschließlich der Witwen haben Eigenheime. Der Bund besitzt fünf Erholungsheime: Braunlage, Harz; Pyrmont; Salzhausen, Hessen; Söcking, Bayern; Swinemünde, Ostsee. Ein sechstes steht in Österreich oder im Sudetenland in Aussicht.

Das Hauptgebiet des Bundes ist die Arbeits- und Berufsfürsorge. Dabei geht er von drei Voraussetzungen aus:

1. von der Anerkennung der Arbeit als seelische Notwendigkeit für den Kriegsblinden;

2. von der Erlernung eines Berufes als Arbeiter der Faust oder der Stirn, für den der Kamerad nach Maßgabe seiner Kräfte und Fähigkeiten geeignet erscheint;

3. von der Eingliederung in ein festes Arbeitsverhältnis, das dem Blinden gleiche Pflichten und Rechte wie dem sehenden Arbeitskameraden zuerteilt.

Für die kriegsblinden Handwerker ist eine Ausstellung ihrer Erzeugnisse im Haus der Arbeitsfürsorge für Kriegsblinde in Berlin-Neutempelhof errichtet. Die Kriegsblinden stehen in allen Berufszweigen des wirtschaftlichen und geistigen Lebens Schulter an Schulter mit ihren sehenden Arbeitskameraden.

Das Organ des Bundes ist „Der Kriegsblinde“ (s. Schrifttum). Der Sitz ist Berlin SW 61, Wilhelmshöhe 18, Adolf-Hitler-Haus der Deutschen Kriegsblinden. Bundesobmann ist A. Martens.

Der deutsche Blindenfürsorgeverband e. V. ist aus dem Verband der deutschen Fürsorgevereinigungen, gegründet 1924, hervorgegangen. Er steht unter der Aufsicht der NSV., Hauptamt Berlin. Der Verband bildet die Dachorganisation aller auf dem Gebiete der Blindenbildung, -fürsorge und -altersversorgung tätigen öffentlichen und privaten Blindenanstalten und -vereine und zählt zu seinen Mitgliedern auch die Träger der öffentlichen Blindenanstalten. Zu seinen Aufgaben gehören Blindheitsverhütung, Erziehung und Unterricht, Ausbildung, Arbeits- und Berufsfürsorge, Aufklärung der Arbeitgeber in Wort und Schrift, nachgehende ideelle und materielle Fürsorge für alle großdeutschen Blinden.

Sein Organ ist „Deutsche Blindenfürsorge“ (s. Schrifttum). Der Sitz ist Berlin SO 36, Maybachufer 48—51. Stellvertretender Vorsitzender ist Blindenanstaltsdirektor Horbach, Düren; Geschäftsführer Dr. Hartmann, Berlin.

Zweck und Ziel der Selbsthilfe und Fürsorge für Blinde sind ein und dasselbe: Den Blinden zu unterrichten, zu erziehen, auszubilden und in eine Tätigkeit zu bringen, die seinen Neigungen und Fähigkeiten entspricht und die ihn und seine Familie ernährt, so daß er ein werteschaffendes Glied der deutschen Volksgemeinschaft wird. In diesem Sinn arbeiten alle Verbände in Gemeinschaft mit der öffentlichen Fürsorge und der NSV. Insbesondere ist das Reichsarbeitsministerium neben der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge auch für die Berufsfürsorge der sonstigen Erwerbsgeminderten zuständig und mit Erfolg bemüht. Für Altersblinde stehen zahlreiche Feierabendhäuser, die den Anstalten und Vereinen angegliedert sind (s. Tabelle), zur Verfügung. Hier können diese nach einem Leben voller Arbeit ihren Lebensabend in einer ihrem Gebrechen und ihren Belangen angepaßten Umgebung beschließen.

Der „Deutsche Blindenbund für Führhunde", gegründet 1934, ist als Reichsverein dem Reichsdeutschen Blindenverband angegliedert. Er hat seinen Sitz in Berlin SO 16, Brückenstraße 9. Er hat in Potsdam eine Ausbildungsschule für Führhunde. Außerdem gibt es noch Führhundschulen in Dortmund und in Oldenburg.

10. Schrifttum

Die Grundlage des Blindenunterrichts ist das Blindenbuch. Dem Druck des Blindenbuches liegt eine tastbare Schrift nach dem Louis Braille'schen System von 1825 zugrunde: 6 Punkte, und zwar je 2 neben-, je 3 untereinander: ⠿

Diese 6 Punkte lassen 63 verschiedene Kombinationen zu, so daß sie der Wiedergabe aller europäischen Alphabete dienen. Die meisten Sprachen, so auch die deutsche, verfügen über eine Voll-, eine verkürzte Voll-, eine Kurz- und eine Schnellschrift nach dem System Braille. Für die ersten sechs Schuljahre werden die Bücher nach dem 1. und 2. Grad angefertigt; den Büchern für die letzten beiden Blindenschuljahre und die höhere Beschulung sowie allen übrigen schöngeistigen, belehrenden und wissenschaftlichen Beständen liegt der 3. Grad zugrunde. Der Gebrauch der Schnellschrift beschränkt sich auf Berufsstenographen und -stenotypisten.

Jeder Blindenanstalt ist eine Hausbücherei angegliedert, die die erforderliche Schulliteratur, Jugendwerke und vor allem heimatgebundenes Schriftgut enthält. Für die insgesamt 43000 deutschen Kriegs- und Friedensblinden sorgen 11 öffentliche deutsche Blindenbüchereien, deren Bestände rund 40000 Werke in 165000 Bänden umfassen.

Die drei größten sind:

1. Die Emil-Krückmann-Hochschulbücherei, Abteilung der Marburger Blindenstudienanstalt, gegründet 1917, rein wissenschaftlichen und belehrenden Inhalts, mit einem Bestande von 26000 Bänden, 2500 Entleihern und einer Ausleihe von 34000 Bänden im Jahre 1938.
2. Die größte ist die 1905 gegründete Centralbibliothek für Blinde in Hamburg, belehrenden und schöngeistigen Inhalts sowie Musikalien, mit einem Bestande von rund 48000 Bänden, rund 3000 Entleihern und einer Ausleihe von 70000 Bänden im Jahre 1937.
3. Die älteste ist die Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig, gegründet 1894, belehrenden und schöngeistigen Inhalts, mit einem Bestande von rund 28000 Bänden.

Weiter befinden sich Büchereien rein schöngeistigen Inhalts mit mehr oder weniger landschaftlich begrenztem Leserkreis in

1. Berlin-Steglitz (Bestand 17000 Bände, 550 Leser, Ausleihe 9000 Bände);
2. Bonn (Bestand 2000 Bände, 550 Leser, Ausleihe 6500 Bände);
3. Karlsruhe (Bestand 800 Bände, 10 Entleiher, Ausleihe 105 Bände);
4. Köln (Bestand 1700 Bände, 85 Leser, Ausleihe 3000 Bände);
5. Nürnberg (Bestand 12000 Bände, Entleiher 700, Ausleihe 11000 Bände);
6. Stuttgart (Bestand 7000 Bände, Leser 300, Ausleihe 3300 Bände);
7. Wernigerode (Bestand 6000, Leser 454, Ausleihe 7000 Bände);
8. Wien (Bestand 16000 Bände, Leser 555, Ausleihe 9500 Bände).

Außerdem befindet sich im Adolf-Hitler-Kriegsblindenhaus eine Blindenleihbücherei schöngeistigen Inhalts, die ihre Bestände lediglich an Kriegsblinde ausleiht.

Allen Büchereien dient die Marburger Systematik als typographische Grundlage für ihre handschriftlichen Übertragungen und die Blindendruckwerke:

Teil I: Systematische Darstellung der Braille'schen Vollschrift, 1921;
„ II: Systematische Anleitung zur Übertragung literarischer, besonders auch wissenschaftlicher Werke in Punktschrift, 1921;
„ III: Systematischer Leitfaden zum Gebrauch der deutschen Blindenkurzschrift, 1923;
„ IV: System der Mathematik- und Chemieschrift für Blinde, 1930.

Weiter sind Richtlinien für die Übertragung alter und neuer Sprachen sowie phonetischer Umschriften von der Blindenstudienanstalt herausgebracht. Im Jahre 1938 wurde die Notensystematik, die allen Notendrucken als Grundlage dient, im Verlage der Notenbeschaffungszentrale bei der Blindenstudienanstalt gedruckt.

Für die elf obengenannten Büchereien hat die Marburger Blindenstudienanstalt im Jahre 1931 den „Gesamtkatalog der öffentlichen Blindenleihbüchereien“ (913 Seiten), 1937 „Nachtrag zum Gesamtkatalog der öffentlichen Blindenleihbüchereien“ (408 Seiten) herausgebracht. Diese umfassen die Gesamtbestände der Büchereien, systematisch und alphabetisch geordnet und bibliographisch mit bibliotheks-technischen Vermerken aufgeführt. Jede einzelne Bücherei gibt von Zeit zu Zeit Kataloge in Blindenschrift heraus. Die drei großen deutschen Blindenbüchereien veröffentlichen Bücherlisten, die den führenden Zeitschriften beigelegt werden.

An großen Verlagen, die Blindendrucke herstellen, gibt es in Deutschland:

1. den Verlag der Blindenstudienanstalt in Marburg a. d. Lahn für wissenschaftliche und belehrende Werke, Landkarten und dergleichen. Er führt auch die Aufgaben der Druckabteilung der Notenbeschaffungszentrale für Blinde durch, deren Verwaltung dem VbAD. übertragen ist;
2. den Verlag des Vereins zur Förderung der Blindenbildung zu Hannover-Kirchrode, vornehmlich Schulliteratur, Zeitschriften, Landkarten u. dgl.;
3. den Verlag der Staatlichen Blindenanstalt in Berlin-Steglitz, wie oben;
4. den Verlag des Vereins zur Förderung der deutschen Zentralbücherei für Blinde in Leipzig, vornehmlich Zeitschriften;
5. den Verlag des Reichsdeutschen Blindenverbandes in Wernigerode (Zeitschriften).

Die übrigen Verlage dienen lokalen Zwecken, sind meistens Blindenanstalten angegliedert und geben nur ab und zu Lehr- oder schöngeistige Bücher, Landkarten, Spiele oder sonstige Hilfsmittel für Blinde heraus.

Nähere Einzelheiten über die deutschen Blindenbüchereien und -verlage sind den Aufsätzen im „Handbuch der Blindenwohlfahrtspflege“, Teil I, Deutschland, Verlag J. Springer, Berlin, 1927, zu entnehmen.

An Blindenzeitschriften haben wir in Deutschland als führende Organe:

„Die Blindenwelt“, Zeitschrift für alle Fragen der Berufsförderung, der Wohlfahrt und der Fürsorge für Blinde. Sie ist das Organ des Reichsdeutschen Blindenverbandes, der Nachrichtendienst des Reichsverbandes für das Blindenhandwerk, der Notenbeschaffungszentrale für Blinde e. V., Berlin, und der Deutschen Stiftung für Blindenhilfe, Berlin. Sie

erscheint monatlich in Punkt- und Schwarzdruck. Schriftleitung: W. v. Gersdorff, Berlin.

Die „Marburger Beiträge zum Blindenbildungswesen", monatlich in Blindendruck, vierteljährlich in Schwarzdruck erscheinend. Es ist eine Zeitschrift zur Förderung der Blindenbildung, -fürsorge und -versorgung, sowie der Belange der blinden Geistesarbeiter, Wegweiser für Behörden, Fürsorger, Ärzte, Lehrer, Erzieher, Blinde und deren Angehörige. Die Zeitschrift ist das Organ der Blindenstudienanstalt und des Vereins der blinden Akademiker Deutschlands e. V., Marburg a. d. Lahn. Schriftleitung: C. Strehl, Marburg a. d. Lahn.

„Der Kriegsblinde", Zeitschrift der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung e. V., Fachabteilung Bund erblindeter Krieger e. V., monatlich in Schwarzdruck erscheinend. Schriftleitung: H. Schmalfuß, Hof a. d. Saale.

„Deutsche Blindenfürsorge" (Der Blindenfreund), Zeitschrift für das deutsche Blinden-Fürsorgewesen. Sie ist das Organ des Deutschen Blindenfürsorgeverbandes e. V., des Reichsverbandes der Deutschen Blinden-Arbeits- und Fürsorge-Einrichtungen unter der Aufsicht der NSDAP.-Reichsleitung, Hauptamt für Volkswohlfahrt. Schriftleitung: G. Heinz, Nürnberg. Die Zeitschrift erscheint ab 1939 wieder vierteljährlich in Schwarzdruck.

Diese Blätter spiegeln das Leben der Blinden, ihr Mühen und Schaffen, die geistige und soziale Arbeit der Blindeneinrichtungen ganz Deutschlands wider. Während die ersten drei Blätter ihr Material fast ausschließlich durch Blinde, die im Berufsleben stehen, erhalten, schreiben im letzteren die Blindenanstaltslehrer und -fürsorger über pädagogische, psychologische und berufskundliche Themen.

An monatlich erscheinenden Unterhaltungszeitschriften in Punktschrift sind zu nennen:

„Der Blinde im 3. Reich" (Der blinde Nationalsozialist), Monatsschrift zur Verbreitung nationalsozialistischen Ideengutes unter den deutschen Blinden, mit Genehmigung des Reichsamtes für die Presse der NSDAP. herausgegeben von W. Reinsch, Berlin. Schriftleitung: W. Reinsch, Berlin, und G. Jacob-Margella, Königsberg i. Pr. Verlag des Vereins zur Förderung der deutschen Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig.

„Marburger Umschau", Zeitschrift zur Belehrung in Fragen der Wissenschaft, Kunst, Literatur, Wirtschaft und Politik. Herausgeber: Blindenstudienanstalt, Marburg a. d. Lahn. Schriftleitung: C. Strehl.

„Die Gegenwart", Monatsschrift für Wissen und Unterhaltung. Herausgeber: Reichsdeutscher Blindenverband, Berlin. Schriftleitung: P. Richtsteig, Berlin.

„Der Gesellschafter", Wissenschaftliche und literarische Monatsschrift.

„Sonnenland", Zeitschrift für die blinde Jugend.

„Kinderfreund", Zeitschrift für blinde Kinder.

Für die letzten drei ist der Herausgeber Hannover-Kirchrode.

„Der Weckruf", Amtliches Organ der Reichsjugendführung für die blinde Hitlerjugend. Staatliche Blindenanstalt Berlin-Steglitz.

„Wochenschrift", Deutsche, für Politik, Wirtschaft und Kultur. (Ausschnitte aus Tageszeitungen und Zeitschriften.) Herausgeber: Reichsdeutscher Blindenverband, Berlin. Schriftleitung: Hildegard Mittelsten Scheid, Bonn.

Fachzeitschriften werden eine Reihe vornehmlich vom Reichsdeutschen Blindenverband herausgebracht für Musik, Handwerk, Handarbeiten, für Büroangestellte und Industriearbeiter. Die einzelnen Landesvereine der Selbsthilfe und der Fürsorge geben ihre Nachrichten- oder Mitteilungsblätter teils in Punkt-, teils in Schwarzdruck heraus. Es würde zu weit führen, auf alle Einzelheiten einzugehen. Näheres ist einem Aufsatz von Hauptschriftleiter i. R. E. K. Kittel, Marburg a. d. Lahn, „Blindenzeitschriften", in: Handbuch der Zeitungswissenschaft, herausgegeben von Walther Heide, I. Band, Leipzig 1939 (Verlag Karl W. Hiersemann), zu entnehmen.

Über das Blindenwesen Deutschlands, Europas und Nordamerikas berichtet das „Handbuch der Blindenwohlfahrtspflege", Teil I, Deutschland, Herausgeber C. Strehl, Verlag J. Springer, Berlin 1927, 322 S.; Teil II, Europa und Nordamerika, Herausgeber C. Strehl, Verlag des Vereins der blinden Akademiker Deutschlands e. V., Marburg a. d. Lahn 1930, 417 Seiten.

Dazu erschienen Ergänzungshefte, herausgegeben von C. Strehl:

„Hauptprobleme der Blindenpsychologie", von W. Steinberg, 1927;

„Hauptprobleme der Blindenpädagogik" von J. I. Bauer, 1928; beide im Verlag wie Teil II.

Diese Werke sind durch die obengenannten Fachzeitschriften und durch mannigfache Einzelaufsätze vertieft und ergänzt worden. Alle im Schrifttum einbezogenen Einrichtungen und Veröffentlichungen dienen der blinden Jugend, dem im Beruf stehenden blinden Arbeiter der Stirn und der Faust und den Altersblinden als schulische Ausbildungs-, Fortbildungs-, belehrende und unterhaltende Grundlage. Ohne sie wäre das Leben der Blinden lichtlos. Denn durch diese in Blindenschrift hergestellten Werke und Zeitschriften bleiben die Blinden in lebendiger Fühlung mit den literarischen und musikalischen Kultur-

schätzen der ganzen Erde. Ihnen wird vom Altertum bis zur Gegenwart alles Wissen und Forschen vermittelt, das ihnen sonst verschlossen bliebe. Zwar hat uns die moderne Technik den Rundfunk, das sprechende Platten- und Filmbuch geschenkt, was vielen Blinden und Sehschwachen wertvolle Stunden der Unterhaltung und Belehrung vermittelt. Aber das nach dem Braille'schen Sechspunktesystem gedruckte Blindenbuch kann durch nichts in der Welt ersetzt oder überflüssig gemacht werden. Ihm verdankt der Blinde und Sehschwache seine heutige Eingliederung in die lebendige Bewegung des nationalen Lebens.

11. Schlußwort

Es muß zugegeben werden, daß der Blinde und Sehschwache, und zwar vornehmlich der im frühen Kindesalter Erblindete, in seinem Denken und Fühlen teilweise von dem Sehenden abweicht, und daß er viele Kräfte aufwenden muß, um Hemmungen zu überwinden, die das Gebrechen mit sich bringt. Vermöge erhöhter Konzentrationsfähigkeit, technischer Hilfsmittel und der Hilfe seitens der sehenden Mitmenschen gelingt es ihm, die Schwierigkeit auszugleichen, die die Aneignung einer bestimmten Fertigkeit oder eines Wissensstoffes mit sich bringt. Stärkere psychische Spannungen werden ausgelöst durch den allgemeinen Mangel an Verständnis, der dem Blinden oder Sehschwachen diese oder jene Arbeit oder Tätigkeit verschließt, obwohl er sich dazu geeignet erwiesen hat. Aufgabe einer nachhaltigen Blinden- und Sehschwachenfürsorge muß es daher sein, ihnen über diese fundamentale Schwierigkeit durch Zusicherung einer geeigneten Tätigkeit, die ihren Neigungen und Fähigkeiten entspricht, hinwegzuhelfen. Erst wenn diese Bedingung erfüllt ist, werden die auf dem Gebiete der Blindenbildung, -fürsorge und -versorgung getroffenen Maßnahmen Nutzen tragen und die Blinden und Sehschwachen zu vollwertigen Mitgliedern der Volksgemeinschaft machen.

12. Literatur

Anspach, K., Der Blinde in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung. Reichsdeutscher Blindenverband, Berlin 1938.

Die Blinden. Enth. in: Die Gebrechlichen im Deutschen Reich nach der Zählung von 1925/26. Hrsg. vom Statistischen Reichsamt. Reimar Hobbing, Berlin 1931.

Hanke, V., Das Auge, seine Schädigungen, ihre Verhütung und Bekämpfung. Jul. Springer, Wien 1927.

Kraemer, R., Die Blindenrente. Reichsdeutscher Blindenverband e. V., Berlin 1927.

Kretschmer, R., Geschichte des Blindenwesens vom Altertum bis zum Beginn der allgemeinen Blindenbildung. Oberschles. Gesellschaftsdruckerei, Ratibor 1925.

Mell, A., Enzyklopädisches Handbuch des Blindenwesens. Pichler, Wien und Leipzig 1900.

Otto, H., Grundriß des Blindenwesens. Jul. Springer, Berlin 1926.

Schmidt, Werner und Hedwig, 1. Schriftenreihe über das Blindenwesen. Hrsg. vom Deutschen Blindenlehrerverein. Verein zur Förderung der Blindenbildung,Hannover-Kirchrode 1927.— 2.Bibliographie des Blindenwesens. Staatl. Blindenanstalt, Berlin-Steglitz 1928.— 3. Bibliographie des Blindenwesens. Teil III. Staatl. Blindenanstalt, Berlin-Steglitz 1935.

Schwarz, K., Rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Duncker & Humblot, München und Leipzig 1915.

Steinberg, W., Die Raumwahrnehmung der Blinden. Ernst Reinhard, München 1920.

Strehl, C., Die Kriegsblindenfürsoge, ein Ausschnitt aus der Sozialpolitik. Jul. Springer, Berlin 1922. — Handbuch der Blindenwohlfahrtspflege. Teil I: Deutschland. Jul. Springer, Berlin 1927. Teil II: Europa und Nordamerika. Verein der blinden Akademiker Deutschlands e. V., Marburg (Lahn) 1930. — Dazu 2 Ergänzungshefte: 1. Steinberg,W., Hauptprobleme der Blindenpsychologie. 1927. — 2. Bauer, J. I., Hauptprobleme der Blindenpädagogik. 1928. Beide im Verlag des VbAD., Marburg (Lahn). — Marburger Systematik. Teil I—III. Marburg (Lahn) 1921—23. — Die Blindenstudienanstalt in Marburg, ihr Zweck und ihr Ziel. Sonderdruck aus dem Reichsarbeitsblatt 1922. — Vorschläge zur Förderung der Unterbringung erwerbsfähiger Blinder. Sonderabdruck aus dem Bericht über den Kongreß für Blindenwohlfahrt. Stuttgart 1925. — Zur Geschichte der Blindenbildung. Enth. in Reichsarbeitsblatt Jg. 5, Nr. 46. Reimar Hobbing, Berlin 1925. — Die Entwicklung des deutschen Blindenschrifttums und der deutschen Blindenfürsorge. Enth. in: Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Heft 11. Heymann, Berlin 1927.— Neuzeitliche Blindenwohlfahrt in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des blinden Geistesarbeiters. Enth. in: Bayerische Fürsorgeblätter Jg. 3, Nr. 7 und 8. J. Schweitzer, München 1928.—Die nachgehende Fürsorge für Blinde. De Bussy, Amsterdam 1928. —Blindenbildung, -fürsorge und -versorgung. Enth. in: Praktische Gesundheitsfürsorge von P. Selter, Bd. 1. Enke, Stuttgart 1929.— Die Beschulung, Fürsorge und Versorgung der Blinden in Großbritannien. Sonderdruck aus dem Reichsarbeitsblatt 1929 Nr. 21. — Denkschrift zur Gründung eines Reichsmusikstudienheims für Blinde in Anlehnung an die Rheinische Musikschule und an die Staatliche Musikhochschule in Köln oder anderwärts. Marburg-Lahn 1930. — Die Weltkonferenz für Blindenwohlfahrt vom 13.—30. April 1931, New York USA. Enth. in: Reichsarbeitsblatt Jg. 11, Nr. 28. Reimar Hobbing 1931.— Die höhere Bildung der Blinden und ihre Verwendungsmöglichkeiten. Enth. in: Freie Wohlfahrtspflege, Jg.6, H. 1 (1931). — Die höhere Beschulung Blinder und Sehschwacher. Sonderdruck aus: Marburger Beitr. zum Blindenbildungswesen 1933, Nr. 2.— Der blinde Geistesarbeiter als werteschaffendes Glied der Volksgemeinschaft. Enth. in: Marburger Beitr. zum Blindenbildungswesen 1934, Nr. 2, 52ff.— 20 Jahre Blindenstudienanstalt. Festschrift zum 28. 6. 1936. Blindenstudienanstalt, Marburg

(Lahn) 1936. — Der Blinde als Stenograf und Stenotypist. In: Deutsche Kurzschrift, Monatshefte der Deutschen Stenografenschaft, H. 11, Nov. 1938. — Der Blinde als Büroangestellter. Sonderdruck aus: Marburger Beitr. zum Blindenbildungswesen 1938, Nr. 1. — Berufsfürsorge für blinde Geistesarbeiter. Enth. in: Reichsarbeitsblatt 1938, Teil II, Nr. 33. — Ferner zahlreiche Aufsätze in den „Marburger Beiträgen zum Blindenbildungswesen".

Zahor, A., Die sozialen Probleme der Blindheit. Enth. in: Soziale Revue, Amtsblatt des Ministeriums für soziale Fürsorge. Prag 1932.

Die Berichte der Blindenlehrerkongresse (1873—1930, ab 1924 Blindenwohlfahrtskongresse genannt).

Die Zeitschriften: Marburger Beiträge zum Blindenbildungswesen, Blindenwelt, Deutsche Blindenfürsorge, Der Kriegsblinde s. Schrifttum.

NS. Volksdienst, Organ des Hauptamtes für Volkswohlfahrt in der Reichsleitung der NSDAP. Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Berlin.

Tabelle der deutschen Blindenanstalten
Stand vom

Nr.	1 Name der Anstalt	2 Charakter	3 Träger	4 Lehrkräfte	5 Klassenzüge	6 Schülerzahl	7 Sonderschulabteilungen
1	Blindenstudienanstalt (mit Heim) Marburg a. d. L., Wörthstr. 11. Anerk. priv. Oberschule für Blinde und Sehschwache in Aufbauform	Privat reichswichtig, gemeinnützig, milde Stiftung	Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende e. V., Berlin	1 Direktor, 6 hauptamtl., 4 nebenamtl. Lehrkräfte	6	28	a) Sonderdienst fü blinde Abiturienten b) Musikproseminar
2	Staatliche Blindenschule mit Heim (Blindenlehrerbildungsanstalt) Berlin-Steglitz, Rothenburgstr. 14	Staatlich	Preuß. Staat	1 Direktor, 9 hauptamtl., 2 nebenamtl. Lehrkräfte	6	70	Musikseminar
3	Landesblindenschule (mit Heim) Breslau 17, Kniestr. 17/19	Provinzial	Provinzialverband Schlesien	1 Direktor, 11 hauptamtl. Lehrkräfte	7	90	Klavierstimmerabteilung
4	Rheinische Provinzial-Blindenschule mit Heim Düren, Meckerstr. 1—3	Provinzial	Provinzialverband Rheinland, Spalte 14 und 15 der Rheinische Blindenfürsorgeverein	1 Direktor, 13 hauptamtl., 3 nebenamtl. Lehrkräfte	8	114	a) 1 Hilfsschulklasse b) 1 Taubstummblindenklasse c) 1 Berufsschulklasse für Schwachbefähigte d) 1 gehobene Klasse e) 1 Sehschwachenabteilung

und Sehschwachenschulen.
Dezember 1938.

8 Schülerzahl	9 Berufs- und Fachschulabteilungen	10 Schülerzahl	11 Ausbildung in	12 Werkstätten	13 Zahl der darin Beschäftigten	14 Heime	15 Insassen
a) 3 b) 3	Staatlich genehmigte einjährige höhere und zweijährige Handelsschulabteilungen für Blinde und Sehschwache	22	Vorbereitung zum Abitur Ausbildung im Bürofach (Korrespondenten, Stenotypisten, Maschinenschreiber, Telefonisten, Mittelschulabschluß)	Blindenhochschulbücherei, Verlag und Archiv	5	Studentenheim	22
6	2 Berufsschulklassen	31	Handwerken, Klavierstimmen	Lehrwerkstätten, Blindenarbeitsbetrieb	87	1 Männerheim, 1 Frauenheim, 1 Altersheim, (Rehbrücke)	insges. 140
9	3 Berufsschulklassen	48	Handwerken, Klavierstimmen, Stenotypie	Lehrwerkstätten, Blindenarbeitsbetrieb	162	Heim	55
a) 15 b) 3 c) 12 d) 8 e) 7	a) 3 Berufsschulklassen b) 1 Vorbereitungslehrgang zur Gesellenprüfung c) Organistenabteilung d) Stenotypistenabteilung e) Stimmabteilung	a) 48 b) 6 c) 6 d) 7 e) 2	Handwerken, Organistenfach, Klavierstimmen, Stenotypie	Lehrwerkstätten, Blindenarbeitsbetrieb	56	a) Blindenwerkstattheim b) Blindenheim c) Annaheim	a) 56 b) 74 c) 90

Nr.	1 Name der Anstalt	2 Charakter	3 Träger	4 Lehrkräfte	5 Klassenzüge	6 Schülerzahl	7 Sonderschulabteilungen
5	Friedrich-Wilhelms-Provinzial-Blindenschule mit Heim Halle a. d. S., Bugenhagenstr. 30	Provinzial	Provinzialverband der Provinz Sachsen	1 Direktor, 9 hauptamtl. Lehrkräfte	6 Klassen mit 8 Abteilungen	68	1 Sonderberufsschulklasse für Sehschwache 1 Lehrgang für Stenotypisten
6	Landes-Blindenschule mit Heim Hannover-Kirchrode, Bleekstr. 22	Provinzial	Provinzialverband Hannover	1 Direktor, 9 hauptamtl. Lehrkräfte	8	91	—
7	Landes-Blindenschule mit Heim Kiel, Königsweg 80	Provinzial	Provinzialverband Schleswig-Holstein	1 Direktor, 7 hauptamtl. Lehrkräfte (einschl. Werklehrer)	4	27	—
8	Provinzial-Blindenschule mit Heim Königsberg i. Pr., Luisenallee 83/105	Provinzial	Provinzialverband Ostpreußen	1 Direktor, 7 hauptamtl. Lehrkräfte	3Klassen, 5 Stufen	34	—
9	Provinzial-Blindenschule mit Heim Neuwied a. Rh., Moltkestr. 2	Provinzial	Provinzialverband d. Provinz Rheinland	1 Direktor, 5 hauptamtl. Lehrkräfte	4	41	—
10	Von Vinckesche Provinzial-Blindenschule mit Heim Paderborn, Sudetendeutsche Str. 1	Provinzial	Provinzialverband d. Provinz Westfalen	1 Rektorin, 4 hauptamtl. Lehrkräfte	4	46	—

8 Schüler-zahl	9 Berufs- und Fachschul-abteilungen	10 Schüler-zahl	11 Ausbildung in	12 Werk-stätten	13 Zahl der darin Beschäf-tigten	14 Heime	15 In-sassen
11 6	3 Berufsschul-klassen	59	Handwerken, Klavierstimmen, Stenotypie	Lehrwerkstätten, Blindenarbeitsbetrieb	70	Gesellenheim (Halle) Arbeits- und Pflegeanstalt (Barby) Mädchenheim (Barby)	45 150
—	3 Berufsschul-klassen	63	Handwerken, Maschinenschreiben, Musik, Klavierstimmen	Lehrwerkstätten, Blindenarbeitsbetrieb	63 80	Arbeitsheim für Männer Arbeitsheim für Frauen Altersheim	Insges. 86
—	2 Berufsschul-klassen	22	Handwerken, Musik, Schreibmaschine	Lehrwerkstätten	24	a) Mädchenheim in Kiel b) Altersheim in Kiel c) Familienheime (2 in Kiel, 1 in Kellinghusen, 1 in Wilster, 1 Strandheim bei Schönberg a. d. Ostsee)	a) 14 b) 49
—	2 Berufsschul-klassen, 1 Hauswirtschaftsabteilung, 1 Lehrgang für Stenotypisten	32	Handwerken, Stenotypie, Musik	Lehrwerkstätten, Blindenarbeitsbetrieb	236	Männer- und Frauenheim	179
—	2 Berufsschul-klassen	25	Handwerken, Hauswirtschaft, Musik	Lehrwerkstätten	25	—	—
—	1 Berufsschul-klasse, Fachkurse in Maschinenschreiben und Musik	31	Handwerken	Lehrwerkstätten, Blindenarbeitsbetrieb		a) Männerheim b) Frauenheim	a) 25 b) 23

Nr.	1 Name der Anstalt	2 Charakter	3 Träger	4 Lehrkräfte	5 Klassenzüge	6 Schülerzahl	7 Sonderschulabteilungen
11	Von Vinckesche Provinzial - Blindenschule mit Heim Soest i.W., Kleine Osthofe 11	Provinzial	Provinzialverband d. Provinz Westfalen	1 Direktor, 8 hauptamtl. Lehrkräfte	4	33	—
12	Landes - Blindenschule (mit Heim) Stettin, Turnerstr. 58—61	Provinzial	Provinzialverband d. Provinz Pommern	1 Direktor, 5 hauptamtl., 1 nebenamtl. Lehrkräfte	4	38	—
13	Staatl. Blindenschule mit Heim Ilvesheim (Mannheim), Schloßstr. 141	Staatlich	Land Baden	1 Direktor, 7 hauptamtl. Lehrkräfte	4	50	1 Abteilung für Sehschwache
14	Landes - Blindenschule mit Heim München, Ludwigstr. 15	Staatlich	Bayerisches Staatsmin. für Unterricht und Kultus	1 Direktor, 8 hauptamtl., 6 nebenamtl. Lehrkräfte	4 mit je 2 Jahrgängen	65	—
15	Blindenanstalt (mit Heim) Nürnberg, Koberger Str. 34	Privat, mit den Rechten einer öffentl. Körperschaft	Verwaltungsrat	1 Direktor, 4 hauptamtl. Lehrkräfte	1 Kindergarten, 2 Schulklassen mit je 4 Jahrgängen	45	—
16	Kreisblindenanstalt (mit Heim) Würzburg, Franz-Ludwig-Str. 21	Kreisanstalt für d. Kreis Mainfranken	Kreis Mainfranken	1 Direktor, 2 hauptamtl. Lehrkräfte	2 mit je 4 Jahrgängen	27 (einschl. Berufsschule)	—
17	Landes - Blindenanstalt (mit Heim) Chemnitz, Flemmingstr. 8	Staatlich	Land Sachsen	1 Direktor, 9 hauptamtl. Lehrkräfte	1 Kindergarten, 8 Klassen	83	1 Hilfsschule, 1 Abteilung für Sehschwache

8 Schüler-zahl	9 Berufs- und Fachschul-abteilungen	10 Schüler-zahl	11 Ausbildung in	12 Werk-stätten	13 Zahl der darin Beschäf-tigten	14 Heime	15 In-sassen
—	1 Berufsschulklasse, Fachkurse für Maschinenschreiber, Musik, Engl., Telefonisten	17	Handwerken, Musik, Maschinenschreiben, Englisch, Bedienen des Telefons	Lehrwerkstätten, Blindenarbeitsbetrieb	71	a) 1 Männerheim, 1 Frauenheim b) 1 Landheim für Schulungslager	a) 57
—	2 Berufsschulklassen	24	Handwerken, Musik, Schreibmaschine, Hauswirtschaft	Lehrwerkstätten, Blindenarbeitsbetrieb	80	Männer- und Frauenheim	54
8	2 Berufsschulklassen	30	Handwerken, Musik	Lehrwerkstätten	30	—	—
—	a) 2 Berufsschulklassen b) Fachschule für Maschinenschreiber	a) 32 b) 9	Handwerken, Maschinenschreiben, Musik	Lehrwerkstätten	46	Versorgungsheim für Mädchen	22
—	a) 2 Berufsschulklassen b) Fachschulklasse für Maschinenschreiber	a) 22 b) 8	Handwerken, Maschinenschreiben, Telefon, Musik	Lehrwerkstätten, Blindenarbeitsbetrieb 1 Fürsorgewerkstätte	36 35	1 Feierabendhaus	45
—	3 Berufsschulklassen		Handwerken, Musik	Lehrwerkstätten		1 Altersheim, 1 Mädchenheim	Insges. 70
25	2 Berufsschulklassen	22	Handwerken, Industriearbeit, Musik, Klavierstimmen, Stenotypie	Lehrwerkstätten	15	a) Julius-Dittrich-Heim für blinde Mädch. b) Zeilerheim f. blinde Mädch. c) Heim für technisch minderbegabte Blinde	a) 30 b) 10 c) 100

Nr.	1 Name der Anstalt	2 Charakter	3 Träger	4 Lehrkräfte	5 Klassenzüge	6 Schülerzahl	7 Sonderschulabteilungen
18	Blindenschule mit Heim Heiligenbronn über Oberndorf a. N. (Württbg.)	Privat (katholisch)	Eigene Verwaltung	1 Direktor, 5 hauptamtl. Lehrkräfte	2	12	—
19	Priv. Blindenschule mit Heim Nikolauspflege Stuttgart, Am Kräherwald 271	Privat	Anstaltsrat	1 Direktor, 10 hauptamtl. Lehrkräfte	4	35	1 Hilfsklasse f. Schwachbegabte 1 Abteilung für Sehschwache 1 Abteilung für Taubblinde
20	Staatl. Blindenschule mit Heim Friedberg (Hessen), Adolf-Hitler-Anlage 6	Staatlich	Land Hessen	1 Direktor, 4 hauptamtl. Lehrkräfte, 1 Blindenhilfslehrer	4	54	1 Sonderschule für Sehschwache
21	Thüringische Gehörlosen- und Blindenschule mit Heim Gotha, Pestalozzistr. 2	Staatlich	Thüringisch. Volksbildungsministerium Weimar	1 Direktor, 2 hauptamtl., 3 nebenamtl. Lehrkräfte	2	24	Sehschwachenabteilung
22 a	Hamburger Blindenanstalten, Hamburg 1, Alexanderstr. 32	Privat, milde Stiftung	Verwaltungsrat	1 Direktor	—	—	—
22 b	Blinden- und Sehschwachenschule, Hamburg 1, Stiftstr. 69	Staatl.	Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg, Schulverwaltung	1 Schulleiter, 9 hauptamtl. Lehrkräfte	2 Blindenklassen	18	5 Sehschwachenklassen
23	Blindenschule mit Heim Neukloster (Mecklenburg)	Staatlich	Mecklenb. Staatsministerium Schwerin	1 Direktor, 2 hauptamtl. Lehrkräfte	2	16	—

8 Schü-ler-zahl	9 Berufs- und Fachschul-abteilungen	10 Schü-ler-zahl	11 Ausbildung in	12 Werk-stätten	13 Zahl der darin Beschäf-tigten	14 Heime	15 In-sassen
—	1 Berufsschul-klasse	13	Handwerken, Stenotypie	Lehrwerk-stätten		Heim	38
Insge-samt 20	2 Berufsschul-klassen	25	Handwerken, Hauswirt-schaft, Maschi-nenschreiben	Lehrwerk-stätten	25	Heim für er-wachsene Blinde	30
4	1 Berufsschul-klasse	16	Handwerken, Musik, Maschi-nenschreiben	Lehrwerk-stätten	22	Heim	3
4	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	Handwerken, Klavierstim-men	Lehrwerk-stätten, Blinden-arbeits-betrieb	80	a) Arbeits- und Schülerheim b) Altenheim c) Erholungsh. Ratzeburg d) Bauernhof Grönwohld	a) 40 b) 90
85	2 Berufsschul-klassen a) für Lehrlinge b) für Musik-schüler	14	Musik	—	—	—	—
—	1 Berufsschul-klasse	11	Handwerken, Musik	Lehrwerk-stätten, Blindenar-beitsbetrieb	64	—	—

Nr.	1 Name der Anstalt	2 Charakter	3 Träger	4 Lehrkräfte	5 Klassenzüge	6 Schülerzahl	7 Sonderschulabteilungen
24	Odilien-Blindenanstalt (mit Heim) Graz, Leonhardstr. 130/134	Privat	Odilienverein z. Fürsorge f. d. Blinden Steiermarks in Graz	1 Direktor, 9 hauptamtl. Lehrkräfte	2	14	Taubblindenabteilung
25	Blindenanstalt (mit Heim) Innsbruck, Ing.-Etzel-Str. 71	Privat	Blindenfürsorgeverein für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck	1 Direktor, 3 hauptamtl., 1 nebenamtl. Lehrkräfte	1	9	—
26	Kärntnerische Landes - Blindenanstalt (mit Heim) Klagenfurt, Gutenbergstr. 9	Privat	Land Kärnten	1 Direktor, 6 hauptamtl. Lehrkräfte	2	15	—
27	Blindenanstalt (mit Heim) Linz a. d. D., Volksgartenstr. 14	Privat	Verwaltungsrat	1 Verwalter, 5 hauptamtl. Lehrkräfte	2	20	—
28	Blinden-Erziehungsinstitut (mit Heim) Wien II, Wittelsbachstr. 5	Staatlich	Land Österreich	1 Direktor, 9 hauptamtl. Lehrkräfte, 6 Hilfskräfte, 4 Erzieher	5 Klassen 8 Schulstufen	35	Sehschwachenkurs
29	Blindenschule (mit Heim) Aussig a. d. E.	Privat	Stadtgemeinde Aussig	1 Direktor, 6 hauptamtl. Lehrkräfte	Kindergarten, 3 Schulklassen	56	—
30	2. Sehschwachenschule Berlin N 31, Stralsunder Str. 54	Städtisch	Stadt Berlin	1 Rektor, 8 hauptamtl. Lehrkräfte	8	112	—
31	Albrecht-von-Graefe-Sehschwachenschule Dortmund	Städtisch	Stadt Dortmund	1 Rektor, 4 hauptamtl. Lehrkräfte	4	54	—
32	Provinzial- Blindenanstalt Barby a. d. E.	Provinzial	Provinzialverband Sachsen-Anhalt	1 Oberinspektor, 2 hauptamtl. Lehrwerkmeister	—	—	—

8 Schüler-zahl	9 Berufs- und Fachschul-abteilungen	10 Schüler-zahl	11 Ausbildung in	12 Werk-stätten	13 Zahl der darin Beschäf-tigten	14 Heime	15 In-sassen
2	1 Berufsschul-klasse	10	Handwerken, Haushaltung, Klavierstim-men, Musik	Lehrwerk-stätten	10	Heim	51
—	1 Berufsschul-klasse	12	Handwerken, Musik	Lehrwerk-stätten	15	Heim	36
—	Gewerbliche Fortbildungs-schule	12	Handwerken, Musik	Lehrwerk-stätten	27	Heim	26
—	Fortbildungs-schule	12	Handwerken, Musik,Klavier-stimmen	Lehrwerk-stätten	23	Heim	37
35	1 Berufsschul-klasse	49	Handwerken, Klavierstim-men, Musik	Lehrwerk-stätten	35	Heim	84
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	Handwerken	Lehrwerk-stätten, Blindenar-beitsbetrieb	4Lehr-linge, 25 Ge-sellen	Mädchenheim des Hilfsver-eins d. Blinden für die Provinz Sachsen	79

Nr.	1 Name der Anstalt	2 Charakter	3 Träger	4 Lehrkräfte	5 Klassenzüge	6 Schülerzahl	7 Sonderschulabteilungen
33	Berufsschule für Blinde und Silex-Handelsschule für Blinde und Sehschwache, Berlin SO 36, Naunynstr. 63	Städtisch	Stadt Berlin, Stadtpräsident	1 Direktor i. V., 5 hauptamtl. Lehrkräfte	—	—	Wahlkurse in Blinden- und Maschinenschrift
34	Brandenburgisches Landesblindenheim Königswusterhausen, Luckenwalder Str. 17/18	Provinzial	Provinzialverband Brandenburg	1 Direktor	—	—	—
35	Blindenanstalt Frankfurt a.M., Adlerflychtstr. 8	Privat	Polytechn. Gesellsch., Frankfurt a. M.	1 hauptamtl. Lehrkraft	—	—	—
36	Nassauische Blindenfürsorge e. V. Wiesbaden, Herbert-Norkus-str. 37	Privat	Verein Nassauische Blindenfürsorge e. V., Wiesbaden	1 Verwalter	—	—	—
37	Blindenanstalt Augsburg, Jesuitengasse 14	Privat	Verein für Blindenerziehung von Schwaben u. Neuburg	1 Direktor, 2 nebenamtl. Lehrkräfte	1	10	—
38	Oberlinhaus, Babelsberg-Potsdam, Taubstummblindenheim des Diakonissen-Mutterhauses Oberlinhaus	Privat	Oberlinverein in Babelsberg	1 Leiter, 4—5 Hilfslehrkräfte	Überwiegend Einzelunterricht	8	—

8 Schüler-zahl	9 Berufs- und Fachschul-abteilungen	10 Schüler-zahl	11 Ausbildung in	12 Werk-stätten	13 Zahl der darin Beschäf-tigten	14 Heime	15 In-sassen
22	a) 3 Berufs-schulklassen b) 5 Fachschul-klassen (Han-delsschule)	a) 27 b) 37	Schreibmaschi-ne, Stenogra-phie, Handels-schulfächern	4 Lehrwerk-stätten für 9 a	22	—	—
—	—	—	Handwerken	Lehrwerk-stätten, Blindenar-beitsbetrieb	26 u. 11 Lehr-linge	Heim	107
—	1 Berufsschul-klasse	2	Handwerken	Lehrwerk-stätten, Blindenar-beitsbetrieb	72	Heim	42
—	1 Berufsschul-klasse	4	Handwerken	Lehrwerk-stätten, Blindenar-beitsbetrieb	34	Heim	28
—	1 Berufsschul-klasse	8	Handwerken	Lehrwerk-stätten	24	Heim	42
—	Fortbildungs-unterricht	26	Handwerken	Lehrwerk-stätten	26	Heim für Kin-der und Er-wachsene	34



Buchdruckerei Richard Hahn (H. Otto) in Leipzig